Die wirtschaftliche Lage der bayerischen Volksschullehrerinnen.

Von
Sophie Schöfer.

München 1918.
Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Gerber.

K. Ludwigs-Maximilians-Universität München.

Die wirtschaftliche Lage der bayerischen Volksschullehrerinnen.

Inaugural-Dissertation

von

Sophie Schöfer

vorgelegt der

Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

zur

Erlangung der Doktorwürde.

München 1918
Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Gerber.

Angenommen von der Staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Herr Präsident Honorarprofessor Dr. Fr. Zahn.

Korreferent: Herr Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. o. ö. Prof. Dr. Gg. v. Mayr.

Meiner verehrten Lehrerin

Therese Schmid

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Angestelltenversicherungsgesetz = AngVG.
Bayerisches Beamtengesetz . = BBG.
Reichsversicherungsordnung . = RVO.
Schulbedarfsgesetz . . . . . = SchBG.

Literaturverzeichnis.

Denkschrift über die Neuregelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse des Volksschullehrpersonals in Bayern vom Jahre 1914.

Englmann-Stingl, Handbuch des bayerischen Volksschulrechts, München 1905.

Kempf, Die Volksschullehrerinnen Bayerns, München.

Ph. Löwenfeld, Pensionskassen und Arbeitsvertrag (1. Teil), München 1911.

Gg. v. Mayr, Bevölkerungsstatistik 1897.

H. Th. Matthias Meyer, Das Zölibat der Lehrerin, Jena 1917.

F. Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik, Berlin-Schöneberg 1906.

G. Seiler, Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902 mit den Vollzugsvorschriften, München 1903.

Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 3. Band.

Die wirtschaftliche Lage der bayerischen Volksschullehrerinnen.

Im gegenwärtigen großindustriellen Zeitalter ist der Lehrberuf eine jener seltenen Tätigkeitsformen, die noch die Wirkungskraft von Mensch zu Mensch als Wertfaktor in ihre Rechnung aufnehmen. Er ist ein Wirkungsfeld, das so recht der Frauennatur entspricht; denn Kindersinn und Frauengemüt stehen in innigem Verhältnis zu einander. Er ist einer jener seltenen Berufe, in denen die Frau nicht als Konkurrentin männlicher Leistungen erscheint. Sie kann auf diesem Gebiete eigene, nicht zu ersetzende Werte in die Wagschale werfen. All die Güte, über die ein Frauenherz verfügt, die es geben muß, wenn es nicht verdorren soll, kommt den jungen Menschen zugute. Die Geschichte hat der Frau diesen Platz frühzeitig eingeräumt und ihn ihr nur selten streitig gemacht. Den inneren Notwendigkeiten, welche die Frau zu diesem Beruf führen, den Werten, die sie in ihn hineinlegen und die sie aus ihm schöpfen kann, steht die größte Bedeutung zu. Die wirtschaftliche Seite bildet nicht die Grundlage, wohl aber den Rückhalt, der bei allem Idealismus nicht entbehrt werden kann.

Als einer der Hauptfaktoren bei der wirtschaftlichen Gestaltung der Lage eines Standes sind dessen Bildungsverhältnisse zu betrachten. Darum will diese Arbeit zur Einführung einen Überblick über den Bildungsgang der bayerischen Volksschullehrerinnen in seinen Grundzügen vorausschicken.

Bildungsverhältnisse

In Bayern ist die Ausbildung der Volksschullehrkräfte einheitlich gestaltet. Der Bildungsgang der Lehrerinnen ist demjenigen der männlichen Lehrkräfte gleich. Die Grundlage der Berufsvorbildung stellt der sieben- bis achtjährige Volksschulbesuch dar, woran sich dann der Besuch der Lehrerinnenbildungsanstalt schließt. Der Lehrplan dieser Anstalt erstreckt sich auf zweimal drei Jahre, auf die dreijährige Seminarvorschule, Präparandie genannt, und auf das eigentliche Seminar. Der erste Abschnitt will die Grundlage zur Allgemeinbildung legen, während der zweite neben deren Erweiterung vor allem die berufliche Fachbildung anstrebt. Als Pflichtfächer gelten: Religion, deutsche Sprache, Arithmetik und Mathematik, Erdkunde, Geschichte, Naturkunde, Chemie, Physik, Gesundheitslehre, Musik, Turnen und Zeichnen. Im Seminar gesellt sich zu diesen Fächern noch Pädagogik. Als Wahlfächer treten hinzu: Französische Sprache und Stenographie.

Dieser Lehrgang gilt mit ganz geringen Abweichungen für die Bildungsanstalten von männlichen und weiblichen Lehrkräften. Diese Abweichungen beziehen sich auf Einführung von Kirchendienst und Gemeindeschreiberei und auf stärkere Betonung der Musik an den Anstalten für männliche Zöglinge, während die weiblichen noch in Handarbeit und Hauswirtschaft unterrichtet werden. Der Unterricht in der dreijährigen Seminarvorschule deckt sich vielfach mit dem Unterricht in den höheren Klassen einer höheren Mädchenschule, allerdings mit dem Unterschied, daß fremdsprachlicher Unterricht dort Wahlfach ist und die deutsche Sprache bewußt in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt wird. Im Seminar finden wir neben erweiterter Allgemeinbildung namentlich den Unterricht in Pädagogik, theoretisch sowohl als praktisch. Als großer Fortschritt wäre es zu begrüßen, wenn sich der Bildungsgang der Lehrkräfte: Volksschule, Seminarvorschule und Seminar, weniger scharf von anderen Bildungswegen abgrenzen würde. Denn schon von der vierten Volksschulklasse, also vom zehnten Lebensjahr an, zweigt der Bildungsgang der zukünftigen Lehrkräfte von dem jener Schüler ab, die in Gymnasien und Realschulen oder in höheren Mädchenschulen die Grundlagen der Allgemeinbildung erhalten. Der Entschluß zum Lehrberuf fällt also in eine Zeit, in der eine Umkehr in der Berufswahl theoretisch wohl sehr leicht denkbar ist, während sie praktisch durch die Verschiedenheiten des Bildungsganges erschwert wird.

Darum fehlt es auch nicht an Anregungen und Bestrebungen, welche die Präparandie zu umgehen suchen, indem man den jungen Mädchen, die sich erst in späteren Jahren zum Lehrberuf entschließen, den Übergang von der sechsten Klasse der höheren Mädchenschule in das Seminar erleichtern möchte. Andere Bestrebungen zielen überhaupt auf Beseitigung der Seminarvorschule hin und wollen das Seminar auf der sechsklassigen Realschule aufbauen. Weitere Vorschläge möchten dem Lehrstande dadurch eine durchgreifende Hebung verschaffen, daß sie bereits nach dem vierten Jahre der allgemeinen Volksschule die neunklassige höhere Schule fordern. Es ist noch eine Streitfrage, ob humanistisches oder Realgymnasium, oder Realschule mit Oberrealschule. Erst im Anschluß an diese soll die dreijährige Fachschule, das Seminar, folgen. Noch einschneidender wirkt die Forderung der Einheitsschule, wodurch alle Unterschiede in der Allgemeinbildung bis zur Berufsschulung beseitigt werden sollen, sodaß diejenigen, die sich zum Lehrberuf entschließen, dies viel mehr auf Grund eigener Einsicht und Begabung tun könnten, als es bisher der Fall war.

All diesen Bestrebungen steht die Regierung durchaus nicht ablehnend gegenüber. Sie konnten bis jetzt wohl aus finanziellen Gründen nicht in die Tat umgesetzt werden. Den Absolventen einer höheren Mädchenschule sowie den Schülern der Gymnasien und Realschulen ist der Eintritt in das Seminar gestattet. Sie müssen aber in der Aufnahmeprüfung zeigen, daß sie durch Privatunterricht und Fleiß den verlangten Grad von Fertigkeiten in jenen Fächern erworben haben, die an den Mittelschulen weniger betont werden, namentlich in Bezug auf

Musik. Allerdings wird dieses Recht auf Übertritt in eine höhere Klasse der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten nur dann von praktischer Bedeutung sein, wenn die Klassen nicht schon überfüllt sind, was häufig der Fall ist. Wie aber, wenn ein Schüler während der Vorbereitung auf den Lehrberuf einsehen lernt, daß er sich doch nicht für die Lehrtätigkeit eignet? Dann sind die Schwierigkeiten noch größer. Der Übertritt an irgend eine Mittelschule ist wegen des mangelnden fremdsprachlichen Unterrichts sehr erschwert und nur durch kostspieligen Privatunterricht möglich und dann sind die Lücken einiger Jahre nicht in schnellem Drillunterricht auszufüllen.

Was die Lehrerinnenbildung speziell betrifft, so wurde vielfach Anstoß an der hauswirtschaftlichen Fachbildung im Seminar genommen. Gründlicher Unterricht in der Hauswirtschaft neben Allgemein- und Fachbildung bedeutet zweifellos eine Überbürdung der Schülerinnen. Oberflächliche Ausbildung aber ist bei der Wichtigkeit dieses Faches von vorneherein abzulehnen.

Als eine Lücke in der Ausbildung der Lehrkräfte wäre noch die mangelnde Einführung in das öffentliche Leben durch Bürger- und Gesetzeskunde zu erwähnen. Die jungen Lehrkräfte, die aus der Abgeschlossenheit der Berufsvorbildung in das öffentliche Leben hinausgestellt werden, bedauern es vielfach sehr, daß sie nicht genügend über staatsrechtliche und öffentlich rechtliche Angelegenheiten unterrichtet sind. Auch schadet ihnen häufig ihre fehlende Einsicht in die Organisation des Schulwesens.

Nach Absolvierung des Seminars haben die Kandidaten des Volksschuldienstes zunächst die Verpflichtung der einjährigen Praxis an einer Volksschule und dann werden sie je nach Bedarf zuerst als Hilfskräfte auf dem Lande verwendet. Zum weiteren Ausbau der im Seminar gewonnenen theoretischen und praktischen Bildung dienen Fortbildungskurse, zu deren Teilnahme die Kandidaten nach erfolgreich abgelegter Seminarschlußprüfung bis zur kommenden Anstellungsprüfung, also während eines Zeitraums von vier Jahren verpflichtet sind. Während dieser Zeit werden Studium und Fortbildung der jungen Lehrkräfte durch Bezirksoberlehrer und -oberlehrerinnen überwacht. Die praktische Fortbildung wird gefördert durch Abhaltung von Lehrproben, die theoretische durch Kontrolle des Studiums und durch Besprechung der den Fortbildungspflichtigen obliegenden schriftlichen Arbeiten.

Die jetz'ge Form der Fortbildung dürfte in vielen Fällen verbesserungsbedürftig sein. Sie ist zum großen Teil nur eine Wiederholung des im Seminar erworbenen Wissens. Es dürfte sich in den wenigsten Fällen um eine wirkliche Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung handeln. Vertieft werden höchstens die pädagogischen Kenntnisse. Ein Arbeiten und Suchen, ein Eindringen in den Geist des Wissens fällt um so schwerer, als die vorausgehende Bildung viel zu sehr Absolutes bot und es versäumte, auf die Relativität alles Wissens hinzuweisen. Und da nur dieses Bewußtsein dem Menschen eine sichere

Grundlage im Verhältnis der Menschen zueinander und zur Natur sein kann, so ist manche junge Lehrkraft in Gefahr auch geistig den festen Boden unter den Füßen zu verlieren. Ein weiteres Hindernis erfährt die gründliche allseitige Fortbildung der jungen Lehrkräfte durch die Tatsache, daß diejenigen, denen die Leitung ihrer Bildung obliegt, selten in der Lage sind, jungen erwachsenen Menschen im Alter von 20 bis 25 Jahren eine Vertiefung ihrer Allgemeinbildung zu verschaffen. Die Bezirksoberlehrer und -oberlehrerinnen sind im Hauptamte Volksschullehrkräfte und haben die Konferenzleitung nur im Nebenamt auszuführen. Durch die Überfülle ihrer beruflichen Arbeit ist es ihnen unmöglich, so in die Sache einzudringen und diese so zu beherrschen, daß sie die Fortbildung der jungen Leute nicht nur leiten, sondern auch anregend vertiefen können. Daß der Vorgesetzte ein von der Behörde vorgeschriebenes Werk zuerst selbst durchstudiert und dann an der Hand dessen seine erwachsenen Schüler examiniert, dürfte für die geistige Entwicklung der Schüler von keinem großen Gewinn sein.

Vier Jahre nach Absolvierung des Seminars haben sich die Schuldienstexspektanten und -exspektantinnen der Anstellungsprüfung zu unterziehen. Diese erstreckt sich namentlich auf Religion, deutsche Sprache, Pädagogik, Musik und auf ein Wahlfach, welches dem Gebiete der Apologetik, Mathematik, Geschichte, Erdkunde, Zoologie, Botanik, Chemie oder Physik entnommen sein kann. Damit schließen die äußeren Einwirkungen zur Förderung der Bildung junger Lehrkräfte. Und wenn der Prüfstein jeglicher Erziehung und unterrichtlicher Einwirkung auf andere die Frage ist, ob die Schüler weiterforschen können und wollen oder nicht, so beweist trotz der angedeuteten Mängel die Erfahrung doch, daß gar viele sich mit dem erworbenen Wissen nicht begnügen wollen. Diese Erscheinung ist gerade im Lehrberuf sehr zu begrüßen. Bietet er doch durch den ständigen Verkehr mit belehrungsbedürftiger Jugend so viele Möglichkeiten zu selbstgefälliger Genügsamkeit, zu Verknöcherung und Krämertum im Wissen. Immer aber ist auf die bereits betonte Forderung zurückzugreifen, auf erweiterte Vertiefung der Allgemeinbildung. Namentlich dürfte das angestrebte Hochschulstudium den Lehrkräften jenes Maß philosophischer Durchbildung bringen, das zur Durchführung einer verinnerlichten Berufsauffassung notwendig ist. Nur ein ruhevoller, gefestigter Mensch voll heiterer Lebensfreude kann den Kindern dauernde Werte geben. So gewiß es ist, daß diese Eigenschaften durch Lebensreife erworben werden, so sicher ist es auch, daß vertieftes Studium den Weg dazu erleichtert.

Es zeigt sich also, daß die Lehrer- und Lehrerinnenbildung, was Zeit und Stoff betrifft, mit 13- bis 14jähriger Schulzeit und vierjähriger beruflicher Fortbildung die Mitte hält zwischen reiner Mittelschul- und Hochschulbildung.

Die Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist in Bayern sehr verschieden. Bayern hat 10 vollständige Lehrerbildungsanstalten, 3 dreiklassige Lehrerseminare, 27 Präparandenschulen und 3 israelitische

private Lehrerbildungsanstalten, dagegen nur 2 öffentliche und 25 private Lehrerinnenbildungsanstalten, von denen die ersteren nicht im eigentlichen Sinne als staatliche Anstalten zu bezeichnen sind, weil ihre Mittel nicht aus Staatsfonds fließen. Unter letzteren sind 21 klösterliche Anstalten.

Die Lehrerinnenbildungsanstalten erscheinen demnach als Stiefkinder des Staates; noch auffälliger aber wird diese Ungleichheit bei einem Vergleich der Summen, die der Staat für die Lehrer- und für die Lehrerinnenbildungsanstalten aufwendet.

Im Jahre 1914 betrug im bayerischen Haushaltungsbudget der Posten für Lehrerbildungsanstalten: 1 865 230 Mk.

Die Lehrerinnenbildungsanstalten erhalten aus Staatsfonds 8600 Mk., die Zuschüsse aus Kreisfonds betrugen hiefür im Jahre 1914: 116 175 Mk.

Ebenso lehrreich ist eine Betrachtung der Stipendiengelder, die der Staat für die verschiedenen Anstalten stiftet.

Von ihnen entfielen im Jahre 1914:

auf Lehrerbildungsanstalten . . 93 000 Mk.
auf weibliche Bildungsanstalten . 25 000 Mk.

Anstellungsverhältnisse.

Nach bestandener Seminarprüfung haben die jungen Lehrkräfte zuerst die Pflicht der einjährigen Praxis an einer Volksschule. Hierauf erfolgt die Anstellung als Hilfslehrkraft. Wie schon erwähnt, folgt 4 Jahre nach Seminaraustritt die Anstellungsprüfung. Wird diese bestanden, so wird die Hilfslehrerin im Laufe des darauffolgenden Jahres zur Schulverweserin ernannt. Daran soll sich nach weiteren 3 Jahren die Ernennung zur definitiv angestellten Lehrkraft, also zur Volksschullehrerin, anschließen. Fällt der Seminaraustritt, wie dies wohl die Regel sein wird, ins 19. bis 20. Lebensjahr, so tritt die Beförderung zur Schulverweserin nach 5 Jahren, also im Alter von 24 bis 25 Jahren, ein und die Ernennung zur Volksschullehrerin in den Städten nach weiteren 3 Jahren, also im 27. bis 28. Lebensjahre. Auf dem Lande hängt die Beförderung zur Hilfslehrerin, Verweserin und Volksschullehrerin nicht von der Zahl der Dienstjahre ab, sondern von dem Vorhandensein einer offenen Lehrerinnenstelle. Bei dem jetzigen Stellenmangel für weibliche Lehrkräfte verschieben sich die Anstellungs- und Vorrückungszeiten oft um Jahre.

Bei der Behandlung der Anstellungs- und Vorrückungsverhältnisse muß zuerst auf eine wichtige Unterscheidung der Schulstellen hingewiesen werden. Das Sch.B.G. vom 28. Juli 1902 unterscheidet zwischen

Gemeinden ohne Ortsstatuten, den sogenannten Fassionsschulstellen und Gemeinden mit Ortsstatuten.

Diese gliedern sich

a) in Gemeinden m. O. unter 10 000 Einwohnern,
b) in Gemeinden m. O. mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Tabelle I gibt ein Bild über die Verteilung der männlichen und weiblichen Lehrkräfte je nach den einzelnen Gemeindearten.

Tabelle I.

Zahl der Lehrkräfte im Königreich Bayern im Jahre 1912.

Lehrkräfte	Gemeinden mit Schulfassionen	Gemeinden mit Ortsstatut unter 10 000 Einwohnern	Gemeinden mit Ortsstatut mit mehr als 10 000 Einwohnern	Summe
Volksschullehrerinnen .	501	58	982	1 541
Verweserinnen	509	28	275	812 } 2063
Hilfslehrerinnen . . .	926	63	262	1 251
1. Summe der weiblichen Lehrkräfte	1 936	149	1519	3 604
Volksschullehrer . . .	7 291	598	3035	10 924
Verweser	586	78	378	1 042 } 3127
Hilfslehrer	1 636	141	308	2 085
2. Summe der männlichen Lehrkräfte	9 313	817	3721	14 051
Gesamtsummen aus 1. und 2.	11 449	966	5240	17 655

Daraus ist ersichtlich, daß von den insgesamt 17 655 Lehrpersonen, die im Jahre 1912 im bayerischen Volksschuldienst verwendet waren,
auf Fassionsschulstellen 11 449,
auf Gemeinden m. O. unter 10 000 Einwohnern . . 966,
auf Gemeinden m. O. mit 10 000 und mehr Einw. 5 240 Lehrkräfte treffen.

Dabei soll näher auf die Zahl der weiblichen Lehrkräfte an den einzelnen Schulgattungen eingegangen werden.

Auf Fassionsschulstellen finden sich im Jahre 1912

501 Volksschullehrerinnen gegenüber 7291 Volksschullehrern,
509 Verweserinnen " 586 Verwesern,
926 Hilfslehrerinnen " 1636 Hilfslehrern,

i. g. also 1936 weibliche Lehrkräfte gegenüber 9513 männl. Lehrkräften. Die Prozentzahl der Schulstellen für weibliche Lehrkräfte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fassionsschulstellen überhaupt beträgt 16,9.

Die Prozentzahl der Fassionsschulstellen für definitive weibliche Lehrkräfte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fassionsschulstellen für definitive Lehrkräfte überhaupt beträgt nur 6,4.

Die Betrachtung des Zahlenverhältnisses der unständigen weiblichen Lehrkräfte (also der Hilfslehrerinnen und Verweserinnen) zur Zahl der definitiv angestellten Volksschullehrerinnen ergibt

1 435 unständige weibliche Lehrkräfte gegenüber
501 definitiven Volksschullehrerinnen.

Die Prozentzahl der definitiv angestellten Volksschullehrerinnen im Verhältnis zur Gesamtzahl der weiblichen Lehrkräfte beträgt nur 25,8, ein Punkt der bei den Beförderungsverhältnissen eine große Rolle spielt, da im Verhältnis zur Zahl der Stellen zu viele Anwärterinnen vorhanden sind.

In den 90 Gemeinden Bayerns unter 10 000 Einwohnern mit ortsstatutarischer Regelung der Gehaltsverhältnisse finden sich folgende Schulstellen:

58	Volksschullehrerinnen	gegenüber	598	Volksschullehrern,
28	Schulverweserinnen	"	78	Verwesern,
63	Hilfslehrerinnen	"	141	Hilfslehrern, damit

ergeben sich 149 weibliche Lehrkräfte gegenüber 817 männl. Lehrkräften.

Die Prozentzahl der Schulstellen für weibliche Lehrkräfte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schulstellen in diesen Gemeinden beträgt 15,4.

Die Prozentzahl der Schulstellen für definitive weibliche Lehrkräfte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schulstellen für definitive Lehrkräfte in diesen Gemeinden beträgt 8,8.

Ein näheres Eingehen auf das Zahlenverhältnis der definitiven Volksschullehrerinnen zur Zahl der unständigen weiblichen Lehrkräfte ergibt 58 Volksschullehrerinnen und 91 unständige weibliche Lehrkräfte. In diesen Gemeinden beträgt die Prozentzahl der Schulstellen für definitive Lehrerinnen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für weibliche Lehrkräfte 38,9.

In den 36 Gemeinden Bayerns mit mehr als 10 000 Einwohnern mit ortsstatutarischer Regelung der Gehaltsverhältnisse findet sich folgende Zahl der Schulstellen:

982	Volksschullehrerinnen	gegenüber	3 035	Volksschullehrern,
275	Verweserinnen	"	378	Verwesern,
262	Hilfslehrerinnen	"	308	Hilfslehrern,

somit 1 519 weibliche Lehrkräfte gegenüber 3 721 männl. Lehrkräften.

Die Prozentzahl der weiblichen Lehrkräfte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schulstellen in diesen Gemeinden beträgt 28,9.

Hiebei ist das Verhältnis der Schulstellen für weibliche Lehrkräfte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schulstellen, im Vergleich zu den vorher erwähnten Gemeinden ein günstiges. Es fanden sich Prozentzahlen von 16,9 und 15,4. Die Hauptursache dieser günstigen Verschiebung ist in München[1]) zu suchen, wo fast alle Mädchenklassen durch Lehrerinnen geführt werden.

---

[1]) Im Jahre 1912 verteilte sich die Zahl der Lehrkräfte in München folgendermaßen:

561	Volksschullehrerinnen	705	Volksschullehrer
116	Verweserinnen	95	Verweser
99	Hilfslehrerinnen	51	Hilfslehrer
somit 776	weibliche	851	männliche Lehrkräfte.

In diesen Gemeinden sind die Vorrückungsverhältnisse für weibliche Lehrkräfte bedeutend günstiger. Beträgt doch die Prozentzahl der definitiven Stellen für weibliche Lehrkräfte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schulstellen für weibliche Lehrkräfte 64,6.

Die Prozentzahl der Schulstellen für definitive Lehrerinnen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schulstellen für definitive Lehrkräfte in diesen Gemeinden

beträgt 24,4

gegenüber 8,8 in Gemeinden m. O. unter 10 000 Einwohnern

und 6,4 in den Fassionsschulstellen.

Ein Überblick über die Zahl der Schulstellen in Bayern ergibt eine Summe von:

	3 604 Schulstellen für weibliche Lehrkräfte, darunter		
		1 541	Volksschullehrerinnen,
	14 051 " "		männliche Lehrkräfte, darunter
		10 924	Volksschullehrer,
i. g. also	17 655 Schulstellen, d.	12 465	definitive Lehrkräfte.

Von den insgesamt 17 655 Lehrpersonen im bayerischen Schuldienst sind also 3 604 weiblich, in Prozenten ausgedrückt, 20,4.

Die Prozentzahl für männliche Lehrkräfte beträgt 79,6.

Von den insgesamt 12 465 Schulstellen für definitive Lehrkräfte entfallen auf Volksschullehrerinnen 1 541, in Prozenten 12,36; für männliche definitive Lehrkräfte beträgt die Prozentzahl 87,64.

Tabelle I und die daraus abgeleiteten Verhältniszahlen zeigen, daß die weiblichen und namentlich die definitiven Lehrkräfte bei der Verteilung der Schulstellen knapp weggekommen sind, namentlich dann, wenn man als Hauptgrundsatz die gewiß nicht unbillige Forderung aufstellen möchte, daß die Mädchenerziehung den Frauen anheimgestellt werden sollte. Außerdeutsche Staaten verwenden weibliches Lehrpersonal in umfassendem Maße, namentlich Schweden, die Schweiz und Nordamerika. Auch in Bayern ist insofern ein Schritt zur Besserung zu verzeichnen, als das Prozentverhältnis weiblicher Lehrkräfte zur Gesamtzahl im Jahre 1902 18,24 betrug, somit also in 10 Jahren ein Fortschritt von fast 2 Prozent. Wenn man aber bedenkt, daß von den 1 067 388 Schulkindern Bayern i. J. 1912/13 mehr als die Hälfte (nämlich 535 627) auf weibliche Schüler entfiel, so bleibt immerhin noch für die Zukunft eine große Möglichkeit, den weiblichen Lehrkräften ein erweitertes Wirkungsfeld zu schaffen.

Als Grundlage der Anstellungsverhältnisse gelten die Bestimmungen des Sch.B.G. vom Jahre 1902. Dieses sagt in Abschn. II, Art. 4, Abs. 1: Volksschulen, an welchen nur eine Lehrstelle besteht, sind mit einem Volksschullehrer zu besetzen. Beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitte weniger als 50, so kann, wenn nicht die Lehrstelle schon bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem Schullehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein Schulverweser aufgestellt werde.

Abs. 2: Bestehen an einer Volksschule 2 Lehrstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser, einem Hilfslehrer oder einer weiblichen Lehrkraft besetzt werden. Bestehen an einer Volksschule 3 oder mehr Lehrstellen, so sind hievon zwei Drittel mit Volksschullehrern zu besetzen. Bruchteile kommen nicht in Anrechnung.

Abs. 3: Werden an Mädchenschulen nur weibliche Lehrkräfte verwendet, so sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Abs. 4: Bei Schulen, an welchen Kinder beiderlei Geschlechts gemeinschaftlich unterrichtet werden, kann an Stelle eines der Volksschullehrer eine Volksschullehrerin aufgestellt werden.

Abs. 5: In besonderen Ausnahmefällen kann durch die Kreisregierungen Befreiung von den Vorschriften des Abs. 1—3 bewilligt werden.

Dieses Gesetz enthält außer für Volksschullehrer keine Vorschrift darüber, in welchem Verhältnis bei der Besetzung von Lehrstellen die übrigen 5 Arten von Lehrpersonen — Volksschullehrerinnen, Verweser, Verweserinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen — zu berücksichtigen sind. Dies führt je nach der Lage der Verhältnisse und nach der Ansicht der Besetzenden zu ganz verschiedenen Auslegungen.

Eine besonders ungünstige Deutung fordert, daß die Schulstellen für Volksschullehrer zwei Drittel aller Schulstellen umfassen sollen. In das übrige Drittel hätten sich dann die genannten 5 Arten der Lehrpersonen zu teilen, sodaß auf Volksschullehrerinnen ein Neuntel, ja sogar ein Fünfzehntel aller Stellen entfallen könnte. Tatsächlich wurden schon Versuche zu solch ungünstiger Auslegung dieses Artikels in der Pfalz gemacht.

Da dieser Artikel des Sch.B.G. wirklich sehr dehnbar ist und auch eine solch ungünstige Auslegung zuläßt, so dürfte hier das kommende Lehrergesetz Wandel schaffen. Wenn auch diese ungünstige Deutung nicht die Regel ist, so schwebt sie doch als drohende Gefahr über den weiblichen Lehrkräften. Daß hiebei die definitiven Volkschullehrerinnen prinzipiell eine ganz andere Kategorie von Lehrkräften darstellen sollen, als die definitiven Volksschullehrer, ist wohl nicht zu rechtfertigen; jedenfalls dürfte es nicht angängig sein, sie mit den anderen noch nicht ständig verwendeten Lehrpersonen in eine Klasse einzureihen. Auch wäre es kein unbilliges Verlangen, daß an reinen Mädchenschulen künftig nur mehr Lehrerinnen angestellt werden sollen und zwar Volksschullehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen, nach den sich aus Art. 4, Abs. 3, ergebenden Verhältnissen.

Tabelle I zeigt, daß nur 20 Prozent aller Schulstellen in Bayern auf weibliche Lehrkräfte entfallen. Ebenso auffällig ist die Tatsache, daß von den gesamten Schulstellen für definitive Lehrkräfte nur 12,36 Prozent weiblichen Lehrkräften eingeräumt sind. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die Stellenzahlen für weibliche definitive Lehrkräfte zur Stellenzahl für unständige in keinem richtigen Verhältnis stehen.

Die Zahl der unständigen männlichen Lehrkräfte in Bayern beträgt 3 127,
die Zahl der definitiven Volksschullehrer 10 927,
also etwa dreimal soviel.

Die Zahl der unständigen weiblichen Lehrkräfte in Bayern beträgt 2 063,
die Zahl der definitiven Volksschullehrerinnen . . . . 1 541.

Die Zahl der unständigen weiblichen Lehrkräfte ist also größer als diejenige der Volksschullehrerinnen.

An der Zahl der unständigen Lehrkräfte gemessen, dürfte also die Zahl der Schulstellen für Volksschullehrerinnen statt 1541 . . . 4126 betragen.

In manchen Regierungsbezirken Bayerns gestalten sich die Anstellungsverhältnisse für weibliche Lehrkräfte immer schwieriger. Die Regierung selbst suchte durch verschiedene Maßnahmen einzugreifen. Der unterfränkische Landrat genehmigte in seiner Sitzung vom 15. November 1916 auf Antrag der Kgl. Regierung den Betrag von 3000 Mk., um die älteren Hilfslehrerinnen und Verweserinnen auf ihren derzeitigen Schulstellen ohne Stellenumwandlung zu Verweserinnen und Volksschullehrerinnen befördern zu können. Darnach wurden in Unterfranken 15 Schulverweserinnen und 2 Hilfslehrerinnen mit 19 bis 12 jähriger Dienstzeit zu Volksschullehrerinnen und Verweserinnen, 8 Hilfslehrerinnen mit elfjähriger Dienstzeit zu Schulverweserinnen befördert.

Aus Tabelle I ergibt sich, daß die weiblichen Lehrkräfte in Bayern im Durchschnitt jünger sind als die männlichen. Wenn auch das Durchschnittsalter nicht zu errechnen war, so zeigen doch die Zahlen für unständige weibliche und unständige männliche Lehrkräfte, daß die weiblichen Lehrkräfte jüngeren Alters im bayerischen Schulleben eine bedeutend größere Rolle spielen als die jüngeren männlichen Lehrkräfte. So schön und ergreifend es ist, ältere Lehrkräfte noch mit jugendlicher Freude im Beruf wirken zu sehen, so selten ist dies. Wenn auch die längere Praxis im Lehrberuf die Lehrenden zweifellos an praktischen Erfahrungen bereichert, so steht doch dem gegenüber, daß die jüngeren Lehrkräfte noch nicht so verbraucht und ermüdet sind von einer langen Reihe von Dienstjahren, daß sie meist mit größerer Begeisterung und Hingabe an die Jugend wirken.

Die Zahl der weiblichen Lehrkräfte in Bayern wird dadurch vermehrt, daß viele Mädchenschulen durch geistliche Ordensschwestern geführt werden. Die Zahl der in Bayern verwendeten klösterlichen Lehrkräfte betrug im Jahre 1912 . . . . 1527. Dadurch erhöht sich die Zahl der weiblichen Lehrkräfte auf 5131. Daraus ergibt sich, daß fast ein Drittel (29,75 Prozent) aller bayerischen Lehrerinnen klösterliche Lehrkräfte sind. Im ganzen genommen also beträgt die Verhältniszahl der weiblichen Lehrkräfte in Bayern zur Gesamtzahl der Lehrkräfte mit Einrechnung der klösterlichen 26,75 Prozent. Nun bilden aber die Ordenslehrerinnen eine eigene Kategorie insofern, als der Ordensoberin der Schulschwestern

die Befugnis zusteht, die Lehrstellen nach freier Wahl zu besetzen und Veränderungen im Lehrpersonal vorzunehmen. Sie hat die Kreisregierung lediglich von der getroffenen Wahl oder Besetzung zu benachrichtigen. Diese hat das Recht, die getroffene Wahl oder Veränderung vom schulaufsichtlichen Standpunkt aus zu prüfen, die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen. Nicht aber steht der Regierung ein Besetzungs- oder Versetzungsrecht an Klosterschulen zu.

Klosterschulen können in einer Gemeinde ohne deren Zustimmung nicht eingeführt werden (Art. 6 des Sch.B.G.). Auch werden die Gehaltsverhältnisse der klösterlichen Lehrkräfte nicht aus Staatsmitteln bestritten. Deren Gehaltsbezüge werden durch Übereinkunft mit den betreffenden Gemeinden festgestellt. Und gerade dieser Punkt dürfte bei Berufung von Klosterschwestern durch Gemeinden eine große Rolle spielen. Klösterliche Lehrkräfte haben den großen Vorzug billiger zu arbeiten als weltliche. Auch belasten sie Pensionskassen in keiner Weise. Die Leistungen der klösterlichen Lehrkräfte wurden ebenso wie die der weltlichen in verschiedenen Denkschriften anerkannt und als bewährt befunden. Trotzdem dürfte doch die Frage noch offen gelassen werden, ob nicht die Weltfremdheit, Unerfahrenheit und infolgedessen auch Unfähigkeit sich in die häuslichen Verhältnisse der weltlichen Zöglinge hineinzufinden, nicht doch als Nachteil, im Gegensatz zu den weltlichen Lehrerinnen zu betrachten wäre. Zu erwähnen wäre hiebei noch, daß an den größeren Orten Bayerns die Führung der Mädchenvolksschulen meist klösterlichen Orden (den engl. Fräulein, Benediktinerinnen, Dominikanerinnen, Franziskanerinnen, den Ordensfrauen a. d. Kloster Maria Stern in Augsburg, den armen Schulschwestern) übertragen ist, so daß für weltliche Lehrerinnen in der Mehrzahl entlegene einsame Posten bleiben.

Die Führung der Mädchenvolksschulen ist z. B. in Oberbayern in folgenden Fällen klösterlichen Orden übertragen: in 3 von den 4 Städten über 10000 Einwohnern, ebenso in den 2 unmittelbaren Städten, in 14 von den 16 mittelbaren Städten. Von anderen Orten seien noch erwähnt: Aibling, Alt- und Neuötting, Burghausen, Dießen, Dachau, Ebersberg, Friedberg, Fürstenfeldbruck, Garmisch, Kraiburg, Laufen, Miesbach, Mittenwald, Mühldorf, Murnau, Pfaffenhofen, Schongau, Schrobenhausen, Bad Tölz, Waging, Wolfratshausen.

Die absolute Zahl der Schulstellen für weibliche Lehrkräfte in Bayern könnte in Zukunft wohl vermehrt werden. Besonders aber ist die Zahl der definitiven weiblichen Lehrkräfte zu berücksichtigen. Es wäre wohl sehr interessant, die Gründe näher zu untersuchen, wie die anscheinend so unhaltbaren Verhältnisse der Anstellungs- und Vorrückungsmöglichkeiten weiblicher Lehrkräfte sich so haben einbürgern und halten können. Tatsache ist, daß viele junge Lehrerinnen nicht lange beim Schulfach bleiben, dort wohl einige Jahre Dienste tun, ihre besten Jahre der Schule widmen. Dann aber werden sie durchs Leben und durch die Ministerialentschließung vom 29. Oktober 1875, die besagt, daß die bayerische Lehrerin aus pädagogischen Gründen mit ihrer Verheiratung

aus dem Schuldienst auszuscheiden hat, vor die Wahl gestellt, entweder im Berufe zu bleiben und auf die Ehe zu verzichten, oder den Beruf aufzugeben, wenn sie, was natürlich ist, sich für die Ehe entscheiden. Es hieße die Lehrerinnen auch praktisch in jene Kategorie von Menschen einreihen, in die sie durch das Zölibatsgebot theoretisch eingegliedert werden, wenn man von ihnen verlangen wollte, sich dann aus Idealismus für die Berufstreue zu entscheiden. Es ist einer jener Konflikte im Frauenleben, die deshalb nicht weniger einschneidend sind, weil sie nicht lauter tönen. Fast in allen Fällen wird die Wagschale dem natürlichen Beruf zuneigen, in vielen Fällen aber wohl nur deswegen, weil es nur ein „Entweder — Oder" gibt. Es wird alljährlich eine große Zahl von Lehrerinnen, meist allerdings von unständigen Lehrkräften auf Ansuchen, d. h. meist wegen Verheiratung entlassen. Im Jahresdurchschnitt 1913/16 betrug ihre Zahl in Oberbayern 88, von denen jede durchschnittlich 6 ½ Dienstjahre geleistet hatte. Dadurch wird die Zahl der unständigen Lehrkräfte und damit der Anwärterinnen auf Schulstellen für definitive weibliche Lehrkräfte gemindert. Doch wird der Mangel an offenen Stellen für definitiv anzustellende Lehrerinnen immer fühlbarer. Oft muß eine Verweserin bis ins 15. Dienstjahr und länger auf ihre Anstellung als definitive Lehrerin warten, während Verweser schon im 8. und 9. Dienstjahr auf einen definitiven Posten berufen werden.

Die geringe Zahl der Schulstellen für definitive weibliche Lehrkräfte mag auch darin begründet sein, daß in Bayern viele kleine Gemeinden (3456 an der Zahl) nur eine Lehrkraft benötigen und diese muß nach Art. 4, Abs. 1 des Sch.B.G. männlich sein; denn abgesehen von den vielen Nebenbeschäftigungen und Nebenämtern, die dem einzigen Lehrer als Kantor, Mesner, Organist, Gemeindeschreiber usw. obliegen, wird eine Gemeinde schon wegen der althergebrachten Ordnung, unterstützt durch politische Verhältnisse und durch die Verwaltungspraxis, sich nur mit einer männlichen Lehrkraft begnügen. Es wäre der Praxis überlassen, hier einen erweiterten weiblichen Wirkungskreis zu schaffen. Bis vor dem Krieg war die allgemeine Auffassung die, daß eine weibliche Lehrkraft nur sehr schwer so vielfachen Anforderungen gerecht werden könnte und möchte. Doch haben die Erfahrungen des Krieges auch hier Wandel geschaffen. Die jungen Lehrerinnen, die im Frieden Mühe genug zu haben schienen, sich in die selbständige Führung einer ländlichen Schule einzuleben, füllen jetzt in den meisten Fällen die Posten von definitiven Lehrern mit allen Nebenämtern aus, eine Tatsache, die wohl ins Gewicht fallen dürfte bei Neuregelung der Stellenzahl für definitive Lehrerinnen. Denn wenn jetzt junge weibliche Lehrkräfte trotz großer Überlastung und oft doppelter Schulführung sich solchen Anforderungen gewachsen zeigen, so dürfte dies wohl eine Grundlage sein für die kommende Neugestaltung.

Eine Schwierigkeit für definitive Lehrerinnen auf einsamen entlegenen Landposten als einziger Lehrkraft läge jedenfalls darin, daß sie nicht in ihrer Familie eine Heimat besitzt, ein Gegengewicht gegen die Anforderungen

des Berufes. Sie muß an ihrer äußeren Vereinsamung zermürben und auch innerlich brüchig werden. Wir erleben dies in manchen Fällen an unverheirateten Lehrern, die auf solch einsamen Dörfern zu Sonderlingen werden. Selten und mit großen Schwierigkeiten wohl findet ein Waldschulmeister in der Einförmigkeit solch abgeschiedenen Lebens Roseggersche Pfade. Die Regierung selbst läßt es sich angelegen sein, jungen Lehrern die Wege zur Familien- und Heimatbildung zu erleichtern.

Um wieviel schwerer aber trifft die Familienlosigkeit die Lehrerin, deren natürliche Veranlagung selten äußere und innere Vereinsamung erträgt. Darum streben so viele alleinstehende Lehrerinnen dem Lichtkreis der Städte zu, dem vermeintlichen Heile menschlicher Gemeinschaft. Dieses Abströmen älterer erfahrener Lehrerinnen vom Lande muß auch als großer Schaden für die kulturelle Entwicklung der weiblichen Landbevölkerung bezeichnet werden. Solange die Tätigkeit als Landlehrerin nur ein Übergangsstadium zur Einberufung in die Städte bedeutet, solange können die jungen Lehrerinnen nicht in ihren ländlichen Wirkungskreis hineinwachsen, solange sind sie bei der konservativen Zurückhaltung der Landbewohner wirklich Fremde und müssen sich selbst als solche fühlen. Und doch hätte die Tätigkeit draußen so viele Vorzüge und könnte so viel innere Befriedigung gewähren. R. Kempf sagt: „Gerade die abgelegenen, rein ländlichen Orte benötigen den Einfluß der gebildeten, gereiften Frau, die dort eine der schönsten Kulturaufgaben leisten könnte. Damit aber die Kräfte der Lehrerin zu diesem Werke ausreichen, muß sie, auch wenn sie ledig ist, doch ein eigenes Heim besitzen, muß auch wirtschaftlich mit der Gegend verwachsen". Die Verhältnisse in den entlegenen Dörfern aber sind meist derart, daß die Lehrerin als Junggesellin kaum dauernd dort festen Fuß fassen kann. Die Verhältnisse drängen auf ein eigenes Heim hin. Die Regierung trägt dieser Forderung Rechnung durch die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse. Die definitive Landlehrerin hat nämlich Anspruch auf eine Dienstwohnung von 2 Zimmern, Kammer, Küche mit Nebenräumen. Und doch machen die Besoldungsverhältnisse das eigene Heim meist unmöglich. Es ist für die ledige Lehrerin auf dem Lande unmöglich, billiger zu leben, als für den Lehrer. Auch kostet die Haushaltgründung und -führung der Lehrerin dort genau so viel wie ihrem Kollegen. Um ihren Beruf voll ausfüllen zu können muß sie sich für den größten Teil ihrer häuslichen Verrichtungen eine bezahlte Arbeitskraft nehmen. Dem Landlehrer aber werden diese Arbeiten durch seine Frau besorgt, die ihm außerdem noch das Hausgerät mit in die Ehe bringt, das sich die beruflich tätige Frau aus eigenen Mitteln beschaffen muß. Ein wirklicher Unterschied in den Lebenskosten ergibt sich erst dann, wenn die Familie des Lehrers durch Kinder erweitert wird. Erst wenn einmal die wirtschaftliche Lage der auf dem Lande lebenden Lehrerin gereiften Alters und der Wert ihrer Kulturarbeit erkannt sein wird, ist an eine Seßhaftmachung der Volksschullehrerin auf dem Lande zu denken. Bis jetzt finden sich in den abgelegensten Dörfern ganz junge, eben erst dem Seminar entschlüpfte Hilfslehrerinnen, die aus

der Unbesorgtheit und Unfreiheit ihrer bisherigen Erziehung erst noch lernen müssen sich selbst unter den schwierigen Verhältnissen ihrer einsamen Stellung zurechtzufinden, die vielleicht ihre Schularbeit nach vorgeschriebenem Muster und aus eigenem besten Willen gut verrichten, die aber nicht imstande sind, die erwachsene Landjugend wirklich zu leiten und die auch den Landfrauen nicht durch ihre geistige Bildung nützen können. Damit die Lehrerin auf dem Lande seßhaft werde, müßte sie also eine Familie haben. Allerdings wären dabei praktisch noch sehr viel Schwierigkeiten zu überwinden, die dadurch entstehen müßten, daß die Familienmutter beruflich an einen Ort gebunden wäre, so daß also ihr Wohnsitz nicht mehr wie bisher allein durch eheherrliche Bestimmung, sondern durch eine vorgesetzte Behörde festgesetzt würde. Damit würden neue Konflikte entstehen. Und doch wäre im Interesse der Lehrerin selbst und wohl auch der Schule der Versuch anzuraten, sich in den Kampf mit den praktischen Hindernissen einzulassen. Wenn auch die Freizügigkeit der Lehrerin dadurch gehindert würde, daß diese durch ihre Familie an einen Ort gebunden ist, so könnte dieser Mangel doch auch den Vorteil größerer Seßhaftigkeit und damit vertiefter Fühlungnahme mit der Bevölkerung in sich schließen. Auch spricht noch die Tatsache für die verheiratete Lehrerin auf dem Lande, daß gerade die ländliche Bevölkerung in gesundem, natürlichem Empfinden geneigt ist, die unverheiratete Frau nicht als Vollmenschen zu nehmen, daß die durch die Ehelosigkeit bedingte Einseitigkeit, unter der sie wohl selbst am stärksten leidet, sich auch als hindernder Umstand in ihre berufliche Tätigkeit mischt.

Die obigen Ausführungen haben ergeben, daß die Zahl der jungen weiblichen Lehrkräfte im Verhältnis zur Stellenzahl für definitive Lehrerinnen viel zu groß ist. In den letzten Friedensjahren hat sich eine starke Überproduktion an weiblichen Lehrkräften gegenüber den verfügbaren Stellen bereits empfindlich bemerkbar gemacht. Diese Erscheinung war für die Kriegsverhältnisse sehr günstig insofern, als eine große Zahl von jungen Lehrkräften zur aushilfsweisen Übernahme von Posten zur Verfügung stand. Doch wird weiter unten noch über die Stellung der Aushilfslehrkräfte eingehender zu sprechen sein. Diese Gefahr der Überproduktion wird die Anstellungsverhältuisse für weibliche Volksschullehrkräfte in absehbarer Zeit so verschlimmern, daß sich diese nur wenig von den Anstellungsverhältnissen an den Mittelschulen unterscheiden werden, daß das geistige Proletariat einen sehr starken Zuzug aus Volksschulpraktikantinnen erhalten wird, wenn es nicht möglich sein wird im neuen Lehrergesetz eine stärkere Verwendung weiblicher Lehrkräfte durchzusetzen. 3—5 Jahre Praxis auf eigene Kosten bedeuten eine Belastung der Lehrerinnenbildung, der sich wenige Eltern gewachsen fühlen werden.

Hervorgerufen wurde diese starke Überproduktion durch folgende Tatsachen: (Siehe Tabelle II Seite 21.)

Aus Tabelle II ergibt sich, daß in den Jahren 1911/12 mit 1913/14, also mit Einschluß der Kriegsverhältnisse sich ein jährlicher Überschuß von 123 Kandidatinnen ergab. Für die zwei letzten Friedensjahre betrug er je 198.

Tabelle II.

Jahr	Zahl der ausgetretenen Kandidatinnen			Zahl der angestellten Kandidatinnen	Überschuß
	weltlich	klösterlich	Summe		
1911/12 . .	514	86	600	306	208
1912/13 . .	487	85	572	300	187
1913/14 . .	475	96	571	502	— 26 [1])
Summen:	1476	267	1743	1108	369

Dabei ist die Ausbildung der klösterlichen Kandidatinnen nicht berücksichtigt; die klösterlichen Seminare bilden zwar hauptsächlich nur für den eigenen Bedarf aus; doch liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß derjenige Teil der Kandidatinnen, der nicht im Kloster verbleibt, das Angebot an weltlichen Lehrkräften vermehrt.

Aus dieser Zwangslage könnte wohl die Möglichkeit der Ausbildungseinschränkung weiblicher Lehrkräfte einen Ausweg darstellen. Als rationelleres und dankbareres Mittel aber wäre die Vermehrung der Stellen für weibliche Lehrkräfte zu empfehlen.

Sehr anschaulich ist auch eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Regierungsbezirken verwendeten Lehrkräfte. Tabelle III zeigt, daß die größte Zahl weiblicher Lehrkräfte in Oberbayern Verwendung findet. Dies hat seine Ursache in der starken Heranziehung weiblicher Lehrkräfte durch München (im Jahre 1912 waren es dort 776). Mit

Tabelle III.

Verteilung der weiblichen Lehrkräfte nach Regierungsbezirken im Jahre 1912.

Regierungsbezirk	Lehrerinnen	Verweserinnen	Hilfslehrerinnen	Summe der weiblichen Lehrkräfte	Summe d. männlichen Lehrkräfte	Gesamtsumme der Lehrkräfte	Prozentsatz der weiblichen Lehrkräfte
Oberbayern .	695	228	329	1252	2 405	3 657	34,22
Niederbayern	133	196	173	475	1 137	1 612	29,47
Pfalz	141	52	179	372	2 327	2 699	13,78
Oberpfalz . .	63	50	107	220	1 124	1 344	16,37
Oberfranken .	76	30	100	206	1 572	1 778	11,59
Mittelfranken	115	66	71	252	2 369	2 621	9,61
Unterfranken .	157	58	107	322	1 590	1 912	16,84
Schwaben . .	161	159	185	505	1 527	2 032	24,85
	1541	812	1251	3604	14 051	17 655	

[1]) Einfluß der Kriegsverhältnisse.

Abzug Münchens also trifft auf Oberbayern eine Zahl von 476 weiblichen Lehrkräften. Dadurch kommt auch eine verhältnismäßig starke Heranziehung weiblicher Lehrkräfte in Oberbayern gegenüber den männlichen Lehrkräften zum Ausdruck. Aus Tabelle III ergibt sich, daß etwa ein Drittel aller Lehrkräfte in Oberbayern weiblich ist.

Die nächsten Kreise mit stärkerer Verwendung weiblicher Lehrkräfte sind Niederbayern und Schwaben.

Verhältnismäßig am geringsten sind die weiblichen Lehrkräfte in Ober- und Mittelfranken und in der Rheinpfalz vertreten.

Was die Zahl der definitiven weiblichen Lehrkräfte in den einzelnen Regierungsbezirken betrifft, so sticht wieder Oberbayern in die Augen. Auch diese günstigen Verhältnisse sind der starken Verwendung weiblicher definitiver Lehrkräfte in München zu verdanken.

München verwendete im Jahre 1912:

561	Volksschullehrerinnen	705	Volksschullehrer
116	Verweserinnen	95	Verweser
99	Hilfslehrerinnen	51	Hilfslehrer,

im ganzen also 776 weibliche Lehrkräfte und 851 männliche Lehrkräfte.

Besonders hervorzuheben ist dabei die starke Verwendung jugendlicher weiblicher Lehrkräfte in München. Die Zahl der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen gemeinsam beträgt 29 % der weiblichen Lehrkräfte Münchens überhaupt, während die entsprechende Prozentzahl männlicher Lehrkräfte 17 % beträgt. Die verschieden starke Verwendung unständiger weiblicher und unständiger männlicher Lehrkräfte und damit auch umgekehrt verschiedene Verwendung definitiver weiblicher und männlicher Lehrkräfte ist von großem Einfluß bei der Verteilung der Gehaltsbezüge zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften. Auf diese Tatsache wird bei Besprechung der Gehaltsverhältnisse noch zurückgegriffen werden.

Auffallend gering ist die Verwendung von Volksschullehrerinnen in Nürnberg, Mittelfrankens größter Stadt.

Im Jahre 1912 waren dort verwendet:

71	Volksschullehrerinnen	741	Volksschullehrer
45	Verweserinnen	104	Verweser
15	Hilfslehrerinnen	24	Hilfslehrer

Somit ergeben sich: 131 weibliche und 869 männliche Lehrkräfte.

Als Allgemeinerscheinung wäre noch zu bemerken, daß die Zahl der Hilfslehrerinnen, also nur eines Teils der unständigen Lehrkräfte, in manchen Kreisen größer ist, als die Zahl der Volksschullehrerinnen, von den Verweserinnen ganz abgesehen, z. B. in Schwaben, Oberfranken, Oberpfalz, Rheinpfalz und in Niederbayern.

Die Denkschrift über die Neuregelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse des Volksschullehrpersonals in Bayern vom Jahre 1914 schlägt für die Zukunft vor auf die bisherigen 3 Dienststufen: Hilfslehrerin, Verweserin und Volksschullehrerin zu verzichten und künftig nur noch zwischen ständigem und unständigem Lehrpersonal zu unterscheiden. Das unständige

Lehrpersonal bestünde künftig aus Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen, während alle übrigen Lehrkräfte zum ständigen Lehrpersonal zu rechnen wären. Die bisherige Dienststufe auf einer Verweser- oder Verweserinnenstelle wird aber nach der erwähnten Denkschrift doch nicht ganz entbehrt werden können. Daher soll zukünftig die erste etatmäßige Anstellung in der Eigenschaft als Unterlehrer und Unterlehrerin erfolgen. Voraussetzung der Anstellung als Unterlehrerin wäre die erfolgreich bestandene Anstellungsprüfung. Diese Dienststufe würde also im 24. oder 25. Lebensjahr erreicht. Von da wäre dann nach dem Vorschlag der Denkschrift die zehnjährige Dauer der Widerruflichkeit zu berechnen, auf die bei der Erörterung der rechtlichen Verhältnisse näher eingegangen werden soll. Doch soll die eigentliche Lebensstellung, also die Stufe der Verwendung als Volksschullehrerin, nicht weiter als bisher hinausgeschoben werden, was allerdings bei den weiblichen Lehrkräften wegen des erwähnten Stellenmangels später der Fall sein wird, als bei den Lehrern.

Da nach der Ernennung zur Volksschullehrerin eine weitere Möglichkeit der Vorrückung innerhalb des Volksschuldienstes nicht vorhanden ist, so zeigt sich hier ein Nachteil des Lehrerstandes überhaupt gegenüber anderen Beamtenkategorien. Im jetzigen Schuldienst kann die Bezeichnung Hauptlehrer und Hauptlehrerin nur nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren als bloßer Ehrentitel geführt werden. Demnach erschöpft sich der Lehrerinnenberuf in langsam vorwärtsschreitender pekuniärer Aufbesserung. Er gibt keine Möglichkeit zur Verwendung der gewonnenen Einsicht auf größerem Wirkungskreis. Auch wenn die Vorrückungs- und Beförderungsverhältnisse nicht als Hauptgrund bei der Beurteilung der Berufswahl mitsprechen sollen, wenn sogar mit Recht behauptet werden kann, daß gerade der Stand, dem jeglicher Antrieb zu äußerem Streben fehlt, die besten Aussichten hat, inneren Ehrgeiz zu entwickeln und zu befriedigen und sich frei von äußerlicher Ehrsucht in seinen Beruf zu vertiefen, so dürfte es doch nicht ganz gerechtfertigt sein, diese inneren Vorzüge der Vorrückungsbeschränkung in so erweitertem Maße dem weiblichen Lehrpersonal zugute kommen zu lassen. Es kann auch nicht geleugnet werden, daß die Schaffung von Vorrückungsstellen ein wirksames Mittel ist, um den Diensteifer anzuspornen. Wie für alle Berufe, so ist auch für den Lehrberuf die Forderung aufzustellen: Nur dann Schaffung vermehrter Beaufsichtigung und damit von Vorrückungsmöglichkeiten, wenn sich diese als Notwendigkeit aus der Natur des Berufes ergeben, nicht aber als künstliche Gebilde, nicht als Gewährung von Zugeständnissen. Es ist sehr leicht denkbar, daß eine tüchtige Lehrkraft der Führung einer Klasse mehr inneren Gehalt abgewinnen kann, als äußeren Aufsichtsbefugnissen. In diesem Lichte betrachtet, zeigen sich die Vorrückungsmöglichkeiten als Prämien veräußerlichter Berufsauffassung. Gerade beim Lehrberuf läßt sich bei der Natur der Diensttätigkeit nur eine sehr beschränkte Anzahl von Beförderungsstellen schaffen. So schlägt die Denkschrift vor, daß an Volksschulen mit 3 oder mehr Stellen ein Lehrer als Hauptlehrer ernannt werde, der neben seiner Lehrtätigkeit mit gewissen Leitungs- und Aufsichtsbefugnissen

auch für den äußeren Schulbetrieb versehen werden soll. Es wird auch in Aussicht gestellt, daß an größeren Schulen mit 12 bis 14 Lehrkräften 2 Hauptlehrerstellen errichtet werden. Auf diese Weise sollen für die rund 11 000 Volksschullehrer etwa 1000 bis 1100 Vorrückungsstellen gewonnen werden. Desgleichen verspricht die Denkschrift für das weibliche Lehrpersonal an reinen Mädchenschulen eine allerdings noch beschränktere Anzahl von Vorrückungsstellen.

Da aber außer Klosterschulen in ganz Bayern fast gar keine reinen Mädchenschulen bestehen, außer in den größeren Städten, so dürfte diese Verheißung mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit durchführbar sein. Dabei ist zu betonen, daß die Denkschrift selbst schon auf das Mindestmaß der zu schaffenden möglichen Vorrückungsstellen zurückgegangen ist, wenn sie solche Stellen nur an reinen Mädchenschulen für durchführbar hält. Auch ist es sehr fraglich, ob die politischen Verhältnisse in den Gemeinden die Schaffung der verheißenen Stellen ermöglichen.

Als Beispiel können die Verhältnisse in München angeführt werden, wo sich in bezug auf die Zahl an den einzelnen Schulen männliche und weibliche Lehrkräfte die Wagschale halten. Durch Zusammenlegung der Knaben- und Mädchenabteilung wird es immer möglich sein, den Begriff reiner Mädchenschulen auszuschalten und damit auch die Beförderungsmöglichkeiten für weibliche Lehrkräfte.

Dabei wäre auch noch auf ein Vorurteil über weibliche Leitung bei der Schulaufsicht hinzuweisen. Die Gegner der weiblichen Schulaufsicht finden sich sowohl im eigenen als im fremden Lager. Da bis jetzt weibliche Vorgesetzte im Lehrberuf nur in vereinzelten Ausnahmefällen aufgestellt wurden, so kann sich die Gegnerschaft nicht auf schlechte Erfahrung und Bewährung stützen. Sie mag vielmehr in einer menschlichen Eigenart begründet sein, die darin liegt, daß lieber fremder Wille ertragen wird als Überordnung Gleichartiger, eine Entwicklungsstufe, die sowohl beim einzelnen als bei ganzen Völkern auf dem Wege zur Selbstregierung zu beobachten ist. Da die Frauen in ihrer politischen und öffentlichen Schulung noch keine großen Fortschritte machten, so ist hier ein Durchgangsstadium zu bemerken, das eben darum auch hingenommen werden muß, da es entwicklungsgemäß zu einer höheren Stufe führt.

Rechtsverhältnisse. Für die Rechtsverhältnisse der bayerischen Volksschullehrkräfte fehlte bis jetzt eine einheitliche Unterlage. Als Grundlage gilt das Sch.B.G. vom 28. Juli 1902. Im übrigen sind die Rechtsverhältnisse auf dem Verordnungswege geregelt. Die Grundlagen des geltenden Volksschulrechtes wurden in den ersten 2 Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts geschaffen. Sie sind vielfach heute noch in Geltung. Damals wurde der Lehrer als Staatsdiener bezeichnet. Diese Auffassung war im Laufe des Jahrhunderts manchen Schwankungen unterworfen. Während das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 die Volksschule als Gemeindeanstalt betrachtet, sieht das Sch.B.G. vom Jahre 1902 von der Hervor-

hebung des rechtlichen Charakters der Volksschule ab und befaßt sich vor allem mit der vermögensrechtlichen Verwaltung derselben.

Sowohl nach der geschichtlichen Entwicklung als nach den geltenden Grundsätzen ist die Volksschule eine Anstalt gemischter Art: verwaltungsrechtlich ist sie Staatsanstalt, finanzrechtlich dagegen Gemeindeanstalt. Mit diesem doppelten Charakter der Volksschule hängt die Zwiespältigkeit des Volksschuldienstes zusammen. Die Lehrkräfte der Volksschulen sind nach Artikel 1 des B.B.G. nicht als Staatsbeamte anzusehen, aber sie sind auch nicht Gemeindebeamte.

Die Frage, ob Gemeinde- oder Staatsbeamte, dürfte im kommenden bayerischen Lehrergesetz eingehend erörtert werden. Andere deutsche Bundesstaaten haben diese Frage schon gelöst. In Preußen, Württemberg, Baden, Anhalt, gelten die Volksschullehrkräfte als Staatsbeamte. In Sachsen und Hessen bilden sie, ebenso wie in Bayern, eine besondere Gruppe von öffentlichen Dienern.

Nach dem geltenden bayerischen Schulrecht liegen Verwaltung, Einrichtung und die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens in der Hand des Staates. Er „handhabt die Schulaufsicht durch seine Behörden, besetzt die Lehrstellen, bestimmt die Schulpflicht, verfügt über die Einrichtung der Schulen und die Bildung ihrer Sprengel, ordnet den Unterricht und handhabt die Schulzucht, kurzum die Volksschulen sind nach jeder Richtung hin Verwaltungseinrichtungen des Staates. Letzterer nimmt nur auf das nahe Interesse, welches die Gemeinden an der Verwaltung des Volksschulwesens haben, insofern Rücksicht als er denselben eine Vertretung in seinen örtlichen Schulaufsichtsbehörden zugesteht, ihnen wohl auch Einfluß auf die Besetzung der Lehrstellen einräumt“ (Seydel, Bayr. Staatsrecht).

Die Besoldung der bayerischen Volksschullehrkräfte richtet sich nach den Vorschriften des Staates; dieser leistet auch die Besoldung zu einem großen Teil aus eigenen Mitteln.

Im Jahre 1913 entfielen von dem Aufwand für Besoldungen des Lehrpersonals von der Gesamtsumme

von 42 634 974 Mk.
23 663 069 Mk. auf die Gemeinden.

Die Gemeinden können nur mit schulaufsichtlicher Erlaubnis über das ihnen gesetzlich auferlegte Mindestmaß hinausgehen. Auch über die staatlichen Gehaltsvorrückungen entscheiden die staatlichen Behörden.

Namentlich aber bestimmt der Staat die Pflichten der Volksschullehrkräfte, die durch die Gemeinden nicht einseitig ohne staatliche Anordnung erweitert werden dürfen. Da die Volksschule eine Staatseinrichtung ist, so kommt die Ausübung der Dienstaufsicht auch nur der Staatsbehörde zu. Aus Gründen der Staatswohlfahrt ist es nicht mehr als billig, wenn die Dienstgewalt über den Lehrstand bei dessen großem Einfluß auf die Heranbildung der zukünftigen Staatsbürger und -bürgerinnen, in den Händen der Staatsregierung liegt. Auch hinge mit der Stellung der Lehrkräfte als Gemeindebeamte vielfach eine Abhängigkeit von gemeind-

lichen Faktoren zusammen, die sowohl im Interesse des Schuldienstes als der Lehrkräfte selbst nicht wünschenswert ist.

Die rechtliche Stellung der Volksschullehrkräfte ist keineswegs klar. Da die Lehrkräfte nicht als etatmäßige Staatsbeamte anzusehen sind, erwerben sie mit ihrer Anstellung oder auch nach längerer Dienstzeit kein unentziehbares Recht auf ihren Gehalt. Allerdings wird durch eine Ministerialentschließung vom 8. April 1847 bestimmt, daß die Volksschullehrkräfte zwar ohne richterliche Erkenntnis, aber doch nicht ohne beharrliches Mißverhalten entlassen werden dürfen. Dadurch hat ihre Anstellung einen gewissen Anspruch auf Stabilität. Trotzdem kann es den Lehrkräften nicht verdacht werden, wenn sie in Ergänzung des Sch.B.G. auch den Erlaß eines Lehrergesetzes anstreben. Dabei wäre die Frage zu erörtern, ob es nicht doch möglich wäre, das Lehrpersonal in das geltende Gesetz für Staatsbeamte einzureihen. Die Regelung durch ein eigenes Lehrergesetz bedeutet die Befestigung einer Zwischenstellung, die bis jetzt nicht zum Vorteil der Lehrerschaft bestand. Allerdings würden mit der Festlegung der Lehrkräfte als Staatsbeamte neue finanzielle Hindernisse in den Weg treten insofern, als die Gemeinden bei einer Einschränkung ihrer Rechte sich dann nur schwer zur Leistung der großen Zuschüsse bereit finden würden. Es dürfte also mehr eine Machtfrage sein, ob die Lehrkräfte zukünftig als Staats- oder Gemeindebeamte gelten, oder ob sie ein eigenes Lehrergesetz erhalten werden.

Das Lehrergesetz wird vor allem Bestimmungen über Gewährung unwiderruflicher Anstellung enthalten müssen. Nach dem geltenden Schulrecht war bis zur Gegenwart das Dienstverhältnis der bayerischen Volksschullehrkräfte auf allen Dienststufen dauernd widerruflich. In der Praxis erfolgte die Lösung des Dienstverhältnisses allerdings nur aus wichtigen Gründen. Doch wäre es nur eine Forderung der Gerechtigkeit, dem Lehrpersonal jene Sicherheit der Stellung zu gewähren, die allen etatmäßigen Staatsbeamten bereits zugestanden ist. Die Neugestaltung des Dienstrechtes wird auch den Lehrkräften nach entsprechender Dienstzeit die Unwiderruflichkeit ihrer Stellung einräumen müssen.

In den Vorschlägen der Denkschrift ist die Unwiderruflichkeit des Dienstverhältnisses für Lehrkräfte in Angleichung an die Klassen 13—30 des B.B.G. nach zehnjähriger Dienstzeit vorgeschlagen. Diese zehnjährige Frist würde nach erfolgreicher Ablegung der Anstellungsprüfung beginnen, könnte also von Lehrern durchschnittlich im 34. Lebensjahr, von Lehrerinnen wegen der mangelnden Anstellungsmöglichkeiten erst einige Jahre später erreicht werden. Das Dienstverhältnis der nicht in ständiger Eigenschaft ernannten Lehrkräfte würde also dauernd widerruflich bleiben. Sie werden frei versetzbar sein, ihr Dienstverhältnis wäre jederzeit lösbar. Dabei würden sich vielfach Härten ergeben gegenüber jungen Lehrkräften, die vor Eintritt der Unwiderruflichkeit dienstuntauglich würden. Zur Erleichterung wäre eine Angleichung an Art. 77, Abs. II der Gemeindeordnung in der Fassung des Art. 3 des Gemeindebeamtengesetzes zu empfehlen. Nach dieser Bestimmung haben die Gemeindebeamten trotz

ihrer Widerruflichkeit einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung nach zehnjähriger Karenzzeit und zwar a) im Falle der Dienstunfähigkeit, b) bei Erreichung des 65. Jahres.

Es wäre aber auch noch zu erwägen, ob die zehnjährige Frist bis zur Erlangung der Unwiderruflichkeit von der Anstellungsprüfung an, also nach einer Dienstzeit von 14 bis 15 Jahren, nicht zu lang bemessen ist. Das Beamtengesetz baut auf dem Grundsatz auf, daß Beamte mit akademischer Vorbildung nach dreijähriger Dienstzeit die Unwiderruflichkeit erlangen, die übrigen Beamtenkategorien erst nach zehnjähriger Dienstzeit. Da die Bildung der Volksschullehrkräfte, wie bereits erörtert wurde, die Mitte hält zwischen akademischer und reiner Mittelschulbildung, so wäre es wohl dem neuen Lehrergesetz vorbehalten, hier einen Ausgleich zu schaffen durch Festsetzung einer mittleren Frist.

Die Neuregelung der rechtlichen Verhältnisse müßte auch eingehende Vorschriften enthalten über die Dienstkündigung vor Erlangung der Unwiderruflichkeit, über das Bestehen eines Rechtsanspruches auf Dienst- und Ruhegehalt, über die Verpflichtung zum dienstlichen Gehorsam, der sich bei der Natur des Lehrberufes als dem erziehlichen Wirkungsfeld auf sich entwickelnde Menschen vorwiegend auf Einhaltung äußerer Vorschriften zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Pünktlichkeit wird beschränken müssen. Gesetzlich zu regeln wäre ferner die Verpflichtung zu gewissenhafter Führung des Amtes, zur Wahrung des Amtsgeheimnisses, zur Führung von Nebenämtern und -geschäften. Auch die Rechte und Pflichten des Volksschullehrpersonals in bezug auf Urlaub und Feriengenuß wären gesetzlich festzulegen. Auch müßte eine Neugestaltung des Dienststrafrechtes über Lehrkräfte erfolgen, über welches zurzeit einheitliche Vorschriften fehlen.

Über die rechtliche Lage der weiblichen Volksschullehrkräfte gibt das geltende bayerische Schulrecht nur insoweit klaren Aufschluß, als es allgemeine Vorschriften über das Lehrpersonal enthält. Was nun die besonderen Verhältnisse des weiblichen Lehrpersonals betrifft, so äußert sich die Denkschrift im allgemeinen dahin, daß „die Lehrerinnen unbeschadet der Rücksichtnahme auf die Besonderheit ihrer Stellung in der Bemessung ihrer dienstlichen Rechte und Pflichten im wesentlichen nicht schlechter gestellt werden dürfen, als die im staatlichen Dienste verwendeten Beamtinnen“.

In Art. 53 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur R.V.O. vom 2. November 1912 erhält Art. 206 des B.B.G. eine neue Fassung, derzufolge weibliche Beamte auch nach erfolgter Eheschließung im Berufe bleiben, auch die unehelichen Kinder Sterbegehalt bekommen, ihre Waisen, wenn deren Vater nicht mehr lebt, Anspruch auf Waisengeld haben, im Falle der Verheiratung nach Versetzung in den Ruhestand den weiblichen Beamten auf deren Antrag eine einmalige Abfindung bis zum fünffachen Betrag des Ruhegehaltes gewährt werden kann.

Bis jetzt sind die dienstlichen Rechte der weiblichen Lehrkräfte in diesem Punkt den im staatlichen Dienst verwendeten Beamtinnen nicht

gleichgestellt. Nach den Vorschlägen der Denkschrift sind die Aussichten für eine Gleichstellung in diesem Punkt gering.

Die Denkschrift weist darauf hin, daß „wohl im schulischen Interesse“ ein Verbleiben der verheirateten Lehrerin im Amt nicht wünschenswert sei.

Gegen die Verheiratung der Lehrerinnen wird auf der einen Seite angeführt, daß diese Forderung eine Ausbeutung der Frauenkraft bedinge, daß die Vereinigung von Mutterschaft und Beruf die Erfüllung der Mutterpflichten hemme, daß die Überlastung schwere gesundheitsschädliche Folgen für die Nachkommenschaft mit sich bringe, daß auch das Familienleben durch außerhäusliche Tätigkeit der Frau gestört würde. Auch kämen die Kräfte im Dienste der Schulerziehung nicht zur vollen Entfaltung, die Regelung der Urlaubsverhältnisse für verheiratete Lehrerinnen störe den Schulbetrieb und der häufige Wechsel beeinträchtige den Unterricht, die Vereinigung von Beruf, Mutterschaft und Ehe schädige die „Würde des Standes“.

Demgegenüber wird behauptet, daß „der Einblick in die Seelen eigener Kinder der verheirateten Lehrerin tieferes Verständnis für fremde Kinderseelen eröffnet“, daß „der geistige Wert der Mütterlichkeit und der Ehe der Frau die Spannkraft zu doppelter Lebensentfaltung bietet“, daß der Staat selbst das größte Interesse an der Verheiratung der Lehrerin hat, daß durch die „Vereinfachung des Haushaltes, durch die Ausspannung der Kräfte, die in der Abwechslung zwischen Schul- und Hausarbeit liegt, durch die Willensschulung, welche die Lehrerin von frühester Jugend erfährt, durch die pädagogische und hauswirtschaftliche Vorbildung, mit der sie in die Ehe tritt“, für die Lehrerin die Möglichkeit besteht, Beruf, Ehe und Mutterschaft zu vereinigen. Dem wäre noch hinzuzufügen, daß die Lehrerin als Mensch, ehelos, nicht zur vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit kommt, daß sie in sehr starkem Maße der Gefahr der Verkümmerung, der Einseitigkeit und des Altjungferntums ausgesetzt ist. Ferner ist noch vom rechtlichen Standpunkt aus zu betonen, daß die Lehrerin durch jährliche Beiträge zu den Kreispensionskassen sich ein Anrecht auf Pension erwirbt, die sie im Falle der Verheiratung verliert. Auf diesen Punkt wird bei den Pensionierungsverhältnissen noch zurückgegriffen werden. Die Lehrerin verliert bei ihrem Ausscheiden aus dem Beruf nicht nur die Altersversorgung, sondern sie ist auch sonst materiell geschädigt. Die zukünftige Altersfürsorge war in ihrem bisher bezogenen Gehalt eingerechnet. Sie muß also bei ihrer Entlassung auch auf einen erst in der Zukunft wirksamen Teil ihres bisherigen Gehalts verzichten.

Eine Betrachtung der Gründe für die Verheiratung der Lehrerin zeigt auf den ersten Augenblick manchen Widerspruch. Namentlich scheint die Forderung nach Verbindung von Beruf, Ehe und Mutterschaft ein offenkundiger Widerspruch zu sein mit den wiederholten Eingaben und Forderungen der Lehrerinnen um Gehaltserhöhung zur Schonung. Auch wird zwar nicht der Abschnitt über Pensionierungs-, aber doch der über Krankheitsfälle der Lehrerinnen, namentlich der jugendlichen, immer eine

Waffe gegen die Verheiratungsmöglichkeit bieten. Von diesem Standpunkte aus mag es eine inkonsequente und unlogische Forderung sein, für die Verheiratungsmöglichkeit der Lehrerinnen einzutreten. Und doch sprechen höhere allgemeine Gesichtspunkte dafür.

Das heutige Wirtschaftsleben hat sich an die unverheiratete Arbeiterin gewöhnt und nützt die Tatsache aus, so daß sie vielen als selbstverständlich erscheint. Und doch ist kaum eine Erscheinung unseres Wirtschaftslebens unnatürlicher als diese. Die unverheiratete Arbeiterin war notwendig um der berufstätigen Frau die Wege zu ebnen. Sie war die erste, die den Familienarbeitskreis verlassen mußte, als die Entwicklung der Volkswirtschaft der Frauenarbeit in der Familie so viel an Boden entrissen hat, als der Begriff der Familie sich im Laufe des vergangenen Jahrhunderts so entleeren mußte, als die Frau von einer mitschaffenden zu einer verwaltenden Kraft im Familienverband herabgedrückt wurde. Das große Verdienst der unverheirateten Arbeiterin ist es Wege gesucht und gefunden zu haben, in die brachliegende Arbeitskräfte der Frau geleitet werden konnten. Doch müßte sie sowohl als die gesamte Menschheit immer dessen eingedenk sein, daß solch unnatürliche Lebensbedingungen nur als Übergangserscheinungen Berechtigung haben können. Naumann sagt: „Aufgabe der modernen Kultur dürfte es sein, hinreichende Arbeitsgebiete für die Frau herzustellen und die Arbeit so anzulegen, daß die Mutterschaft sich mit ihr verträgt. Die berufliche Tätigkeit von der Ehelosigkeit abhängig zu machen, heißt durch eine allzu fertige Moral die Unmoral, d. h. die Unfruchtbarkeit des Volkes fördern.

Allerdings würde eine ziemliche Umgewöhnung unserer Sitten mit dieser Forderung verbunden sein. Doch könnte es noch fraglich erscheinen, ob es die bessere Sitte ist, die Frauenwelt in 2 Hälften zu teilen: in mutterschaftslose Arbeiterinnen und in berufslose Mütter".

Die mutterschaftslose Arbeiterin wird durch die Sitte zum halben Menschen gestempelt, die berufslose Mutter kann in ihrem Persönlichkeitsleben im heutigen verkleinerten Familienkreis nicht zur vollen Entfaltung kommen. Auch kann sie darum dem Mann und den Kindern nicht die Gefährtin und Begleiterin sein, die sie sein müßte.

Es wäre aber möglich, daß diejenigen Recht behalten, die durch die Vereinigung von Beruf, Ehe und Mutterschaft Raubbau am Leben der einzelnen Frau sowohl als der Volkswirtschaft befürchten. Diese Befürchtungen sind wohl anzuerkennen. Sie zu verkennen wäre blind und verantwortungslos gehandelt, namentlich vom sozialpolitischen und bevölkerungspolitischen Standpunkt aus. Aber ebenso blind und verantwortungslos am Volkswohl handelt der Grundsatz: entweder Arbeit oder Mutterschaft. Immer müßte man dessen eingedenk sein, daß dieses Entweder-Oder das Allgemeinwohl auf die Dauer sehr schädigt.

Die Denkschrift will die verheiratete Lehrerin im Interesse des Schuldienstes aus dem Amte entfernen. Daß die verheiratete Lehrerin, die Mutter eigener Kinder, ihre Fähigkeit, die Kinder anderer verstehend

zu leiten und zu erziehen eingebüßt haben soll, wird nicht im Ernst behauptet werden können. Ehe und Mutterschaft können wohl die Quailtät einer im Lehrberuf tätigen Frau nicht beeinträchtigen. Und wenn die Lehrerin, als Gattin und Mutter vom Lehrberuf, für den sie kraft ihrer natürlichen Veranlagung die beste Begabung mitbringt, ausgeschlossen werden soll, welche Berufe wird sie dann mit größerem Rechte erstreiten?

Es ist aber möglich, daß die verheiratete Lehrerin sich nur schwer in die heutige Form des Schulbetriebs einfügen wird. Da aber die Verwendung der verheirateten Lehrerin nicht nur kein schulischer Schaden, sondern eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist und sein wird, so dürfte doch uns, die wir in der Gegenwart so viele altbewährte und anerkannte Formen haben schwanken und neue entstehen sehen, der Gedanke an eine Formänderung auch hier nicht allzu fremd sein. Nur solange die Form dem Stoff Ausdruck verleiht, hat sie innere Berechtigung; sobald sie den Stoff nach ihren Wünschen zuschneiden und kneten möchte, hat sie diese verloren. Und wenn die Entwicklung der Volkswirtschaft naturgemäß zur Schaffung neuer Arbeitsgebiete für die Frau drängt, so wird manche bestehende Form in die Brüche gehen müssen; denn der Stoff ist mehr und mächtiger als die Form. Aufgabe der Zukunft wird es sein, auch im Lehrberuf für die verheiratete Frau die geeignete Form zu finden. „Hier kann nur die opferwillige Praxis zur Bildnerin von Recht und Sitte werden." Darum müßte die Zukunft auf alle Fälle der Lehrerin die Möglichkeit bringen, nach der Verheiratung im Amt zu bleiben oder nicht, oder eventuell auf einige Jahre auszuscheiden und später wieder einzutreten. Nicht aber sollte sich der Staat, der doch selbst das größte Interesse an Ehe und Mutterschaft hat, der allgemeinen Entwicklung durch gesetzliche Verbote hindernd in den Weg stellen. In rein persönlichen Angelegenheiten ein Machtwort sprechen wollen und sich gegen den Gang der volkswirtschaftlichen Entwicklung um unerprobter Bedenken willen sperren, ist für den Staat eine sehr kostspielige und undankbare Aufgabe. Im übrigen ist es beim heutigen Frauenüberschuß kaum zu befürchten, daß der Staat plötzlich mit einer großen Zahl verheirateter Lehrerinnen zu rechnen hätte. In den letzten Jahren beschäftigte die Verheiratungsfrage die bayerische Lehrerinnenschaft sehr. Im Jahre 1916 veranstaltete der bayerische Lehrerinnenverein eine Abstimmung über diese Frage, und zwar wurde festgestellt, wer vom Standpunkt des Lehrerinnenstandes und wer vom Standpunkt der Schule für die Verheiratung stimmte. Die Abstimmung ergab folgendes Bild:

Vom Standpunkt des Lehrerinnenstandes		Vom Standpunkt der Schule	
dafür	dagegen	dafür	dagegen
110	479	93	507

Für die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrkräfte in Bayern ist die Grundlage das Sch.-B.-G. vom 28. Juli 1902. Die Denkschrift der Kgl. Staatsregierung vom 12. Juni 1914 bezeichnet die Neuregelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse des Volksschullehrpersonals als dringend notwendig. Diese Neuregelung war immer wieder für die Zukunft in Aussicht gestellt worden. Durch das kommende Lehrergesetz aber soll die nächste Zukunft neue Verhältnisse bringen. **Gehaltsverhältnisse (ohne Rücksicht auf die während des Kriegs gewährten Teuerungszulagen).**

Bis jetzt unterscheidet das Sch.-B.-G., wie schon erwähnt, zwischen:
Gemeinden ohne Ortsstatut (Fassionsschulstellen) und
Gemeinden mit Ortsstatut, und zwar
a) bis zu 10000 Einwohnern, b) mit 10000 und mehr Einwohnern.

a) der Lehrkräfte auf Fassionsschulstellen. Das Diensteinkommen auf Fassionsschulstellen kann sich aus verschiedenen Faktoren zusammensetzen: es kann aus Bar- und aus Naturalbezügen bestehen (Besoldungsgetreide, Holz, Dienstgründe usw.) Das Einkommen ist in Fassionen ausgewiesen; die in ihrem Wert und Ertrag wechselnden Bezüge sind nach einem Durchschnitt veranschlagt.

Das Einkommen der Lehrkräfte auf Fassionsschulstellen (namentlich der Volksschullehrer) kann aus verschiedenen Quellen fließen: aus der Staats-, Kreis- oder Gemeindekasse, aus kirchlichen Mitteln, aus Stiftungen usw.

Bei der Darstellung der Gehaltsverhältnisse müssen die Verhältnisse in den Gemeinden mit Fassionsschulen umsomehr in den Vordergrund treten, als mehr als die Hälfte aller weiblichen Lehrkräfte (nämlich 53,7%) auf Fassionsschulstellen verwendet sind und als hier die Unzulänglichkeiten der derzeitigen Besoldungsregelung besonders hervortreten.

Für den Gehalt der Lehrkräfte auf Fassionsschulstellen kommen namentlich auf: Gemeinde, Kreis und Staat. Und zwar soll zunächst nach dem Sch.-B.-G. vom Jahre 1902 die Gemeinde die Trägerin des Schulaufwandes sein. Den Kreisen wurde die Gewährung von Zuschüssen an überbürdete Gemeinden auferlegt.

Die Leistungen des Staats bestehen namentlich in der Gewährung von Dienstalterszulagen. — Diese Dienstalterszulagen wurden durch die Ministerialentschließung vom 9. Dezember 1908 mit Wirkung vom 1. Januar 1909 für die Lehrkräfte auf Fassionsschulstellen erhöht.

Kirchendienst kommt beim weiblichen Lehrpersonal so gut wie gar nicht in Betracht.

Das fassionsmäßige Einkommen besteht:

1. in ziffernmäßig feststehenden Barbezügen
   bei 460 Volksschullehrerinnen,
   „ 489 Verweserinnen und,
   „ 892 Hilfslehrerinnen,
2. in dem fassionsmäßigen Einkommen sind Naturalbezüge und in ihrem Anfall veränderliche Geldbezüge enthalten
   bei 41 Volksschullehrerinnen,
   „ 20 Verweserinnen,
   „ 34 Hilfslehrerinnen

also im ganzen in 95 Fällen.

Erreicht wurde der Fassionsansatz in 84 Fällen und zwar
bei 36 Lehrerinnen,
„ 17 Verweserinnen,
„ 31 Hilfslehrerinnen.

Überschritten wurde der Fassionsansatz in 11 Fällen (allerdings nur in Beträgen bis zu 20 Mk., in einem Fall bis 50 Mk. jährlich)
bei 5 Lehrerinnen,
„ 3 Verweserinnen,
„ 3 Hilfslehrerinnen.

Der Gehalt der Volksschullehrerinnen auf Fassionsschulstellen setzt sich zusammen aus einem Grundgehalt, den staatlichen Dienstalterszulagen und einer Dienstwohnung.

Art. 7, Abs. 1 des Sch.-B.-G. ordnet die Grundgehälter der Volksschullehrkräfte.

Darnach beträgt der Grundgehalt
für die Lehrerin 1000 Mk.,
„ den Lehrer 1200 „

Die staatlichen Dienstalterszulagen betragen nach 5, 10, 13, 16, 19, 22, 25, 28 Dienstjahren je 90 Mk.
(für Lehrer 150 Mk.),
nach dem 31. und 34. Dienstjahr beträgt die Zulage je 135 Mk.
(für Lehrer 200 Mk.),
sodaß sich bei einem Anfangsgehalt von 1090 Mk.
und bei einem Höchstgehalt von 1990 „
das gesetzliche Mindesteinkommen an Grundgehalt und Dienstalterszulagen unter Berücksichtigung des dnrchschnittlichen Dienst- und Lebensalters folgendermaßen gestaltet:

Tabelle IV.

Nach dem Dienstjahr (vom Seminaraustritt an gerechnet)	Im Lebensjahr (durchschnittlich)	Gehalt Mark	Vergleichungszahlen f. Lehrer Mark
5.—9.	29.	1090	1350
10.	30.	1180	1500
13.	33.	1270	1650
16.	36.	1360	1800
19.	39.	1450	1950
22.	42.	1540	2100
25.	45.	1630	2250
28.	48.	1720	2400
31.	51.	1855	2600
34.	54.	1990	2800

Wegen der geringen Zahl der Schulstellen für definitive Volksschullehrerinnen in Bayern erreichen diese das Definitivum durchschnittlich um einige Jahre später als die Volksschullehrer.

Für Schulverweserinnen auf Fassionsschulstellen ergibt sich folgendes Bild der Gehaltsverhältnisse:

Grundgehalt 900 Mk. (für Schulverweser 1000 Mk.)
dazu kommt nach dem 5. Dienstjahr
eine Dienstalterszulage von 90 Mk.,
sodaß sich eine Summe von 990 Mk. ergibt.

Der Gehaltsbezug von 990 Mk. soll im 25. bis 26. Lebensjahr erreicht werden. Nach weiteren 5 Jahren, also durchschnittlich im 30. Lebensjahr, käme die zweite Dienstalterszulage von 90 Mk., sodaß sich das Einkommen einer Verweserin im 30. Lebensjahr ohne Einrechnung der persönlichen Zulage auf 1080 Mk. stellen würde, wenn nicht inzwischen die Anstellung zur Volksschullehrerin erfolgt ist.

Eine Erhöhung des gesetzlichen Diensteinkommens ergibt sich für Verweserinnen auf Fassionsschulstellen in einigen Kreisen Bayerns durch freiwillige Zulagen aus Kreisfonds. Die Höhe dieser Zulagen ist aus Tabelle V ersichtlich. Schwaben steht mit einer Zulagenhöhe von 100 Mk. für Verweser und Verweserinnen an erster Stelle.

Der gesetzliche Gehalt einer Hilfslehrerin auf Fassionsschulstellen beträgt 820 Mk. (für Hilfslehrer ebensoviel).

Hier macht der Staat einen Ansatz zur gleichen Bezahlung der unständigen Lehrkräfte. Allerdings wäre es nicht gut möglich, für Hilfslehrerinnen eine noch tiefere Gehaltsstufe festzulegen.

An den staatlichen Dienstalterszulagen hat das Hilfslehrpersonal keinen Anteil. Eine Einkommensmehrung ergibt sich durch die Zulagen aus Kreisfonds für unständiges Lehrpersonal (nach dem Landratsbeschluß vom 22. November 1911).

Diese Zulagen aus Kreisfonds gestalten sich für das unständige Lehrpersonal je nach den Kreisen folgendermaßen:

Tabelle V.

Regierungsbezirk	Verweserinnen	Verweser	Hilfslehrerinnen	Hilfslehrer
Oberbayern	75	75	230	230
Niederbayern . . .	—	—	80	80
Pfalz	75	90	75	90
Oberpfalz	36	40	32,80	72,80
Oberfranken	—	—	80	140
Mittelfranken . .	—	—	80	120
Unterfranken . . .	—	—	80	80
Schwaben	100	100	100	100

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß die höchsten Zulagen für Hilfslehrkräfte in Oberbayern bezahlt werden, dann folgt Schwaben mit 100 Mk. Diese beiden Regierungsbezirke mit Unterfranken und Niederbayern machen auch keinen Unterschied zwischen Hilfslehrerinnen und Hilfslehrern, während Ober- und Mittelfranken und die Oberpfalz geradezu auffallend große Unterschiede bei diesen Zulagen gewähren.

Auf einer Anzahl von Fassionsstellen werden dem Lehrpersonal persönliche, in der Regel frei widerrufliche Zuschüsse aus Gemeindemitteln gewährt. Diese örtlichen Zulagen sind, obwohl frei widerruflich, doch wenigstens dem gegenwärtigen Stelleninhaber unentziehbar.

Die Höhe dieser Zulagen schwankt zwischen 50 und 300 Mk.

Im Genusse örtlicher Zulagen waren im Jahre 1912 in Bayern:

	87	Volksschullehrerinnen	(gegenüber 1705	Volksschullehrern)
	61	Verweserinnen	(„ 101	Verwesern)
	110	Hilfslehrerinnen	(„ 328	Hilfslehrern)
im ganzen	258	weibliche Lehrkräfte	(gegenüber 2134	männl. Lehrkräften)

Dabei ist zu betonen, daß weitaus die meisten Zulagen in der Rheinpfalz gewährt werden. Dort beziehen im ganzen 164 weibliche Lehrkräfte örtliche Zulagen, sodaß für das übrige Bayern nur 94 Fälle örtlicher Zulagen an weibliche Lehrkräfte vorkommen.

Das durchschnittliche Gesamteinkommen der bayerischen Volksschullehrerinnen auf Fassionsschulstellen (einschließlich der Mehrerträge gegenüber dem Fassionsansatz, der staatlichen Dienstalterszulagen, der örtlichen Zulagen) beläuft sich (nach den Berechnungen der Denkschrift vom Jahre 1914)

auf nicht ganz	100 Mk.	bei 77	von den	501	Volksschullehrerinnen
auf	100 „	„ 68	„ „	501	„
bis	125 „	„ 200	„ „	501	„
bis	150 „	„ 111	„ „	501	„
bis fast	200 „	„ 1	„ „	501	„

Das durchschnittliche Gesamteinkommen aus diesen Zahlen errechnet sich auf . . . . 1434,50 Mk. Jahresgehalt
mit Einrechnung der Wohnungsentschädigung auf 1554,50 „ „
(gegenüber . . . . 2415,08 „ Durchschnittseinkommen des bayerischen Volksschullehrers, oder 2615,08 „ m. Wohnungsentschädigung.)

Das durchschnittliche Gesamtdiensteinkommen der Schulverweserinnen beläuft sich auf jährlich

1081,43 Mk. (also monatlich 90 Mk.)
oder 1141,43 Mk. mit Wohnungsentschädigung
gegenüber 1207,18 Mk. jährl. Durchschnittseinkommen der Verweser).

Das durchschnittliche Gesamtdiensteinkommen der Hilfslehrerinnen beläuft sich auf jährlich

944,30 Mk. (also monatlich 78,70 Mk.)
oder 1004,30 Mk. mit Wohnungsentschädigung
(gegenüber 1037,66 Mk. jährl. Durchschnittseinkommen der Hilfslehrer).

Zu diesen Gehaltsbezügen der Lehrkräfte auf fassionsmäßigen Schulstellen kommt dann noch der Genuß einer Dienstwohnung.

Gemeinden unter 2500 Einwohnern sind verpflichtet dem Lehrpersonal freie Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen, eine Forderung, die wegen mangelnder Mietwohnungen in diesen Gemeinden nur als berechtigt erscheinen kann.

Der Volksschullehrerin gebührt nach Art. 8, Abs. I des Sch.B.G. eine die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichende freie Dienstwohnung im gesetzlichen Nutzanschlag von 120 Mk. oder eine entsprechende Mietentschädigung.

Über Umfang und Beschaffenheit einer solchen Dienstwohnung hat das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten noch Vollzugsvorschriften erlassen. Darin heißt es:

„Die Wohnung einer Volksschullehrerin muß Gelasse enthalten, welche die Hauswirtschaftsführung, also insbesondere die Aufnahme einer weiteren Person in den Haushalt ermöglichen. Eine derartige Wohnung wird daher mindestens zwei heizbare Zimmer, Kammer, Küche, Keller und Speicheranteil zu umfassen haben“.

Den Verweserinnen und Hilfslehrerinnen gebührt nach dem Sch.B.G. als Dienstwohnung im Nutzungsanschlag von 60 Mk. jährlich ein geräumiges heizbares Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche und nicht unter 2,5 m Höhe.

Aus der Denkschrift der Kgl. Regierung vom Jahre 1914 ergibt sich, daß von den

501 Volksschullehrinnen Bayerns
410 im Genusse einer Dienstwohnung waren, während
91 eine Mietentschädigung bezogen.

In 47 Fällen war diese Mietentschädigung gleich dem gesetzlichen Nutzungsanschlag (also 120 Mk.).

In 44 Fällen überstieg sie ihn und zwar in einer Höhe von 30 bis 200 Mk.

Von den 509 Schulverweserinnen Bayerns auf Fassionsschulstellen waren 455 im Genusse einer Dienstwohnung, 54 bezogen eine Mietentschädigung, die in 27 Fällen den Nutzungsanschlag überstieg, und zwar durchschnittlich um 67,70 Mk.

Von den 926 Hilfslehrerinnen Bayerns auf Fassionsschulstellen waren 845 im Genusse einer Dienstwohnung, die in 41 Fällen den Nutzungsanschlag überstieg, und zwar durchschnittlich um 69,70 Mk.

Der bayerische Lehrerinnenverein veranstaltete im Jahre 1913/14 eine Umfrage bei seinen Mitgliedern auf Fassionsschulstellen über Lage, Art, Größe und Beschaffenheit der einzelnen Wohnungen oder Zimmer.

In 310 Fällen von Dienstwohnungen liefen Antworten ein.

In 263 Fällen befanden sich die Dienstwohnungen im Schulgebäude,
1 mal im alten leerstehenden Schulhaus,
21 „ im Wohnhaus des Lehrers,
6 „ im Gemeindehaus,

(in einem Fall ist dort neben der Wohnung der Lehrerin auch das Haftlokal untergebracht),
5 mal im Rathaus,
1 „ im Postgebäude,
2 „ im Mesnerhaus,
1 „ im Feuerhaus,
3 „ fand sich ein eigenes Wohnhaus für Lehrerinnen.

Durch die Umfrage wurde festgestellt, daß in 100 von den erfrag'en Fällen das Hilfslehrerinnenzimmer nicht die geforderten 25 qm Bodenfläche hatte,

in 2 Fällen betrug sie nur 9 qm,
in 11 Fällen nur 10 qm,
in 56 Fällen unter 16 qm,

in einigen wenigen Fällen (18) war die vorschriftsmäßige Größe überschritten.

Über die Wohnungsverhältnisse der Verweserinnen ergibt sich aus der Umfrage, daß in 73 von 94 berichteten Fällen die Zimmer nicht die vorschriftsmäßige Größe hatten, einmal nur 9 qm.

Statt des einen vorgeschriebenen Zimmers kann die Gemeinde den unständigen Lehrkräften auch zwei kleinere Zimmer zur Verfügung stellen. Dies trifft zu bei 22 Hilfslehrerinnen und 21 Verweserinnen.

Bezüglich der Dienstwohnungen für definitive Volksschullehrerinnen zeigte die Umfrage, daß die tatsächliche Dienstwohnung nicht in allen Fällen die vorgeschriebene Größe von zwei heizbaren Zimmern mit Küche, Kammern und sonstigen Nebenräumen hatte.

Die Umfrage stellte fest, daß in 4 von den berichteten 83 Fällen auch die Volksschullehrerin nur ein heizbares Zimmer bekam.

Bezüglich der Höhe der Zimmer zeigte die Umfrage, daß

6 Hilfslehrerinnenzimmer,
2 Verweserinnenzimmer,
5 Zimmer für Volksschullehrerinnen,

die vorgeschriebene Mindesthöhe von 2,5 m nicht erreichten. In einem Falle betrug die Höhe des Zimmers nur 2 m, in zwei Fällen nur 2,1 m, in weiteren zwei Fällen nur 2,2 m.

Auch sonst entsprechen die Wohnungen nicht immer den Vorschriften, namentlich geben die Abortverhältnisse häufig Anlaß zu Klagen.

So fehlte ein eigener Abort für Lehrkräfte in 179 von 319 Fällen. Den Hilfslehrerinnen und Verweserinnen ist auch nach den Vollzugsvorschriften ein eigener Raum zum Lagern von Brennmaterialien und zur Aufbewahrung von Packmaterialien einzuräumen. Der vorgeschriebene Holzraum fehlte in 197 von 319 Fällen. In 14 von 84 Fällen war in der Wohnung der Volksschullehrerin von den zwei vorgeschriebenen Zimmern nur eines he zbar. In 34 von den berichteten 84 Fällen fehlte die Kammer.

Bezüglich der Sicherheit der Wohnungen wurde in 49 von 319 Fällen die Wohnung als unsicher bezeichnet. Sie war entweder in

öffentlichen Gebäuden untergebracht, die tagsüber nicht verschlossen wurden, oder die Wohnung selbst war nicht genügend versperrbar.

Ein heikler Punkt bei den Wohnungsverhältnissen ist die Wasserversorgung. Nur in 51 von 319 Fällen befand sich die Wasserleitung in der Wohnung der Lehrkräfte, in 85 Fällen war sie außer dem Hause angebracht, in 116 Fällen bestand überhaupt keine Wasserleitung.

Die Umfrage erstreckte sich auch auf die Ausstattung der Zimmer, die den ländlichen Verhältnissen entsprechend naturgemäß sehr einfach sein muß. Der Boden ist in den meisten Fällen gewöhnlicher Bretterboden, meist gestrichen (in 288 von 319 Fällen).

Auch der Anstrich der Wände ist sehr einfach. In 189 von 319 Fällen sind die Zimmer lediglich getüncht, in 86 Fällen schabloniert, 41 mal tapeziert. In 70 von 319 Fällen wird die Dienstwohnung als feucht bezeichnet.

Wenn auch die Ansprüche auf dem Lande durch die gegebenen Verhältnisse selbst herabgeschraubt werden müssen, so dürfte es doch nicht mehr als recht und billig erscheinen, daß die Zimmer, in denen sich die Lehrpersonen doch während eines großen Teiles ihrer freien Zeit aufhalten müssen, wohnlich hergerichtet werden. Wenn ferner noch berücksichtigt wird, daß die allein stehenden Lehrkräfte in entlegenen Dörfern oft wochenlang keine Ansprache haben, daß sie auf gesellige Unterhaltungen und Zusammenkünfte aus praktischen und finanziellen Gründen verzichten müssen, so ist schon im beruflichen Interesse eine wohnliche Ausstattung des Zimmers zu wünschen.

Besonders erwähnenswert ist ferner noch die Forderung eines eingerichteten Zimmers für Hilfslehrkräfte. Dies mag im ersten Augenblicke erstaunlich erscheinen, findet seine Begründung aber einesteils in der Unmöglichkeit, auf dem Lande möblierte Zimmer zu mieten, andernteils in der Vermögenslosigkeit der jungen Lehrkräfte, ganz abgesehen davon, daß deren freie Versetzbarkeit durch Umzugsschwierigkeiten gehindert würde.

Diese Einrichtung der Zimmer der Hilfslehrkräfte ist in den Kreisen mit Verpflegungszwang (Ober- und Niederbayern, Schwaben) den Gemeinden auferlegt.

Vorgeschrieben sind hierzu: Bett, Tisch, Lampe, 2 Stühle, Schrank, Kleiderrahmen, Spiegel, Waschtisch, Waschgeschirr, Vorhänge.

Es dürfte fast überflüssig sein, darauf hinzuweisen, daß man für ein Zimmer, in dem sich ein gebildeter Mensch den größten Teil des Jahres nicht nur aufhalten, sondern auch heimisch fühlen soll, nicht gut weniger vorschreiben kann. Dazu kommt, daß die Einrichtung meist vom Dorfschreiner besorgt wird, also auf Eleganz keinen Anspruch macht.

Die Umfrage des bayerischen Lehrerinnenvereins ergab, daß die Verhältnisse in diesem Punkte in Oberbayern noch am besten sind.

Dort war in allen 53 berichteten Fällen die Einrichtung vorhanden. In Niederbayern war nur in 12 von 20 berichteten Fällen eine Einrichtung vorhanden, in Schwaben nur in 20 von 24 Fällen.

In anderen Fällen war die Einrichtung unvollständig.

Es fehlte das Bett in 24 Fällen, 1 Stuhl fehlte in 12 Fällen, sodaß also die Lehrerin nicht einmal einen Besuch empfangen kann, Kleiderrahmen fehlten in 27 Fällen, das Waschgeschirr fehlte in 19 Fällen, Vorhänge in 24 Fällen; und was sonst noch den stolzen Namen Vorhang bekommt, würde bei etwas anspruchsvollen Menschen längst nicht mehr mit diesem Namen bezeichnet.

Verweser und Verweserinnen haben keinen Anspruch auf eine eingerichtete Wohnung. Diese haben sich die Einrichtung von den Ersparnissen aus der Hilfslehrerinnenzeit selbst zu beschaffen.

Es fanden sich allerdings in 49 Fällen Einrichtungen für Verweserinnen und in 7 Fällen für Volksschullehrerinnen.

Und doch böten gerade die Wohnungsverhältnisse eine Möglichkeit der auf dem Lande tätigen Lehrkraft das Leben dort angenehm zu gestalten. Durch günstige angenehme Wohnungsverhältnisse könnte die Seßhaftigkeit der Landlehrerin gefördert werden. Es wurde schon einmal darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeiten zur Beschaffung einer Wohnungseinrichtung für die Lehrerinnen größer sind als für den Lehrer, dessen Frau meist die Ausstattung mit in die Ehe bringt. Die Lehrerin aber muß sich die Einrichtung von ihrem Gehalt beschaffen. Wie selten und schwer ihr das gelingen kann, zeigen die Gehaltsverhältnisse. Nun wäre es allerdings ein unbilliges, undurchführbares Ansinnen, von Gemeinden auch eine Wohnungseinrichtung für definitive Lehrkräfte zu verlangen. Wohl aber dürfte darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinden für richtige Größe, für entsprechenden Umfang und angenehme Lage der Wohnung sorgen könnten. Es ist allerdings zu betonen, daß bei Schulhausneubauten manche Fortschritte zu verzeichnen sind.

Ein Grund, weshalb die Gemeinde sich bis jetzt so wenig um die Wohnungsverhältnisse der weiblichen Lehrkräfte kümmerte, liegt wohl in deren geringer Seßhaftigkeit, während gerade diese geringe Seßhaftigkeit durch die Wohnungsverhältnisse bedingt war. Der im Orte oft viele Jahre seßhafte Volksschullehrer kommt durch seine bessere Fühlungnahme mit den Gemeindemitgliedern, durch seine politische Stellung in der Gemeinde viel eher in die Lage, Verbesserungen für seine Wohnung durchzusetzen, als die Lehrerin.

Ferner ist noch darauf hinzuweisen, daß es sehr zu begrüßen wäre, wenn Eltern auch gegenüber erwachsenen, beruflich selbständigen Töchtern innerlich die Verpflichtung zur Ausstattung fühlten und in die Tat umsetzen würden, die ihnen das bürgerliche Gesetzbuch heiratenden Töchtern gegenüber auferlegt. Auch damit würde mancher Landlehrerin das Dasein draußen angenehmer gestaltet.

Bezüglich der Verpflegung des unständigen Lehrpersonals kann angeordnet werden, daß Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen von einem am gleichen Dienstort angestellten Volkschullehrer volle Verpflegung gegen Entschädigung zu erhalten und bei ihm zu nehmen haben. Dieser Verpflegungszwang ist zurzeit nur noch in Ober- und Niederbayern und in

Schwaben für Gemeinden unter 2500 Einwohnern ohne Ortsstatut allgemein angeordnet.

Die Höhe der jährlichen Entschädigung hierfür ist
in Oberbayern auf . . . 650 Mk.
„ Niederbayern „ . . . 455 „
„ Schwaben „ . . . 468 „ festgesetzt.

Unter dieser Verpflegung versteht man die Verköstigung am Tische des Lehrers, bestehend aus Frühstück (Kaffee mit Brot), einem einfach gekochten Mittagessen, sowie einem einfachen Abendessen. Hierzu gehört ferner noch die Besorgung der Bett- und Leibwäsche, die Reinigung der Wohnung, der Kleider, des Schuhwerks und der Lampe, sowie die notwendige Beheizung.

Dieser Verpflegungszwang wird von seiten der definitiven Lehrer sowohl als namentlich von seiten der jungen Lehrerschaft als unnötige Belastung und überflüssige Bevormundung empfunden. Einerseits wird behauptet, die Höhe des Verpflegungsbeitrages reiche zur Herstellung einer guten Kost nicht mehr aus, andererseits muß es die Hilfslehrkraft unangenehm empfinden, daß ihr der Ort, die Gesellschaft, die Zeit und der Preis ihrer Mahlzeiten beinahe dienstlich vorgeschrieben werden, daß sie in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zur Lehrersfamilie, namentlich zur Lehrersfrau kommt, was nicht immer angenehm ist. Bei der Fülle der täglichen Berührungspunkte führt dies oft zu einer Unsumme von Reibungen, die dann vom persönlichen Gebiet ins dienstliche hinüberspielen und häufig Ursache zu unerquicklichen Streitigkeiten und leider auch zu Disziplinarverfahren geben. Zudem muß es die Hilfslehrkraft als eine Zurücksetzung empfinden, daß das Verpflegungsgeld, das doch einen Hauptteil des Gehalts ausmacht, gar nicht in ihre Hände kommt, sondern direkt an den Volksschullehrer ausbezahlt wird.

Außerdem hat der Lehrer gemäß Regierungsentschließung vom 27. Dezember 1902 „noch auf das außerdienstliche Verhalten der Hilfslehrkräfte entsprechend einzuwirken, wenn hierzu im schuldienstlichen und im Standesinteresse Anlaß gegeben ist. Diese Einflußnahme des Volksschullehrers hat jedoch stets in der Weise zu geschehen, daß den Hilfslehrkräften ein vernünftiges Maß freier Bewegung eingeräumt werde“.

Wie oft kommt es da zu Reibungen, weil die beiderseitigen Begriffe über Wahrung und Nichtwahrung von Standesinteressen, über die Beziehungen zwischen schuldienstlichem und außerdienstlichem Verhalten, über das „vernünftige Maß freier Bewegung“, das einerseits beansprucht wird und andererseits gewährt werden soll, oft gar sehr auseinandergehen! Es soll dabei auch die Frage aufgeworfen werden, ob es wirklich notwendig ist, daß erwachsene Menschen im Alter von 20 bis 25 Jahren noch außerdienstlich überwacht werden, ob sie sich entsprechend verhalten. Wenn junge Menschen in diesem Alter noch nicht entsprechend erzogen sind, so ist kaum auf eine wirkliche Besserung mehr zu hoffen. Wenn sie es aber schon sind, was nach ihrer Bildung wohl anzunehmen ist, so muß diese Beaufsichtigung als überflüssig sehr unangenehm empfunden werden.

Zudem ist durch dieses Aufsichtsrecht des definitiven Lehrers über die Hilfskräfte einem Angabesystem nicht die nötige Schranke gesetzt. Ein gewisser Zug zur Freiheit läßt sich heutzutage in keiner Berufsart verleugnen. Darum ist wohl von der zukünftigen Entwicklung zu erwarten, daß auch die Schulgehilfen von dieser zünftlerischen Abhängigkeit befreit werden.

Es bestehen schon sehr viele Ausnahmen, die durch die Kgl. Distriktsschulbehörden der Kgl. Kreisregierung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die Erlaubnis zur Selbstverpflegung ist stets widerruflich.

Da der Verpflegungszwang zurzeit nur mehr in drei Kreisen Bayerns besteht, so ist zu hoffen, daß auch in diesen drei Kreisen in absehbarer Zeit das möglich ist, was jetzt schon in den anderen fünf Kreisen gut durchgeführt werden kann. Wenn die Hilfslehrkraft gerne die Verpflegung in der Lehrersfamilie nimmt und wenn die Lehrersfamilie sie ihr gerne gewährt, so bleibt immer noch der Weg der freien Vereinbarung zwischen beiden Teilen, wofür jedenfalls mehr Gründe sprechen als für den Zwang.

Um zu den Gehaltsverhältnissen zurückzukehren, sei noch einiges über Nebeneinnahmen erwähnt.

Viele Landlehrer können ihre Einnahmen durch Nebenverdienste vermehren: durch Kirchendienst, Gemeindeschreiberei, Erteilung von Unterricht an Fortbildungsschulen, Übernahme eines Rechneramtes bei Genossenschaften, Führung einer Postagentur. Man mag über diese Art von Nebenverdienst denken wie man will, jedenfalls hat die Landlehrerin nur selten Gelegenheit, ihr Einkommen durch Übernahme ähnlicher Nebenverdienste zu vergrößern. Sie kann sich Nebeneinnahmen in der Hauptsache nur durch Erteilung von Handarbeitsunterricht verschaffen.

Nach der Denkschrift vom Jahre 1914 waren im Jahre 1912 von den 501 Volksschullehrerinnen auf Fassionsschulstellen 275 gänzlich ohne Nebenbezüge.

Im ganzen hatten 189 Volksschullehrerinnen, 141 von 586 Verweserinnen, 185 von 1036 Hilfslehrerinnen eine Nebeneinnahme durch Erteilung von Handarbeitsunterricht.

Vielfach scheuen sich auch die Lehrerinnen vor dieser Nebeneinahme, was oft zu ihrem Nachteil ausgelegt wird. Die Frage ist aber eine finanzielle.

Einerseits können die Lehrerinnen auf dem Lande in Oberbayern zur Übernahme des Handarbeitsunterrichts (bis zu 5 Wochenstunden) verpflichtet werden; andererseits aber sind die Gemeinden in einigen Regierungsbezirken nur zu einer besonderen, aber nicht zu einer angemessenen Entschädigung verpflichtet; so kommt es, daß in vielen Fällen der Handarbeitsunterricht mit Summen entlohnt wird, die jeder angemessenen Bezahlung hohnlachen.

So werden z. B. in Gilching für 5 Wochenstunden, also für jährlich etwa 200 Stunden, im ganzen 70 Mk. bezahlt; rechnet man dazu noch durchschnittlich mindestens 2 Wochenstunden, die zum Herrichten und zum Korrigieren falscher Arbeiten unerläßlich sind, so ergibt sich ein Stundenlohn von 28 Pfg.

Dies ist aber keineswegs ein vereinzelter Fall.

Dazu kommt noch, daß mit der Übernahme des Handarbeitsunterrichts durch die Lehrerin häufig Unzuträglichkeiten mit der Lehrersfamilie entstehen würden. Die Frau oder die erwachsene Tochter des Lehrers übernehmen vielfach zur Erhöhung der Einnahmen oder zur Erwerbung eines Taschengeldes den Handarbeitsunterricht und wären kaum geneigt ihn der Lehrerin abzutreten.

Ein Rückblick über die Gehaltsverhältnisse der Landlehrerinnen zeigt keinen Einklang mit dem Grundsatz, den die Kgl. Staatsregierung bei der im Jahre 1908 erfolgten Neuregelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Staatsbeamten aufstellte, wonach „für alle Beamtenklassen die Höhe der Besoldung so bemessen werden soll, daß sie dem Beamten unter normalen Verhältnissen und bei nicht übertriebenen Ansprüchen, ein seiner sozialen Stellung entsprechendes Auskommen ermöglicht und ihm zugleich einen entsprechenden Ersatz für den Aufwand auf seine Ausbildung gewährt". Wenn man vollends vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt eine Rentabilitätsberechnung zwischen Kosten und Dauer der Berufsausbildung und Berufseinnahme aufstellt und an dem Grundsatz festhält, daß die Einnahmen steigen müssen mit der Länge und den Kosten der Ausbildung, mit der Verantwortlichkeit der Stellung, so zeigt sich, daß der Lehrberuf heutzutage vom finanziellen Gesichtspunkt aus nicht sehr erstrebenswert ist.

Ein Vergleich mit den entsprechenden Klassen des Beamtengesetzes mag dies erläutern.

Klasse 29 zeigt folgende Gehaltsstufen:

im	1.— 3	Dienstjahr	1200	Mk.,
„	4.— 6.	„	1300	„
„	7.— 9.	„	1400	„
„	10.—12.	„	1500	„
„	13.—15.	„	1600	„
„	16.—18.	„	1700	„
	ab 19.	„	1800	„

In diese Klasse sind Aufseherinnen der Strafanstalten, der Arbeitshäuser und der Staatserziehungsanstalten eingereiht, bei denen Volksschulbildung genügt. Ferner gehören zu dieser Klasse noch Telephonassistentinnen, die keine eigentliche Berufsausbildung aufweisen müssen, dann noch Postboten.

Vergleichen wir damit die Gehälter der Landlehrerinnen, so haben wir (mit Einrechnung der Wohnung)

im	5.— 9.	Dienstjahr	. . .	1210	Mk.	Gehalt,
			gegenüber	1400	„	bei Kl. 29,
„	10.—13.	„	. . .	1400	„	Gehalt,
			gegenüber	1500	„	bei Kl. 29,
„	13.—16.	„	. . .	1490	„	Gehalt,
			gegenüber	1600	„	bei Kl. 29,
„	19.	„	. . .	1580	„	Gehalt,
			gegenüber	1800	„	bei Kl. 29.

Wir finden hier einen steigenden Unterschied zu Ungunsten der Landlehrerinnen bis zum 19. Dienstjahr. Von da an steigt die Landlehrerin allerdings noch im Gehalte, während die Beamtinnen der Klasse 29 vom 19. Dienstjahre an keine Aufbesserungen mehr erwarten können.

Hilfslehrerinnen und Verweserinnen können wegen ihrer geringen Gehälter (unter 1200 Mk.) nicht einmal in die letzte Gehaltsklasse der Beamten, in welcher Schleusen-, Straßen- und Bahnwärter aufgenommen sind, eingereiht werden.

Es ist wohl wahr, daß jeder Vergleich hinkt. Manchmal deckt aber auch ein hinkender Vergleich sehr auffallende Unterschiede auf. Die Denkschrift selbst gibt zu, „daß von den Lehrkräften auf Fassionsstellen, auch bei Einrechnung des gesetzlichen Wohnungsanschlags, 8 Volksschullehrerinnen, 443 Verweserinnen, 909 Hilfslehrerinnen als Diensteinkommen noch nicht einmal den Anfangsgehalt erreichen, den die etatmäßigen Beamten der untersten Gehaltsklassen beziehen". .

Wie sich die Lebensverhältnisse der Landlehrerin gestalten müssen, die ohne jede Beihilfe bloß auf ihren Gehalt angewiesen ist, mögen folgende Einkommensverteilungen von Landlehrerinnen aufweisen: (Siehe Seite 43 bis 45.)

Eine eingehende Betrachtung dieser Einkommensverteilung zeigt durchaus bescheidene Ansprüche. Wenn für Nahrung jährlich 360 bis 600 Mk. eingesetzt werden, so zeigt das gewiß auch für Friedenszeiten von keiner Verschwendung. Die Posten für Kleidung schwanken zwischen 135 bis 200 Mk. jährlich, auch da kann wohl von Eleganz nicht die Rede sein.

Für Bücher und Zeitschriften, also für Fortbildung, finden wir Posten von 30 bis 135 Mk. Diese Ausgaben für Bücher sind für eine Landlehrerin unerläßlich, wenn sie nicht versanden und zum mechanischen Rad im Getriebe des Alltags werden will. Wenn auch die Gehaltsverhältnisse und die Einkommensverteilung manch finanzielle Not der Landlehrerinnen aufdecken, so ist doch nicht zu vergessen, daß noch tiefer und einschneidender die seelischen Nöte mancher jungen Lehrerin sind, die mit vieler Mühe in anscheinend ruhigen und doch so schwierigen Geleisen fährt. Weit entfernt davon, ein Bücherwurm werden zu müssen, besteht für sie ohne geistige Anregung die Gefahr der Verknöcherung und Versumpfung einerseits, der einseitigen Überhebung andererseits.

Die Einkommensverteilungen der Landlehrerinnen weisen meistens Fehlbeträge auf. Die Glücklicheren unter ihnen bekommen das Defizit von zu Hause gedeckt. Im Zusammenhang damit wird von einem Punkte zu sprechen sein, der gerade bei der Entwicklung der Besoldungsverhältnisse der Lehrerinnen hemmend wirkt. Die Not der Landlehrerinnen erscheint einer großen Zahl von Lehrerinnen selbst und der Allgemeinheit nicht so groß, weil viele von ihrer Familie durch Zuschüsse unterstützt werden. Viele Lehrerinnen stammen aus jenen Kreisen, welche die Söhne dem Universitätsstudium zuführen, die also wohl imstande sind, auch der

I. Etat einer Hilfslehrerin vom Lande.

Gesamteinkommen einer Hilfslehrerin . .	904,00 Mk.
Davon erhält die Lehrersfamilie für Verpflegung und Bedienung	500,00 „
Da aber nun für die für das Abendessen vorgesehenen 40 Pfg. dieses meist nicht hergestellt werden kann, hat die Hilfslehrerin dieses selbst zu bestreiten und erhält dafür vom Lehrer 12 mal 12 Mk. = 144 Mk. Es bleibt also für die Hilfslehrerin 404,00 Mk. + 144,00 Mk. . . . . =	548,00 Mk.

Ausgaben.

Abendessen für 12 Monate = 365 mal 0,50 Mk. . .	182,50 Mk.
Vesper (vor- und nachmittags) zusammen	91,25 „
Kleidung	135,00 „
Wäsche	20,00 „
Schuhe	30,00 „
Beleuchtung	10,00 „
Arzt und Apotheke.	9,00 „
Konferenzen, Vorstellungen, notwendige Besuche, Begräbnisse usw.	26,00 „
Musikalien, Bücher, Zeitung.	30,50 „
Steuern und Umlagen, Vereins- und Pensionsbeiträge, Sammlungen	30,00 „
Taschengeld pro Tag 30 Pfg. = 365 mal 30 Pfg. .	109,50 „
Summe:	724,75 Mk.

Einnahme	548,00 Mk.,
Ausgaben	724,75 „
Das durch die Eltern gedeckte Defizit . .	176,75 Mk.

II. Budget einer definitiven Landlehrerin mit zwei Dienstalterszulagen.

Einnahmen.

Gehalt	1000,00	Mk.
Zwei Dienstalterszulagen à 90 Mk.	180,00	„
Jahresgehalt:	1180,00	Mk.

Ausgaben.

1. Essen:		
Kaffee	20,00	Mk.
Zucker	20,00	„
Tee	15,00	„
Butter, Schmalz, Eier, Mehl, ungefähr	40,00	„
Brot, allenfalls Kuchen	60,00	„
Wirtshausessen	200,00	„
Abendessen	75,00	„
Eingemachtes	10,00	„
Milch	20,00	„
2. Beleuchtung usw.:		
Petroleum, Spiritus, Kerzen, Zündholz usw.	25,00	„
3. Putzsachen: Soda, Bürsten, Creme usw.	5,00	„
4. Postporto und Schreibwaren	20,00	„
5. Kleidung: Kleider- und Blusenstoffe und Macherlohn, Jackett usw., Hüte, Schuhwaren, auch Ausbessern derselben, Schnittwaren, wie Stoffe zum Ausbessern, Schürzen, Handschuhe, Schirme usw.	200,00	„
6. Baden	20,00	„
7. Geschenke für Namenstage usw.	20,00	„
8. Steuern und Umlagen	20,00	„
9. Versicherungen:		
Haftpflicht-, Feuer- u. Lebensversicherung	68,00	„
10. Vereine:		
Pensions-, Lehrer- u. Lehrerinnenverein	20,00	„
11. Zeitungen	30,00	„
12. Bücher	60,00	„
13. Wäschereinigen	75,00	„
14. Reparaturen	10,00	„
15. Bahnfahrten nach München (Ferien)	20,00	„
16. Konferenzfahrten	20,00	„
17. Fahrten zur nächsten Stadt zu Besorgungen und Verköstigung	30,00	„
18. Aufwartung	100,00	„
Jährliche Ausgaben:	1203,00	Mk.
Einnahmen:	1180,00	„
Fehlbetrag:	23,00	Mk.

III. Budget einer definitiven Lehrerin mit 15 Dienstjahren und 3 Dienstalterszulagen.

Einnahmen.

Gehalt	1000,00	Mk.
Drei Dienstalterszulagen à 90 Mk.	270,00	"
Jahresgehalt:	1270,00	Mk.

Ausgaben.

Nahrung			360,00	Mk.
Kleidung			200,00	"
Heizung			60,00	"
Abgaben, Steuern:				
Einkommensteuer	5,00	Mk.		
Kreisumlagen	2,00	"		
Gemeindeumlagen 220 %	11,00	"		
Ortsumlagen 60 %	3,00	"		
Kirchenumlagen 50 %	2,50	"		
Pensionsbeiträge	13,65	"		
Lehrerinnenverein	3,00	"		
Mobiliarversicherung	5,00	"	45,00	"
Botenlohn			25,00	"
Wohltätigkeit			20,00	"
Geschenke			150,00	"
Zeitungen, Briefpapier, Bücher			120,00	"
Wäscherin			25,00	"
Haushalt, laufende Ausgaben			25,00	"
Neuanschaffungen, Ergänzungen im Haushalt			100,00	"
Summe:			1130,00	Mk.

Abschluß: Einnahme 1270,00 Mk.,
Ausgaben 1130,00 "

Rest 140,00 Mk.

erwachsenen Tochter noch einen Zuschuß zu gewähren. Der Grundsatz aber, daß ein Stand, der eines Menschen Kraft voll in Anspruch nimmt, so gestellt werden müsse, daß er den Menschen auch vollkommen selbständig und unabhängig nach außen hin erhält, wird damit durchbrochen.

Noch auffälliger aber ist dies in den Städten; dort kann die Lehrerin meist im Haushalt ihrer Familie bleiben und dann gibt sie vielleicht aus ihrem Gehalt einen verhältnismäßig kleinen Zuschuß zum Haushalt, das übrige kann sie als Taschengeld benützen. Diese Lehrerinnen, die zugleich Haustöchter und Erwerbende sind, vermögen dem Stande nach außen hin ein Gepräge zu verleihen, wozu der Stand als solcher nicht fähig wäre[1].

Bei Behandlung der ländlichen Schulstellen sei auch noch auf die Stellung der weiblichen Aushilfslehrkräfte hingewiesen, deren Zahl durch die Kriegsverhältnisse sehr gestiegen ist. Diese Aushilfslehrerinnen sind gegen Taggelder von 1 Mk. bis 3.50 Mk. im Schuldienst verwendet. Die Ferien werden zum großen Teil nicht vergütet. Diese Lehrkräfte sind sehr überlastet, haben sie doch die zu vertretende Lehrkraft nicht nur im Schuldienst, sondern auch in den Nebenämtern zu ersetzen. Abgesehen davon, daß die Berufsverhältnisse in den ersten Jahren am anstrengendsten sind, stehen diese Lehrkräfte bei dieser Besoldung vor doppelter, ja dreifacher Arbeitslast. Solange die Aushilfslehrkräfte ihrer Verpflichtung zur einjährigen Praxis noch nicht nachgekommen sind, läßt sich wohl vom rechtlichen Standpunkt nichts gegen eine noch so geringe Vergütung einwenden. Sie müssen als Aushilfslehrkräfte aber meist länger als dies eine Jahr um diesen Preis arbeiten, oft einige Jahre lang. Dazu kommt noch die Unsicherheit ihrer Stellung, ihre Entlohnung durch Taggelder. Die Überarbeit, die geringe Bezahlung muß zu Erkrankungen führen. Pensionsansprüche haben die Aushilfslehrkräfte nicht, noch dazu sind sie im Taglohn beschäftigt. Für sie muß also die öffentliche Sozialversicherung in Anspruch genommen werden. Darum ist es Pflicht des Staates als Arbeitgeber, den Aushilfslehrkräften die Stellung auf diese Weise wenigstens einigermaßen zu sichern.

b) in Gemeinden mit Ortsstatut unter 10000 Einwohnern.

Der Gehalt des Lehrpersonals in den 90 Gemeinden mit Ortsstatut unter 10 000 Einwohnern setzt sich zusammen aus dem ortsstatutarischen Gehalt und den staatlichen Dienstalterszulagen. Im Gehalt ist stets der Nutzungsanschlag für die Dienstwohnung eingerechnet.

Für Volksschullehrerinnen finden sich in diesen Gemeinden Anfangsgehalte von 1300 bis 1800 Mk. (einschließlich der Dienstalterszulagen

[1]) Eine Umfrage, die zu dem Zwecke eingeleitet wurde, um für München die Zahl derjenigen weiblichen Lehrkräfte festzustellen, die von ihrem Gehalt nur einen Zuschuß zum elterlichen Haushalt zu leisten haben und die Zahl derjenigen, die ganz auf ihren Gehalt angewiesen sind, scheiterte leider am allgemeinen Mißtrauen.

und der Wohnungsentschädigung). Am häufigsten aber ist der Anfangsgehalt von 1500 Mk. vertreten. Die Endgehalte bewegen sich zwischen 2200 bis 3600 Mk. Die im Gehalt eingerechnete Mietentschädigung schwankt zwischen 120 bis 500 Mk. Am häufigsten ist die Höhe der Mietentschädigung auf 140 bis 200 Mk. festgesetzt.

Ein Überblick über die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrerinnen in Gemeinden mit Ortsstatut zeigt, daß

2	Lehrerinnen	einen	Gehalt	bis zu	1500 Mk.		
14	"	"	"	von	1500—1800	Mk.	
20	"	"	"	"	1800—2100	"	
13	"	"	"	"	2100—2400	"	
3	"	"	"	"	2400—2700	"	
4	"	"	"	"	2700—3000	"	
2	"	"	"	"	3000—3100	"	bezogen.

Somit läßt sich für Volksschullehrerinnen in Gemeinden mit Ortsstatut unter 10 000 Einwohnern einschließlich der Mietentschädigung ein Durchschnittsgehalt von jährlich 2060 Mk. errechnen (gegenüber 3348 Mk. Durchschnittsgehalt für definitive Volksschullehrer in diesen Gemeinden).

Der Gehalt der Verweserinnen schwankte zwischen 1000 bis 1600 Mk. in diesen Gemeinden. Am häufigsten ist die Gehaltsstufe von 1300 Mk. vertreten. Die Dienstwohnung, deren Nutzungsanschlag zwischen 60 bis 300 Mk. sich bewegte, ist dabei mit eingerechnet.

Die Gehaltsliste von Schulverweserinnen in Gemeinden mit Ortsstatut zeigt, daß

1	Schulverweserin	einen	Jahresgehalt	von	1050	Mk.	bezog,
4	Schulverweserinnen	"	"	"	1150	"	bezogen,
4	"	"	"	"	1250	"	"
3	"	"	"	"	1300	"	"
4	"	"	"	"	1350	"	"
2	"	"	"	"	1400	"	"
2	"	"	"	"	1500	"	"
3	"	"	"	"	1600	"	"
3	"	"	"	"	1700	"	"
1	"	"	"	"	1800	"	"
1	"	"	"	"	1900	"	"

so daß sich ein Durchschnittsgehalt von 1371 Mk. jährlich für Schulverweserinnen in diesen Gemeinden ergibt (gegenüber 1412 Mk. für Schulverweser).

Für Hilfslehrerinnen in den Gemeinden mit Ortsstatut stellt sich folgendes Bild der Gehaltsverhältnisse dar. Der Anfangsgehalt einschließlich der Mietentschädigung, die zwischen 60 bis 300 Mk. schwankt, bewegt sich zwischen 900 bis 1500 Mk. Am häufigsten ist die Gehaltsstufe von 1200 Mk. vertreten.

Im einzelnen zeigte sich, daß

7	Hilfslehrerinnen	einen	Gehalt	von	1000 Mk.	bezogen,
7	"	"	"	"	1050 "	"
10	"	"	"	"	1100 "	"
11	"	"	"	"	1150 "	"
12	"	"	"	"	1200 "	"
10	"	"	"	"	1250 "	"
5	"	"	"	"	1300 "	"
1	"	"	"	"	1350 "	"

so daß sich ein Durchschnittsgehalt von 1117 Mk. für Hilfslehrerinnen in diesen Gemeinden ergibt (gegenüber 1187 Mk. für Hilfslehrer).

In diesen Gehaltsbezügen sind die Mietentschädigungen, die staatlichen Dienstalterszulagen, etwaige örtliche Zulagen und Zuschüsse aus Kreisfonds einbezogen.

Örtliche Zulagen werden nur in vereinzelten Fällen in Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben gewährt. Der größte Teil der örtlichen Zulagen trifft auch hier wiederum auf die Rheinpfalz. Die Höhe dieser Zulagen hält sich bei den Volksschullehrerinnen zwischen 50 bis 300 Mk. Bei den unständigen Lehrkräften überschreitet sie nicht den Betrag von 200 Mk.

Aufbesserungszulagen aus Kreisfonds für Lehrkräfte in diesen Gemeinden wurden im ganzen gewährt an

4 Verweserinnen	gegenüber	20 Verwesern,
37 Hilfslehrerinnen	"	52 Hilfslehrern,

Die durchschnittliche Höhe der Zulagen aus Kreisfonds in diesen Gemeinden beträgt für

Verweser und Verweserinnen	93 Mk.,
für Hilfslehrerinnen	87 "
für Hilfslehrer	105 "

Aus diesen Gehaltsverhältnissen ist ersichtlich, daß auch die Lage des Lehrpersonals in den Gemeinden mit Ortsstatut unter 10 000 Einwohnern keine besonders günstige ist, daß jedenfalls nicht mit Unrecht immer wieder auf Wandel gedrungen wird.

c) in Gemeinden mit Ortsstatut mit 10 000 u. mehr Einwohnern.

Das Lehrpersonal in den 36 Gemeinden Bayerns mit 10 000 und mehr Einwohnern bezieht seinen Gehalt ausschließlich von den Gemeinden. Es nimmt an den staatlichen Dienstalterszulagen aus Staats- und Kreisfonds nicht teil. Dafür gewährt der Staat den Gemeinden an Stelle des Bezugs von staatlichen Dienstalterszulagen Bauschbeträge.

Die Anfangsgehälter einschließlich der Mietentschädigung und der Gehaltsvorrückungen werden durch Statuten festgesetzt. Die Gehaltsfestsetzung ist auch hier in jeder Gemeinde verschieden.

Tabelle VI zeigt wie sich die Gehaltsverhältnisse in diesen Gemeinden, je nach den Dienstgraden, verschieden gestalten.

Tabelle VI.

Gehaltsverhältnisse des Lehrpersonals in Gemeinden mit Ortsstatuten mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Gemeinde	Lehrerinnen		Lehrer		Verweserinnen	Verweser	Hilfslehrerinnen	Hilfslehrer
	Anfangs- Gehalte	End- Gehalte	Anfangs- Gehalte	End- Gehalte	Gehalte		Gehalte	
München . . .	2160	4050	2820	5520	1590	2040	1320	1590
Freising . . .	—	—	2090	4500	—	1590	—	1260
Ingolstadt . .	1510	2650	2180	4480	1260	1570	1260	1260
Rosenheim . .	—	—	2180	4470	—	1580	—	1200
Landshut . . .	1710	3060	2280	4800	1500	1710	1200	1320
Passau	1710	3480	2100	4800	1470	1710	1350	1350
Straubing . .	1720	3490	2160	4680	1470	1720	1290	1340
Frankenthal . .	1590	3200	2320	4400	1490	1590	1250	1300
Kaiserslautern	1690	3200	2220	4260	1440	1540	1200	1350
Landau i. Pf. .	1590	3120	2220	4100	1290	1440	1100	1100
Ludwigshafen .	1890	3600	2320	4900	1690	1690	1500	1500
Neustadt a. H. .	1690	3380	2220	4260	1390	1490	1200	1300
Pirmasens . .	1890	3300	2320	4460	1740	1740	1440	1440
St. Ingbert . .	1590	2880	2320	4200	1410	1410	1320	1320
Speyer	1600	2450	2230	3080	1450	1600	1400	1400
Zweibrücken . .	1690	3300	2320	4500	1390	1540	1200	1200
Amberg . . .	1470	2910	2040	4030	1380	1590	1200	1200
Regensburg . .	1920	3690	2460	4800	1620	1800	1330	1530
Weiden	1690	3140	2020	3900	1390	1590	1080	1200
Bamberg . . .	1620	3240	2160	4320	1410	1620	1200	1200
Bayreuth . . .	1620	3240	2160	4500	1500	1710	1200	1200
Hof	1800	3600	2400	4800	1650	1890	1380	1500
Kulmbach . . .	1710	3330	2280	4440	1500	1710	1250	1250
Selb	1650	2850	2310	4360	1440	1650	1250	1320
Ansbach . . .	1800	3200	2300	4500	1490	1690	1300	1300
Erlangen . . .	1800	3400	2200	4600	1450	1700	1200	1300
Fürth	1800	3600	2400	4800	1500	1800	1200	1380
Nürnberg . . .	1920	3690	2640	5220	1500	1860	1260	1500
Schwabach . .	1440	2810	2040	4200	1390	1440	1200	1300
Aschaffenburg .	1600	2800	2200	4200	1250	1500	1050	1200
Schweinfurt . .	1690	3130	2400	4800	1490	1800	1250	1600
Würzburg . .	1800	3600	2400	4800	1500	1800	—	—
Augsburg . .	1830	3780	2340	4800	1530	1830	1260	1380
Kempten . . .	1800	3120	2400	4300	1400	1400	1250	1250
Memmingen .	1690	2932	2120	3950	1410	1530	—	—
Neu-Ulm . . .	1530	2880	2050	4100	1210	1310	1020	1020

Eine Betrachtung der Anfangsgehälter der Volksschullehrerinnen zeigt, daß die höchsten Gehälter für diese Lehrkräfte in München mit 2160 Mk. gewährt werden, dann folgen Nürnberg mit 1920 Mk., Regensburg, Pirmasens, Ludwigshafen, Augsburg. Die niedrigsten Gehälter für diese Stufe zahlen Schwabach mit 1440 Mk., Amberg mit 1470 Mk., Ingolstadt mit 1510 Mk.

Über	1800	Mk.	Anfangsgehalt für Volksschullehrerinnen	gewähren	6	Gemeinden
	1800	„	Anfangsgehalt	gewähren	6	„
unter	1800	„	„	„	22	„
„	1700	„	„	„	18	„
„	1600	„	„	„	7	„
„	1500	„	„	„	2	„

Auf einen Anfangsgehalt von 1600 bis 1700 Mk. entfällt also die Meistzahl der Fälle, nämlich 11.

Die Spannung in den Anfangsgehältern der definitiven Lehrerinnen und der Lehrer ist sehr verschieden. Sie bewegt sich zwischen 330 bis 730 Mk.

Die geringste Spannung findet sich in Weiden mit 330 Mk., die höchste in St. Ingbert mit 730 Mk. Sehr hohe Unterschiede zeigen noch Nürnberg (720 Mk.), Schweinfurt (710 Mk.), Ingolstadt (670 Mk.), München und Selb (600 Mk.)

Am häufigsten finden sich Spannungen in den Anfangsgehältern in einer Höhe von 500 bis 600 Mk.

Mit steigendem Dienstalter vermehrt sich die Spannung, sodaß sich bei den Endgehältern Unterschiede von 630 bis 1740 Mk. finden.

Verhältnismäßig geringe Spannungen zeigen Speyer mit 630 Mk., Weiden mit 760 Mk. Sehr hohe Spannungen zeigen Landshut mit 1740 Mk., Schweinfurt mit 1670 Mk., Nürnberg und München mit 1530 Mk. Die meisten Spannungen weisen einen Unterschied in den Höchstgehältern im Betrage von 1100 bis 1300 Mk. auf, nämlich in 16 Fällen. Unter 1100 Mk. betrug die Spannung in 9 Fällen, über 1300 Mk. auch in 9 Fällen.

Die Gehälter der Verweserinnen in diesen Gemeinden bewegen sich zwischen 1210 bis 1740 Mk. Die niedrigsten Gehälter für Verweserinnen gewähren Neu-Ulm mit 1210 Mk., Aschaffenburg mit 1250 Mk., Ingolstadt mit 1260 Mk. Letzteres zahlt den Verweserinnen den gleichen Gehalt wie den Hilfslehrkräften.

Die höchsten Gehälter für Verweserinnen zahlen Pirmasens mit 1740 Mk., Ludwigshafen mit 1690 Mk., Hof mit 1650 Mk., Regensburg mit 1620 Mk., München, das erst an 5. Stelle kommt, 1590 Mk., Nürnberg mit 1500 Mk. reiht sich erst an 8. Stelle ein mit Landshut, Bayreuth, Kulmbach und Würzburg.

Über	1500 Mk.	betragen die Gehälter der Verweserinnen	in	6	Fällen
	1500 „	. . . .	„	6	„

unter	1500 Mk.	. . . .	in	22 Fällen
„	1400 „	. . . .	„	9 „
„	1300 „	. . . .	„	4 „

Die am häufigsten vertretene Gehaltsstufe bewegt sich also zwischen 1400 bis 1500 Mk., und zwar in 13 Fällen.

Die Spannungen der Gehälter zwischen Verweserinnen und Verwesern sind sehr verschieden und schwanken zwischen gleicher Bezahlung bis zu einem Unterschiede von 450 Mk.

Gleiche Bezahlung für Verweserinnen und Verweser findet sich in 4 Fällen, und zwar in Ludwigshafen, Pirmasens, St. Ingbert, Kempten, also besonders in der Rheinpfalz.

Die höchste Spannung findet sich in München mit 450 Mk., dann folgt Nürnberg mit 360 Mk., hierauf folgen Schweinfurt und Ingolstadt mit 310 Mk., Würzburg und Augsburg mit 300 Mk.

Am häufigsten finden sich Spannungen zwischen 200 bis 250 Mk., nämlich in 13 Fällen.

Die Gehälter der Hilfslehrerinnen in diesen Gemeinden schwanken zwischen 1100 bis 1500 Mk.

An erster Stelle steht Ludwigshafen mit 1500 Mk., daran reihen sich Pirmasens mit 1440 Mk., Speyer mit 1400 Mk. Wir finden also die höchsten Gehälter für Hilfslehrerinnen in der Rheinpfalz. München kommt mit 1320 Mk. erst an 7. Stelle, Nürnberg mit vielen anderen Städten erst an 20. Stelle.

Die geringsten Gehälter gewähren Neu-Ulm mit 1020 Mk., Aschaffenburg mit 1080 Mk.

Über	1320	Mk.	für	Hilfslehrerinnen	zahlen	6	Gemeinden
	1320	„	„	„	„	2	„
unter	1320	„	„	„	„	24	„
„	1260	„	„	„	„	20	„
„	1200	„	„	„	„	4	„

Also gewähren die meisten Gemeinden einen Hilfslehrerinnengehalt in einer Höhe von 1200 bis 1260 Mk, nämlich in 16 Fällen.

Auch bei diesen Gehältern ist die Spannung in der Gehaltshöhe zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften sehr verschieden. Sie schwankt zwischen gleicher Bezahlung bis 350 Mk.

Gleiche Bezahlung für Hilfslehrkräfte gewähren 15 Gemeinden, nämlich Ingolstadt, Passau, Landau, Ludwigshafen, Pirmasens, St. Ingbert, Speyer, Zweibrücken, Amberg, Bamberg, Bayreuth, Kulmbach, Ansbach, Kempten, Neu-Ulm.

Die stärkste Spannung findet sich in Schweinfurt mit 350 Mk., dann folgen München mit 270 Mk. und Nürnberg mit 240 Mk.

Auch ist aus der Tabelle noch zu ersehen, daß sich in manchen Gemeinden sehr geringe Unterschiede zeigen in den Gehaltsbezügen der definitiven Lehrerinnen und der Verweser, der Verweserinnen und der Hilfslehrer, ja in einzelnen Fällen auch zwischen den Anfangsgehältern der definitiven Lehrerinnen und der Hilfslehrer.

Zum Beispiel beziehen die definitiven Lehrerinnen in 12 Gemeinden den gleichen Gehalt wie die Verweser, nämlich in: Landshut, Passau, Straubing, Frankenthal, Speyer, Bamberg, Kulmbach, Selb, Fürth, Schwabach, Würzburg, Augsburg.

In einigen Fällen beträgt der Anfangsgehalt der definitiven Lehrerin sogar weniger als das Einkommen des Verwesers, so in Ingolstadt um 60 Mk., in Bayreuth und Hof um 90 Mk., in Schweinfurt um 110 Mk., in Amberg um 120 Mk. weniger.

In 17 von 34 Gemeinden beziehen die Volksschullehrerinnen höhere Anfangsgehälter wie die Verweser und zwar zeigt Kempten mit 400 Mk. hierin die besten Verhältnisse, dann folgen Neu-Ulm mit 220 Mk. und Ludwigshafen mit 200 Mk.

Am häufigsten finden sich Spannungen von 120 bis 160 Mk. zwischen dem Gehalt des Verwesers und dem Anfangsgehalt der definitiven Volksschullehrerin.

München zeigt einen Unterschied von 120 Mk., Nürnberg einen solchen von 60 Mk.

Ferner zeigt die Tabelle auch Fälle, in denen die Verweserin den gleichen Gehalt bezieht wie der Hilfslehrer. Beispiele hiefür sind: München, Nürnberg, Ingolstadt.

In einem Falle bezieht die Verweserin sogar geringeren Gehalt als der Hilfslehrer, nämlich in Schweinfurt und zwar um 110 Mk. weniger.

Auch zeigt die Tabelle, daß in Schweinfurt die definitive Lehrerin um 90 Mk. jährlich mehr bezieht als der um so viele Jahre jüngere Hilfslehrer.

Im ganzen zeigen die Gehaltsverhältnisse in Gemeinden mit Ortsstatut mit 10000 und mehr Einwohnern beträchtliche Unterschiede in den Gehaltsbezügen. Wenn auch einige Gemeinden sehr gute Gehälter festsetzen, so unterscheiden sich doch andere wieder nur sehr wenig von Gemeinden mit Ortsstatut unter 10 000 Einwohnern und auch von solchen mit Fassionssystem. Es sei nur auf Schwabach, Amberg, Ingolstadt, für definitive Lehrerinnen, auf Neu-Ulm, Aschaffenburg, Ingolstadt für Verweserinnen, auf Neu-Ulm, Aschaffenburg, Weiden für Hilfslehrerinnen hingewiesen.

Im allgemeinen zeigt die Gehaltspolitik der Städte die Neigung, die staatliche Gehaltsdifferenz zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften sehr zu verschärfen, es sei nur auf die großen Schwankungen hingewiesen in Nürnberg, München, Schweinfurt.

Ein Rückblick über die Gehaltsverhältnisse der Bayerischen Lehrerinnen zeigt, daß noch viel verbessert werden kann.

Bezüglich der Gehaltshöhe der definitiven Lehrerinnen und des unständigen Lehrpersonals auf Fassionsschulstellen erkennt die Denkschrift selbst an, daß deren Einkommensverhältnisse eher noch ungünstiger sind als die gewiß nicht glänzenden Gehaltsbezüge der definitiven Volksschullehrer.

Vor allem wäre es zu begrüßen, wenn in Zukunft so große Gehaltsunterschiede, wie sie gegenwärtig zwischen dem Lande und manchen Städten bestehen, ausgeglichen werden könnten. Die unterrichtliche Tätigkeit in einer Landschule ist sicher nicht weniger anstrengend als die in der Stadt. Auch weisen die Kosten der Lebensverhältnisse keine so großen Unterschiede auf, daß solch hohe Spannungen in den Gehältern zu rechtfertigen wären.

Allerdings ist zuzugeben, daß in der Stadt viel größere Beträge für Miete in Anschlag zu bringen sind als auf dem Lande und darin wird sich wohl auch zukünftig ein Unterschied in den Gehältern ergeben müssen.

Sonst aber ist es namentlich im Interesse einer größeren Freizügigkeit des Lehrpersonals sehr zu wünschen, daß durch eine bessere Ausgleichung der Land- und Stadtgehälter eine größere Beweglichkeit der Lehrpersonen in Bayern hervorgerufen wird.

Ferner bedingt die große Freiheit der Gemeinden bei der Bemessung der Lehrergehälter auch eine gewisse Abhängigkeit der Lehrerschaft von den gemeindlichen Faktoren einerseits und eine im schulischen Interesse oft nicht erwünschte Einflußnahme dieser gemeindlichen Faktoren bei Besetzung offener Lehrer- und Lehrerinnenstellen andererseits. Die kommende Ausgleichung der Stadt- und Landgehälter wird wohl auch diese unerfreuliche Tatsache etwas mildern.

Mit den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist es auch nicht vereinbar, daß das Einkommen der Lehrkräfte auf Fassionsschulstellen aus so verschiedenen Quellen fließt. Auch dieser Tatsache wird bei der kommenden Neugestaltung Rechnung getragen werden müssen.

Die geringere Bezahlung der Lehrkräfte wird vielfach mit der Möglichkeit verteidigt, daß diese sich bei der vielen freien Zeit Nebenverdienste verschaffen können. Dieser Standpunkt ist aber nicht haltbar. Die dienstliche Besoldung eines Angestellten ist nach seiner hauptamtlichen Tätigkeit zu bemessen. Den Nebenverdiensten darf kein Einfluß auf die künftige Gehaltsbemessung eingeräumt werden. Außerdem ist es auch den Lehrkräften nicht immer möglich, sich Nebenverdienste zu verschaffen, auch wenn ihre finanziellen Verhältnisse solche Nebeneinnahmen als dringend wünschenswert erscheinen lassen.

Auf die großen Spannungen in den Gehältern der männlichen und der weiblichen Lehrkräfte wurde wiederholt hingewiesen. Die höhere Bezahlung der männlichen Lehrkräfte wird damit begründet, daß „der Gesamtbedarf für die Lebenshaltung des Mannes im allgemeinen höher zu veranschlagen ist, daß der Lehrer in der Regel verheiratet sein wird und daher für eine Familie zu sorgen hat, während die Lehrerin unverheiratet sein muß“. Daß die Kosten für die Lebensführung der alleinstehenden Frau geringer sind als die für den alleinstehenden Mann, wäre noch zu beweisen. Es wurde im vorhergehenden schon zugegeben, daß sich ein wirklicher Unterschied in den Kosten der Lebensführung dann ergibt, wenn der Lehrer für eine Familie zu sorgen hat. Da die

Familiengründung aber in seinem Belieben steht, wirken die hohen Spannungen in den Gehältern mehr als Prämie für den unverheirateten Lehrer sowohl den verheirateten Kollegen als auch den unverheirateten Kolleginnen gegenüber, denn als Berücksichtigung der höheren Lebenskosten.

Es wäre noch zu erwähnen, daß die Lehrerinnen in weit höherem Maße, als bisher angenommen wird, für Angehörige zu sorgen oder dieselben wenigstens teilweise zu unterstützen haben. (Auch darüber sollte die bereits erwähnte Umfrage Aufschluß geben.)

Vom Standpunkt der weiblichen Lehrkräfte aus wird mit vollem Recht nach dem Prinzip: „Bei gleicher Vorbildung, gleichwertiger Tätigkeit und Verantwortung gleiche Entlohnung“, Gleichstellung im Gehalt der unständigen Lehrkräfte und im Anfangsgehalt der definitiven Lehrkräfte gefordert.

Die Erkenntnis, daß die Neuordnung der finanziellen Verhältnisse des Volksschullehrpersonals eine der dringendsten Staatsaufgaben ist, führte zwar noch nicht zu einer durchgreifenden Neuregelung, aber doch zu vorläufigen Gehaltserhöhungen durch Notstandszulagen, Teuerungsbeihilfen und Teuerungszulagen um der wirklich bestehenden Notlage abzuhelfen.

Für die Finanzperioden 1914/1915 und 1916/1917 wurde die Gewährung von persönlichen Zulagen an das Volksschullehrpersonal in den Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern vorgesehen.

Die Höhe dieser persönlichen Zulagen beträgt

für Volksschullehrer	250, 200, 150 Mk.,
„ Volksschullehrerinnen	200, 180, 150 „ ,
„ Verweser- und Hilfslehrpersonal je	200 Mk.

Dabei kommen die bisherigen Kreiszuschüsse in Wegfall.

Als grundlegende Neuregelung der Gehaltsverhältnisse des Volksschullehrpersonals sind in der Denkschrift folgende Sätze des Diensteinkommens für angemessen erachtet:

Für Hilfslehrer und Hilfslehrererinnen 1200 Mk., dazu freie Dienstwohnung oder Wohnungsentschädigung wie bisher;

für Unterlehrerinnen 1380 Mk. mit 6 Vorrückungen zu je 120 Mk., dazu freie Dienstwohnung oder Wohnungsentschädigung;

(für Unterlehrer 1440 Mk. mit 6 Vorrückungen zu 120 Mk.);

für Volksschullehrerinnen 1620 Mk. mit 6 Vorrückungen zu 180 Mk. bis 2700 Mk., dazu freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung;

(für Volksschullehrer 1680 Mk. mit 6 Vorrückungen zu 300 Mk. bis 3480 Mk.);

für Hauptlehrerinnen 2280 Mk. mit 6 Vorrückungen zu 180 Mk. bis 3360 Mk., dazu freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung wie für Volksschullehrerinnen;

(für Hauptlehrer 2400 Mk. mit 6 Vorrückungen zu 300 Mk. bis 4200 Mk.)

Die Berufsvereine weiblicher Lehrkräfte in Bayern vertreten bezüglich der Gehaltsverhältnisse den Standpunkt, daß bei gleicher Vorbildung,

gleichwertiger Tätigkeit und Verantwortung, gleiche Entlohnung stattfinden müsse und fordern deshalb Gleichstellung im Gehalt für Hilfslehrkräfte, für Verweser und Verweserinnen und im Anfangsgehalt der definitiven Lehrkräfte.

In einer Eingabe vom März 1912 wünscht der Bayerische Lehrerinnenverein

für definitive weibliche Lehrkräfte einen Gehalt von 2400—4200 Mk.,
„ Verweserinnen die gleiche Besoldung wie für
Verweser . . . . 1800—3600 „
„ Hilfslehrkräfte die gleiche Bezahlung . . . . 1500—2400 „

Der Bayerische Lehrerverein wünscht für die Volksschullehrerin die gleiche Besoldung wie

für Verweser	1800—3600	Mk.,
(„ Volksschullehrer . . .	2400—4800	„)
„ Verweserinnen . . .	1800—2700	„
„ Hilfslehrkräfte . . .	1500—2400	„ .

Das inzwischen verheißene Lehrergesetz hat die Vereine in letzter Zeit zu neuen Eingaben und Wünschen veranlaßt.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Teuerungsverhäl nisse wünschen die Lehrerinnenvereine Bayerns in ihrer Eingabe vom 29. August 1917 unter Festhaltung des Grundsatzes: Gleiche Bezahlung für unständige Lehrkräfte und gleichen Grundgehalt für definitive Lehrkräfte folgende Gehaltsstufen:

für Volksschullehrerinnen .	2700—4500	Mk.,
„ Hauptlehrerinnen . .	3700—5000	„
„ Verweserinnen . . .	2100—3900	„
„ Hilfslehrerinnen . . .	1800—2400	„ .

In den vorhergehenden Abschnitten wurden die Unterschiede in den Gehältern der männlichen und weiblichen Lehrkräfte im einzelnen gezeigt. Besonders aber sind diese Unterschiede bei einer Gegenüberstellung der Gesamtbeträge, die für Lehrer- und Lehrerinnengehälter anzusetzen sind.

Eine amtliche Ausscheidung der Gehaltsbezüge für männliche und weibliche Lehrkräfte besteht nicht.

Für die drei größten Städte Bayerns, für München, Nürnberg und Augsburg, konnten die Gehaltsbezüge für männliche und weibliche Lehrkräfte getrennt aus den Haushaltungsplänen dieser Städte entnommen werden. Leider konnte eine Berechnung der Gehaltsbezüge für männliche und weibliche Lehrkräfte getrennt nicht für alle 36 Gemeinden mit Ortsstatuten über 10 000 Einwohnern durchgeführt werden. Doch zeigt die Berechnung für die drei größten Gemeinden wie sich die Gehaltsbezüge auch in den anderen Gemeinden verteilen.

Für Gemeinden mit Ortsstatut unter 10 000 Einwohnern und für Fassionsschulstellen konnten die Bezüge nur nach Angabe der Denkschrift im Durchschnitt errechnet werden.

Darnach ergibt sich im Jahre 1912 für Lehrkräfte auf Fassionsschulstellen mit Einrechnung der Dienstwohnung und ohne Einrechnung der Kirchendiensterträgnisse folgende Verteilung der Gehaltsbezüge:

7291	Volksschullehrer . .	beziehen	18 702 050	Mk. Jahreseinkommen,
586	Verweser	„	707 410	„ „
1636	Hilfslehrer	„	1 697 720	„ „
9513	männliche Lehrkräfte	beziehen	21 107 180	Mk. Jahreseinkommen.
501	Volksschullehrerinnen	beziehen	778 820	Mk. Jahreseinkommen,
509	Verweserinnen . .	„	580 990	„ „
926	Hilfslehrerinnen . . .	„	929 980	„ „
1936	weibliche Lehrkräfte	beziehen	2 289 790	Mk. Jahreseinkommen.

Die Zahl der weiblichen Lehrkräfte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Lehrkräfte auf Fassionsschulstellen überhaupt beträgt 16,91 %.

Der Gesamtgehalt der weiblichen Lehrkräfte im Verhältnis zu den Gesamtbezügen der Lehrkräfte auf Fassionsschulstellen beträgt 9,78 %.

Die Zahl der weiblichen Lehrkräfte auf Fassionsschulstellen beträgt also den 6. Teil der Gesamtzahl dieser Lehrkräfte, ihre Gehaltsbezüge betragen aber nur den 11. Teil der Gesamtbezüge dieser Lehrkräfte.

Für Lehrkräfte in Gemeinden mit Ortsstatut unter 10 000 Einwohnern ergibt sich im Jahre 1912 mit Einrechnung der Wohnungsentschädigung folgende Verteilung der Gehaltsbezüge für männliche und weibliche Lehrkräfte getrennt:

598	Volksschullehrer . .	beziehen	2 001 500	Mk. Jahreseinkommen,
78	Verweser	„	110 125	„ „
141	Hilfslehrer	„	167 325	„ „
817	männliche Lehrkräfte	beziehen	2 278 950	Mk. Jahreseinkommen.
58	Volksschullehrerinnen	beziehen	119 500	Mk. Jahreseinkommen,
28	Verweserinnen . .	„	38 400	„ „
63	Hilfslehrerinnen . .	„	70 350	„ „
149	weibliche Lehrkräfte	beziehen	228 250	Mk. Jahreseinkommen.

Die Zahl der weiblichen Lehrkräfte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Lehrkräfte in Gemeinden mit Ortsstatut unter 10 000 Einwohnern beträgt 15,42 %.

Der Gesamtgehalt der weiblichen Lehrkräfte im Verhältnis zu den Gesamtbezügen aller Lehrkräfte in diesen Gemeinden beträgt 9,10 %.

Die Zahl der weiblichen Lehrkräfte in diesen Gemeinden beträgt also etwa den 6.—7. Teil der Gesamtzahl der Lehrkräfte in diesen Gemeinden überhaupt; ihre Gehaltsbezüge betragen aber nur den 11. Teil der Gesamtbezüge dieser Lehrkräfte. Die Verhältnisse gleichen also in diesem Punkte fast ganz der Verteilung der Gehaltsbezüge der Lehrkräfte auf Fassionsschulstellen.

Für München ergibt sich im Jahre 1914 folgende Verteilung der Gehaltsbezüge:

71	Oberlehrer	beziehen	437 970	Mk.	Jahreseinkommen,
634	Volksschullehrer . . .	„	2 385 000	„	„
110	Schulverweser . . .	„	224 760	„	„
53	Hilfslehrer	„	84 270	„	„
868	männliche Lehrkräfte	beziehen	3 132 000	Mk.	Jahreseinkommen.

591	Volksschullehrerinnen	beziehen	1 613 192,50	Mk.	Jahreseinkommen,
138	Verweserinnen . .	„	208 820,00	„	„
106	Hilfslehrerinnen . .	„	139 920,00	„	„
835	weibliche Lehrkräfte	beziehen	1 961 392,50	Mk.	Jahreseinkommen.

Die Zahl der weiblichen Lehrkräfte Münchens im Verhältnis zur Gesamtzahl der Münchener Volksschullehrkräfte beträgt 49 %.

Der Gesamtgehalt der weiblichen Lehrkräfte Münchens im Verhältnis zu den Gesamtbezügen der Münchener Lehrkräfte beträgt 38,5 %.

Obwohl die Zahl der weiblichen Lehrkräfte in München fast ebenso groß ist wie die Zahl der männlichen Lehrkräfte, beziehen die Lehrerinnen in ihrer Gesamtheit um 1 170 067,50 Mk. weniger Gehalt.

In Nürnberg sind auch im Jahre 1914 die Gehaltsbezüge folgendermaßen verteilt:

62	Lehrerobmänner[1]) und				
695	Lehrer	beziehen	2 993 877,50	Mk.	Jahreseinkommen,
125	Verweser	„	234 850,00	„	„
14	Hilfslehrer	„	21 180,00	„	„
896	männliche Lehrkräfte	beziehen	3 249 907,50	Mk.	Jahreseinkommen.

81	Lehrerinnen . . .	beziehen	181 635,00	Mk.	Jahreseinkommen,
54	Verweserinnen . .	„	81 112,50	„	„
10	Hilfslehrerinnen .	„	13 875,00	„	„
145	weibliche Lehrkräfte	beziehen	276 622,50	Mk.	Jahreseinkommen.

Die Zahl der weiblichen Lehrkräfte Nürnbergs im Verhältnis zur Gesamtzahl der Nürnberger Lehrkräfte beträgt 13,93 %.

Der Gesamtgehalt der Nürnberger Lehrerinnen im Verhältnis zu den Gesamtbezügen der Nürnberger Lehrkräfte beträgt 7,84 %.

Die Nürnberger Lehrerinnen arbeiten in ihrer Gesamtheit fast um die Hälfte billiger als die dortigen männlichen Lehrkräfte.

---

[1]) Die Gehälter für Lehrerobmänner waren im Haushaltplan nicht ausgeschieden.

Für Augsburg ergibt sich im Jahre 1914 folgende Verteilung der Gehaltsbezüge:

13	Oberlehrer	beziehen	69 085	Mk.	Jahreseinkommen,
197	Lehrer	„	673 310	„	„
35	Verweser	„	52 661	„	„
6	Hilfslehrer	„	8 280	„	„
251	männliche Lehrkräfte	beziehen	803 336	Mk.	Jahreseinkommen.
87	Lehrerinnen	beziehen	198 581	Mk.	Jahreseinkommen,
36	Verweserinnen	„	47 900	„	„
2	Hilfslehrerinnen . . .	„	2 520	„	„
125	weibliche Lehrkräfte . .	beziehen	249 001	Mk.	Jahreseinkommen.

Die Zahl der weiblichen Lehrkräfte Augsburgs im Verhältnis zur Gesamtzahl der Augsburger Volksschullehrkräfte beträgt 33,24%.

Der Gesamtgehalt der Lehrerinnen Augsburgs im Verhältnis zu den Gesamtbezügen der Augsburger Lehrkräfte beträgt 23,66%.

In den drei erwähnten Städten ist die Verteilung der Gehaltsbezüge in Augsburg für die Lehrerinnen noch am günstigsten.

Die Ursache dieser für die Lehrerinnen im allgemeinen so ungünstigen Verteilung der Gehaltsbezüge liegt einesteils in den bereits erwähnten Spannungen der Gehälter, andernteils in der ungleich stärkeren Heranziehung unständiger weiblicher Lehrkräfte im Verhältnis zu den definitiven Lehrerinnen. Im Anschluß an Tabelle I wurde diese starke Verwendung unständiger weiblicher Lehrkräfte gezeigt, sowohl für ländliche wie für städtische Verhältnisse.

München verwendet z. B. fast ebensoviel weibliche wie männliche Lehrkräfte (835 Lehrerinnen gegenüber 868 Lehrern).

Die Zahl der unständigen weiblichen Lehrkräfte beträgt aber 244; d. s. 29,2%.

Die Zahl der unständigen männlichen Lehrkräfte beträgt 163; d. s. 18,8%.

Dabei ist besonders die Zahl der Hilfslehrerinnen zu betonen, die nochmal so groß ist wie die der Hilfslehrer.

Diese stärkere Heranziehung jüngerer weiblicher Lehrkräfte kommt in den Gehaltsverhältnissen durch die großen Unterschiede in den Gesamtbezügen zum Ausdruck.

In ihrer Gesamtheit arbeiten die Lehrerinnen also noch bedeutend billiger, als die absoluten Unterschiede in den Gehältern der männlichen und weiblichen Lehrkräfte annehmen lassen.

Dienstliche Inanspruchnahme.

Was nun das Maß der dienstlichen Inanspruchnahme betrifft, so kann im Lehrberuf im allgemeinen in quantitativer Weise von einer übermäßigen Belastung nicht die Rede sein. Andere Beamtenkategorien, z. B. Klasse 17, die oft zum Vergleich herangezogen werden, weisen ein Maß von 48 Wochenstunden auf.

Wesentlich anders sind die Verhältnisse im Lehrberuf. Wir finden dort ein Maß von 16 bis 30 Wochenstunden. Dieses Maß schwankt je nach der Klassenzahl, der Klassengröße, je nach dem Regierungsbezirk und in Landschulen je nach der Jahreszeit.

Was die Klassenzahl betrifft, so finden sich bei Lehrerinnenstellen auf dem Lande in den allermeisten Fällen 2 bis 3 Klassen zu einer Schuleinheit vereinigt, während in den Städten meist nur eine Klasse für sich allein zu führen ist.

Im ganzen fanden sich 1936 Fassionsschulstellen für weibliche Lehrkräfte, wie aus Tabelle I ersichtlich ist.

Von diesen hatten im Jahre 1913

280	nur eine Klasse zu führen,					
503	führten	eine	Schulabteilung	mit	2	Klassen,
1098	"	"	"	"	3	"
24	"	"	"	"	4	"
2	"	"	"	"	5	"
2	"	"	"	"	6	"
27	"	"	"	"	7	"

In den letzten schwierigen Fällen der Zusammenlegung von 5 und mehr Klassen kommen 17 Verweserinnen und 10 Hilfslehrerinnen in Betracht, während nur 4 definitive Lehrerinnen 7 Klassen vereinigt unterrichten mußten.

Dabei ist zu bemerken, daß die starke Inanspruchnahme durch Zusammenlegung von 5 und mehr Klassen beim männlichen Lehrpersonal eine verhältnismäßig viel größere Rolle spielt. Wir finden in ganz Bayern auf 9513 Fassionsschulstellen für männliche Lehrkräfte 3429 Schulstellen, in denen 7 Klassen gemeinsam zu unterrichten sind.

In dieses Stundenmaß ist die Erteilung von Sonntagsschulunterricht eingerechnet. Von den 1936 weiblichen Lehrkräften auf Fassionsschulstellen haben 1731 Sonntagschulunterricht zu erteilen, und zwar sind hiebei die Hilfslehrerinnen und Verweserinnen am stärksten in Anspruch genommen, von denen 93,1% bezw. 91,7% Sonntagsschulen zu führen haben, gegenüber 76,2% bei definitiven Lehrerinnen und 81,7% bei Hilfslehrern.

Es wurde schon auf die Verschiedenheit des Stundenmaßes je nach dem Regierungsbezirk hingewiesen. So findet sich ein verhältnismäßig geringes Stundenmaß in Oberbayern, in der Oberpfalz, in Mittelfranken, Unterfranken und in Schwaben; ein höheres in Niederbayern, Oberfranken und in der Rheinpfalz; doch sind diese Unterschiede im Sommerhalbjahr stärker ausgeprägt als im Winterhalbjahr.

Auf dem Lande ist im Sommer vielfach Halbtagsschule eingeführt mit Unterricht von 8—12 Uhr und im Winter Ganztagsunterricht von 8—3 Uhr mit einstündiger Mittagspause.

Tabelle VII gibt eine Übersicht über das Stundenmaß weiblicher Lehrkräfte auf Fassionsschulstellen im Sommer- und Winterhalbjahr.

Daraus ist ersichtlich, daß im Sommerhalbjahr die Fälle mit einem Stundenmaß von 16 bis 20 Wochenstunden überwiegen, während im Winterhalbjahr ein Stundenmaß von 25 bis 28 vorherrscht.

Für Gemeinden mit Ortsstatuten waren die Zahlen nicht festzustellen. Doch besteht im allgemeinen in diesen Gemeinden kein so großer Unterschied in der Sommer- und Winterschulzeit, weil dort das ganze Jahr hindurch der gleiche Betrieb mit Vor- und Nachmittagsunterricht durchgeführt ist.

Nach der Denkschrift ergibt die Berechnung des Landesdurchschnitts, daß in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern die Lehrpersonen durchschnittlich im Sommer 21,9, im Winter 26,1 Wochenstunden zu erteilen haben.

Tabelle VII.

Das Wochenstundenmaß an Werktags- und Sonntagsschulen weiblicher Lehrkräfte in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern im Jahre 1918.

Im Sommerhalbjahr:

Zahl der Stunden	Volksschullehrerinnen	Verweserinnen	Hilfslehrerinnen	Summe
16—20	237	294	542	1073
20—24	172	161	290	623
25—28	75	48	79	202
über 28	7	6	12	25
Im Winterhalbjahr:				
20—24	84	121	178	383
25—28	375	363	691	1429
über 28	42	25	57	124

An sich erscheint dieses Wochenstundenmaß geradezu ideal. Hierzu kommt aber noch eine bestimmte Stundenzahl, die wöchentlich berechnet werden muß für Korrekturen, zur Führung der Schullisten und zu anderen dienstlichen Verrichtungen, zur Beaufsichtigung der Kinder in der Kirche, die in Landgemeinden zur Sommerszeit Pflicht für das Lehrpersonal ist, zur Vorbereitung auf den Unterricht, wofür jüngere Lehrkräfte in der Regel mehr Zeit benötigen als ältere. An verschiedenen Orten besteht auch die verschärfte Pflicht für das Lehrpersonal zur Anwesenheit im Schulzimmer eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts, wofür allein etwa 3 Wochenstunden zu berechnen sind. Somit errechnet sich für das gesamte Lehrpersonal in allen Gemeinden eine durchschnittliche Dienstzeit von 29 bis 33 Wochenstunden.

Was den Lehrberuf auch noch in so günstigem Licht erscheinen läßt, ist die große Zahl der Ferienzeiten, die für die Lehrkräfte durchschnittlich 10 Wochen beträgt, während entsprechende Beamtenkategorien sich mit einem Urlaub von 2 bis 3 Wochen begnügen müssen.

Demgegenüber ist zuzugeben, daß die rein schuldienstliche Inanspruchnahme lediglich an der Zahl der Berufsstunden gemessen allerdings beträchtlich geringer ist als diejenige der mittleren Beamten. Doch stellt der Schuldienst an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, namentlich an Energie und Nervenkraft bedeutend intensivere Anforderungen als eine reine Bureautätigkeit.

Für eine Schulabteilung finden sich Durchschnittsziffern von 50 bis 60 Schülern in den Städten und von 50 bis 80 auf dem Lande[1]).

Diese Schüler sind in allen Elementarfächern mit Aufwand von Geduld, Strenge, Güte und Nachsicht zu unterrichten und zu überwachen. Sie sind kein Aktenmaterial; jedes Kind stellt für sich besondere Anforderungen an pädagogische Einsicht und Erziehungsfähigkeit des Lehrers. Jedes klopft mit einem anderen Wesen bei der Lehrkraft an und braucht seine eigene Antwort wohl weniger auf äußere Ansprüche als auf innere Notwendigkeiten. Alle diese Anforderungen an äußere und innere Kraft des Erziehers bedingen einen Kräfteverbrauch, der eine Ausdehnung auf mehr als 5 bis 6 Stunden täglicher Schulzeit nicht ertragen könnte; und dann liegen die Hindernisse für eine weitere Ausdehnung des Stundenmaßes in der Natur des Lehrberufes selbst; denn so wenig die Lehrkräfte diese Kraftprobe bestehen könnten, wäre es auch geraten, die Kinder länger als diese Zeit unter so stark konzentrierte pädagogische Einflüsse zu stellen.

Auch verlangt die Natur des Lehrberufs als lebendiges Wirkungsfeld auf sich entwickelnde Menschen gebieterisch nach Wiederherstellung der verbrauchten Kraft, damit jene geistige und seelische Biegsamkeit erhalten bleibt, die im Lehrberuf so unentbehrlich ist, wenn anders nicht Schulmeisterei und Verknöcherung den Sieg davon tragen sollen, eine Tatsache, die wohl nicht ganz selten vorkommt, über die aber kein statistisches Material aufzustellen ist. Die unterrichtliche Tätigkeit muß also mit einem höheren als dem rein stundenmäßigen Maßstab gewertet werden.

Doch ist bei diesem Punkt zu bemerken, daß es, wie bei jedem Berufe, so auch im Lehrberuf auf die Persönlichkeit und deren Berufsauffassung ankommt. Glücklich, wer im Lehrberuf trotz der 60 Aufsatz-, der 60 Rechtschreibhefte, der 60 Sprach- und Rechenaufgaben wöchentlich, mit sich immer wiederholenden, jährlich neu beginnenden Fehlerreihen, den wirklichen Sinn und die Auffassung seiner beruflichen Tätigkeit hochhalten kann! Wer durch die Fülle täglich notwendiger, immer gleicher Ermahnungen, durch den Kampf mit Köpfen, Augen, Ohren, Händen, Füßen von 60 Schülern, durch Auseinandersetzungen mit Eltern, welche

---

[1]) Durchschnittsschülerzahl einer Schulabteilung im Jahre 1912/13:

weniger als 50	Schüler	hatten	4487	Schulabteilungen,
50— 80	"	"	9592	"
80—100	"	"	1085	"
101—110	"	"	86	"
111 und mehr	"	"	18	" .

die Individualität ihres Sprößlings für besonders wichtig unter den 60 Individualitäten halten, durch oft zu peinlich geforderte Einhaltung von Stunden- und Lehrplänen, sich immer bewußt ist, daß diese Dinge bei all der Zeit, die ihnen gewidmet werden muß, qualitativ nicht die Bedeutung haben, die sie quantitativ beanspruchen, wer sich die Spannkraft erhalten kann, diese Äußerlichkeiten mit Gemütsruhe, ja fast als notwendige Übel, zu erledigen, dem bleibt noch Frische und Freudigkeit für den Kern des Berufs, für Entwicklung von Geist und Gemüt der Kinder.

Traurig aber ist es um jene bestellt, die Sklaven der Äußerlichkeiten werden, der Schulordnung, der Hefte, Federn, Tafeln, Schwämme, Griffel, der ständig zu bannenden Köpfe, Hände, Füße, der Worte, Sätze, Laute, der Haltung und Gebärden ihrer Schüler. Diese notwendigen Äußerlichkeiten sind das Gespenst, das sie zu keiner tiefen Berufsauffassung kommen läßt, das sie statt zu Freunden ihrer Schüler zu deren heimlich befehdeten Bändigern macht. Wie in jedem Beruf, so erschöpft namentlich bei der Lehrtätigkeit die freudlose, Nebensächlichkeiten zu Hauptsachen stempelnde Tätigkeit den Menschen. Sie raubt ihm ruhige Mußestunden und heitere Lebensfreude. Der Lehrberuf bringt viel unerquickliche Äußerlichkeiten, die überwunden werden müssen. Sie können es bei einer vertieften Berufsauffassung und bei einem Gegengewicht für Geist und Gemüt im außerberuflichen Leben. Und dieser Punkt führt notwendig auf eine schon erhobene Forderung zurück. Nicht jede Lehrerin hat ein Heim in ihrer Familie, nicht jeder behagt es auf die Dauer, einer anderen Familie als Schwester oder Tante eingegliedert zu sein. Gar manche flüchtet aus der nicht immer zu bannenden Öde und Leere ihres Daseins in irgend eine zeitfüllende Tätigkeit. Alltägliche Ereignisse in der Schule werden wichtiger und schwerer genommen als sie sind, irgend ein Amt im öffentlichen Leben wird als Steckenpferd ergriffen. Und doch sind diejenigen noch die Glücklicheren, die sich der Arbeit zuwenden, wenn auch als Surrogat. Schlimmere Fälle zeitigen dann Verbissenheit und Altjungferntum. Es muß ein guter Kern, ein fast unerschöpflicher Born an Lebenskraft und Güte in einem jungen Mädchen gesteckt haben, wenn es aus so vielen Fährnissen als ruhiger, fester, gütiger Mensch mit sicherem Gefühl und Verständnis für das Wesentliche hervorgehen soll. Nicht die schuldienstliche Inanspruchnahme an sich muß erschöpfend wirken, sondern die Hauptschuld der inneren und äußeren Brüchigkeit weiblicher Lehrkräfte dürfte auf Rechnung der Lebensverhältnisse des Standes geschoben werden, der so viele Zwiespältigkeiten mit sich bringt.

Gesundheitsverhältnisse. Der starke Kräfteverbrauch im Lehrberuf kommt auch in den Gesundheitsverhältnissen zum Ausdruck. Im allgemeinen ist vorauszuschicken, daß namentlich Krankheiten der Nerven, der Sprech- und Atmungsorgane am häufigsten vertreten sind. Daß weibliche Lehrkräfte häufiger als männliche durch kleinere Unpäßlichkeiten vorübergehender Art von

der Ausübung des Lehrberufes abgehalten werden können, läßt sich zum Teil aus physiologischen Ursachen erklären.

Leider besteht keine amtliche Statistik über Erkrankungen des Gesamtlehrpersonals in Bayern. Nur aus den Verwaltungsberichten einzelner Städte ist eine Krankheitsstatistik für Lehrkräfte zu entnehmen. Darum kann nur auf die Versäumnisstatistiken der drei größten Städte Bayerns Bezug genommen werden, auf München, Nürnberg und Augsburg.

Über die Erkrankungshäufigkeit der Münchener Lehrkräfte gibt Tabelle VIII Aufschluß. Diese berücksichtigt einen Zeitraum von 5 Jahren und bezieht sich auf Einzelerkrankungen und auf Beurlaubungsfälle durch Krankheit.

Tabelle VIII.

Erkrankungen des Lehrpersonals der Stadt München in den Schuljahren 1908/09 bis 1912/13 inkl.

1. Einzelerkrankungen.

	Durchschnittszahl der Krankheitstage für männliche Lehrkräfte			weibliche Lehrkräfte		
	a	b	c	a	b	c
1908/09	6,1	9,0	3,0	6,9	14,1	6,1
1909/10	6,6	10,4	3,4	6,5	13,0	6,8
1910/11	6,0	9,5	2,9	5,5	11,2	5,9
1911/12	6,4	5,9	3,4	5,9	11,9	6,2
1912/13	6,2	9,7	3,3	6,0	12,7	6,4
Im Durchschnitt:	6,3	8,9	3,2	6,2	12,6	6,3

2. Beurlaubungen durch Krankheit.

	Durchschnittszahl der Krankheitstage für männliche Lehrkräfte			weibliche Lehrkräfte		
	a	b	c	a	b	c
1908/09	63,8	66,0	3,1	38,3	39,5	3,2
1909/10	71,0	79,2	3,3	53,5	58,0	4,7
1910/11	60,0	74,5	2,9	54,3	64,5	4,2
1911/12	54,2	64,6	2,4	54,6	65,7	5,3
1912/13	47,2	53,7	3,6	42,0	50,6	6,4
Im Durchschnitt:	59,2	67,6	3,1	48,5	55,7	4,8

a = auf 1 Krankheitsfall, b = auf 1 erkrankte Lehrperson, c = auf 1 Lehrperson überhaupt.

Aus Tabelle VIII, 1 ist ersichtlich, daß bei den Einzelerkrankungen

auf 1 Krankheitsfall bei männl. Lehrkräften 6,3 Tage,
„ 1 „ „ weibl. „ 6,2 „
treffen

Auf 1 erkrankte männl. Lehrperson treffen 8,9 Krankheitstage,
„ 1 „ weibl. „ „ 12,6 „

Da auf je 1 Krankheitsfall bei männlichen und weiblichen Lehrkräften gleich viele Krankheitstage, auf 1 erkrankte weibliche Lehrperson aber erheblich mehr Krankheitstage treffen, zeigt sich, daß sich die Lehrerinnen erheblich häufiger krank melden als die Lehrer Münchens.

Die Verteilung der Summe der Krankheitstage auf alle Lehrkräfte ergibt für

1 männl. Lehrkraft eine Summe von 3,2 Krankheitstagen im Jahr,
1 weibl. " " " " 6,3 " " "

also das Doppelte.

Tabelle VIII, 2 zeigt, daß bei Beurlaubungen wegen Krankheit

auf 1 Krankheitsfall bei männl. Lehrkräften 59,2 Urlaubstage,
" 1 " " weibl. " 48,5 "

treffen.

Auf 1 erkrankte männliche Lehrperson treffen 67,6 Tage
" 1 " weibliche " " 55,7 "

im Falle einer Beurlaubung wegen Krankheit.

Eine Verteilung der Krankheitstage wegen Beurlaubung auf die Gesamtzahl der Lehrkräfte ergibt für

1 männliche Lehrkraft Münchens 3,1 Krankheitstage
1 weibliche " " 4,8 "

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß die weiblichen Lehrkräfte zwar häufiger, aber nicht so lange erkranken als die männlichen.

Tabelle IX zeigt die Erkrankungen der Augsburger Lehrkräfte, ausgeschieden nach Einzelerkrankungen, Beurlaubungen wegen Krankheit und Beurlaubungen aus sonstigen Ursachen. Sie erstreckt sich ebenfalls auf eine Zeitdauer von 5 Jahren.

Tabelle IX.

Erkrankungen des Lehrpersonals der Stadt Augsburg in den Schuljahren 1909/10 bis 1913/14 inkl.

1. Einzelerkrankungen.

	Durchschnittszahl der Krankheitstage für männliche Lehrkräfte			weibliche Lehrkräfte		
	a	b	c	a	b	c
1909/10	10,8	14,7	5,0	9,3	15,5	5,6
1910/11	8,9	15,0	6,5	11,2	19,7	8,4
1911/12	8,6	14,3	5,4	11,4	19,5	7,7
1912/13	8,1	12,2	5,5	9,9	16,8	7,0
1913/14	9,0	14,0	6,2	12,7	22,8	11,2
Im Durchschnitt:	9,1	14,0	5,7	10,9	18,9	8,0

Aus Tabelle IX, 1 ist ersichtlich, daß bei den Einzelerkrankungen

auf 1 Krankheitsfall männlicher Lehrkräfte 9,1 Tage,
" 1 " weiblicher " 10,9 " treffen.

2. Beurlaubungen durch Krankheit.

	Durchschnittszahl der Krankheitstage für männliche Lehrkräfte			weibliche Lehrkräfte		
	a	b	c	a	b	c
1909/10	83,1	83,1	3,0	88,1	88,1	5,0
1910/11	40,0	40,1	1,7	155,0	155,0	5,4
1911/12	157,2	157,2	5,4	182,0	182,0	9,2
1912/13	113,9	124,3	5,9	109,6	125,2	10,2
1913/14	145,0	145,0	5,4	123,8	132,7	10,5
Im Durchschnitt:	107,8	109,9	4,3	131,7	136,6	8,9

a = auf 1 Krankheitsfall, b = auf 1 erkrankte Lehrperson, c = auf 1 Lehrperson überhaupt.

3. Beurlaubungen wegen sonstiger Ursachen (Familienangelegenheiten, Vorladungen vor Gericht usw.)

	Durchschnittszahl der Urlaubstage für männliche Lehrkräfte		weibliche Lehrkräfte	
	auf 1 Urlaubsfall	auf 1 Lehrperson	auf 1 Urlaubsfall	auf 1 Lehrperson
1909/10	3,4	2,6	4,6	1,6
1910/11	5,2	3,7	4,7	1,8
1911/12	7,9	6,8	9,8	4,7
1912/13	7,7	8,6	33,0	15,0
1913/14	6,4	7,6	8,8	5,4
Im Durchschnitt:	6,1	5,9	12,2	5,7

Auf 1 erkrankte männliche Lehrperson treffen 14,0 Krankheitstage,
„ 1 „ weibliche „ „ 18,9 „
„ 1 männliche Lehrperson überhaupt „ 5,7 „
„ 1 weibliche „ „ „ 8,0 „

Die weiblichen Lehrkräfte erkranken also durchschnittlich etwas länger und häufiger als die männlichen. Ein Vergleich mit München zeigt das Zahlenverhältnis der Erkrankungen weiblicher Lehrkräfte für Augsburg etwas günstiger.

Tabelle IX, 2 gibt einen Überblick über die Beurlaubungsfälle infolge von Krankheit. Aus dem genannten Jahrfünft ergab sich als Durchschnitt, daß auf

1 Krankheitsfall der männlichen Lehrkräfte 107,8 Urlaubstage
1 „ „ weiblichen „ 131,7 „

infolge Krankheit treffen.

Auf 1 erkrankte männliche Lehrperson treffen 109,9 „
„ 1 „ weibliche „ „ 136,6 „
„ 1 männl. Lehrperson Augsburgs überhaupt treffen 4,3 Urlaubstage,
„ 1 weibl. „ „ „ „ 8,9 „ .

Auch hier ergeben sich im Vergleich mit den männlichen Lehrkräften für das weibliche Lehrpersonal erheblich ungünstigere Zahlen.

Augsburg stellt dann noch eine Statistik über Beurlaubungsfälle wegen sonstiger Ursachen (Familienangelegenheiten, Vorladungen vor Gericht usw.) auf. Diese Fälle sind in Tabelle IX, 3 zusammengestellt. Diese zeigt, daß auf

1 Urlaubsfall bei männlichen Lehrkräften 6,1 Tage,
1 „ „ weiblichen „ 12,2 „ treffen.

Auf 1 männliche Lehrperson überhaupt treffen 5,9 Urlaubstage,
„ 1 weibliche „ „ „ 5,7 „ .

Diese Zusammenstellung zeigt, daß zwar auf 1 Urlaubsfall bei weiblichen Lehrkräften verhältnismäßig mehr Urlaubstage treffen, daß aber bei Verteilung der Urlaubstage auf die Summe der Lehrpersonen sich für die weiblichen Lehrkräfte eine etwas geringere Zahl von Urlaubstagen ergibt als für die männlichen. Auch zeigt diese Statistik, wie sehr einzelne Fälle eines einzigen Jahres (1912/13) das statistische Bild beeinflussen können.

Tabelle X.

Urlaubsstatistik der seminaristisch gebildeten Lehrkräfte an den Nürnberger Volksschulen.

	Lehrer			Lehrerinnen		
	Durchschnittsversäumnisse					
	wegen Krankheit	aus anderen Ursachen	zusammen	wegen Krankheit	aus anderen Ursachen	zusammen
1909/10	8,34	2,58	10,92	8,27	1,47	9,74
1910/11	7,50	3,58	11,08	14,82	1,08	15,90
1911/12	6,89	4,11	11,01	10,00	1,79	11,79
1912/13	6,71	3,74	10,45	9,65	1,38	11,03
1913/14	6,60	5,90	12,50	11,23	1,59	12,82
Im Durchschnitt:	7,22	4,98	11,19	10,79	1,46	12,26

Die Krankheitsstatistik für Nürnberger Lehrkräfte ist in Tabelle X dargestellt. Dabei war es nicht möglich wie in obigen Statistiken nach Krankheitsfällen, erkrankten Personen und Lehrpersonen überhaupt auszuscheiden.

Diese Statistik zeigt, daß in Nürnberg wegen Krankheit
auf 1 männliche Lehrkraft 7,22 Durchschnittsversäumnisse,
„ 1 weibliche „ 10,79 „ treffen.

Die Zusammenstellung der Versäumnisse nach anderen als Krankheitsursachen zeigt für weibliche Lehrkräfte günstigere Zahlen, nämlich 1,46 Durchschnittsversäumnisse gegenüber 4,98 Durchschnittsversäumnissen bei männlichen Lehrkräften.

Als Durchschnitt ergeben sich in Nürnberg
für weibliche Lehrkräfte 12,26 Versäumnisse,
„ männliche „ 11,19 „ .

Ein Vergleich der Versäumnisstatistiken dieser drei Städte ergibt für Nürnberg noch das günstigere Bild, während nicht geleugnet werden kann, daß in München und Augsburg die Versäumnisstatistiken ein belastendes Moment für die weiblichen Lehrkräfte darstellen müssen.

Über die Gesundheitsverhältnisse des Lehrpersonals auf ländlichen Schulstellen fehlt statistisches Material. Im allgemeinen läßt sich annehmen, daß dieselben dort auch für weibliches Lehrpersonal günstiger sind als in der Stadt. Dort fehlt sehr oft die Möglichkeit einer Vertretung im Krankheitsfalle. Es läßt sich nicht leugnen, daß auch in diesem Falle die Wirkung zur Ursache werden kann.

Über die Ursachen der geringeren Widerstandsfähigkeit der weiblichen Lehrkräfte können nur Vermutungen aufgestellt werden. Einmal mag sie physiologisch begründet sein, dann mögen psychologische Ursachen mitsprechen, deren Ursprung in der Berufsauffassung liegt. Der Lehrberuf kann aus ideellen oder aus wirtschaftlichen Gründen angestrebt werden. Wem der Lehrberuf vorwiegend wirtschaftliche Versorgung bedeutet, dem wird es nicht schwer fallen, sich durch kleine Unpäßlichkeiten von der Ausübung des Berufes abhalten zu lassen. Wer sich dem Beruf aus ideellen Gründen zuwendete, der wird seine ganze Kraft einsetzen und ob des eigenen großen Krafteinsatzes auch eine entsprechende Antwort erwarten, die nicht selten ausbleibt. Doppelte Anstrengung, Überanstrengung, Enttäuschungen mit allen seelischen und körperlichen Begleiterscheinungen sind die Folge. Dieselben Gründe sprechen sicherlich auch bei der Versäumnisstatistik männlicher Lehrkräfte mit, kommen aber doch wohl stärker bei weiblichen Lehrkräften zum Ausdruck. Äußere Erfahrungen und Beobachtungen zeigen, daß sich die Frau beim Mangel eines natürlichen Gegengewichtes leichter in ihrem Berufe erschöpft, sich an den Kleinigkeiten des Alltags zermürbt und gerade der täglich wiederkehrende Kampf mit den vielen kleinen Fehlern der Schüler ist es, der den Lehrberuf manchmal unerträglich erscheinen läßt. Besonders groß ist die Gefahr des Untertauchens in den vielen unvermeidlichen Äußerlichkeiten und Nebensächlichkeiten des Lehrberufs für die Lehrerin, die durch gesetzliche Vorschriften in die Zwangslage versetzt ist, den Beruf als einzigen Lebensinhalt zu betrachten.

Allerdings werden die häufigeren Versäumnisse der Lehrerinnen den Einwand nicht unberechtigt erscheinen lassen, daß die Versäumnisstatistiken bei der Verwendung verheirateter Lehrerinnen im Schuldienst sich noch mehr zu ungunsten weiblicher Lehrkräfte ändern würden. Zur Entkräftung dieses Einwands sei auf eine Erhebung[1]) hingewiesen, die der Hamburger Schulinspektor H. Th. Matth. Meyer im Monat November 1915

---

[1]) Im November 1915 befanden sich im Hamburger Volksschuldienste 1537 ledige, 210 verheiratete, verwitwete oder geschiedene Lehrerinnen.
Von den ledigen Lehrerinnen mußten 20,57%
„ „ verheirateten „ „ 18,57% ihren Unterricht unterbrechen.
Jede ledige Lehrerin hat durchschnittlich 0,99 Tage versäumt,
„ verheiratete „ „ „ 0,89 „ „

über die Schulversäumnisse lediger und verheirateter, verwitweter oder geschiedener Lehrerinnen in Hamburg veranstaltete. (Der Monat November wurde deswegen gewählt, weil er erfahrungsgemäß Durchschnittsverhältnisse bezüglich der Schulversäumnisse bietet). Als Nachweis für die geringere Erkrankungshäufigkeit verheirateter Lehrerinnen ist diese Erhebung wegen der kurzen Spanne Zeit, auf die sie sich erstreckt, nicht ganz beweiskräftig. Jedenfalls zeigt sich aber doch, daß einem Versuch kein absolutes Mißlingen bevorstünde.

Im allgemeinen sei auf die Untersuchungen Gg. v. Mayrs hingewiesen, der in seiner Bevölkerungsstatistik nachweist, daß die Lebensbedrohung der unverheirateten Frauen vom 40. Lebensjahr an ungleich größer ist als diejenige der verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Frauen. Auch zeigt er, daß dasselbe Ergebnis auch in außerdeutschen Ländern, in Italien, Frankreich, Schweden und in den Niederlanden gefunden wurde. Diese statistischen Untersuchungen erstrecken sich auf die große Masse der Frauen. Dabei ist die geringere Sterblichkeit verheirateter Frauen sicherlich nicht auf leichtere angenehmere Lebensbedingungen zurückzuführen. Denn manche Frau vereinigt mit ihrem Beruf als Hausfrau und Mutter eine anstrengendere Tätigkeit als es der Lehrberuf ist.

Bei der Versäumnisstatistik mögen aber auch wirtschaftliche Gründe mitsprechen. Die häufigen Erkrankungen jüngerer Lehrerinnen werden vielfach auf nicht zureichende Bezahlung in den ersten Dienstjahren zurückgeführt. Die jungen Lehrkräfte sind beruflich verhältnismäßig sehr stark in Anspruch genommen, sowohl was das Stundenmaß betrifft als auch durch die nötigen Vorbereitungen, durch Fortbildungspflicht und Vorbereitung zur Anstellungsprüfung. Es wurde auch gezeigt, daß die Bezahlung der unständigen Lehrkräfte namentlich auf dem Lande sehr zu wünschen übrig läßt und daß die jüngeren Lehrkräfte sich kaum ohne Zuschuß wirtschaftlich halten können. Dieselben Gründe treffen aber an Landschulen auch für die männlichen Lehrkräfte zu, sodaß dieser Einwand wohl nicht ganz stichhaltig scheint. Es ist aber zuzugeben, daß die jungen männlichen Lehrkräfte auf dem Lande in der Familie des Lehrers meist eine viel angenehmere Stellung haben als die junge Hilfslehrerin. In den Städten ist die Spannung in den Gehältern auch bei unständigen Lehrkräften eine ziemlich große, sodaß dieser Einwand wohl gerechtfertigt ist. Vielleicht ist als Ursache der geringeren Widerstandsfähigkeit der weiblichen Lehrkräfte auch noch die Tatsache zu erwähnen, daß die Lehrerinnen vielfach jenen Kreisen entstammen, die als Erziehungsziel der Töchter mehr die Lebensverfeinerung als die Widerstandsfähigkeit auffassen, die gerade im Lehrberuf nicht entbehrt werden kann. Ferner führt die Lehrerin vielfach einen eigenen Haushalt, in welchen sie der Gehaltsverhältnisse wegen nur selten einen Dienstboten aufnehmen kann. Sie fertigt sich auch oft ihre Kleider selbst an, sodaß von ihrer freien Zeit wenig für ihre Erholung übrig bleibt. Mit der eigenen Besorgung des Haushalts hängt wohl auch eine Vereinfachung desselben zusammen, die dann auf die Dauer sehr schädlich wirken muß, wenn die Lehrerin auf kräftige Kost verzichtet

und sich um nur schnell fertig zu werden, einige Kleinigkeiten zusammenrührt.

Als Frau muß die Lehrerin die einseitige Fürsorge für ihre alleinstehende Persönlichkeit doppelt bitter empfinden und entweder wirklich einseitig ihr Ich als Mittelpunkt ihrer Fürsorge betrachten lernen, oder sie muß darunter leiden und ein unfrohes Dasein führen. Auch darüber sollte die bereits erwähnte, leider gescheiterte Umfrage Aufschluß geben, inwieweit die Lehrerinnen Münchens sich als Haustöchter oder sonstige Verwandte in bestehende Haushalte eingliedern und inwieweit sie ganz auf eigenen Füßen stehen.

Ruhegehaltsverhältnisse.

Die Ruhegehaltsverhältnisse des weiblichen Lehrpersonals sind seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts gesetzlich geregelt. Die gegenwärtigen Verhältnisse beruhen auf dem Sch.B.G. vom 28. Juli 1902. Dieses gewährt dem gesamten Volksschullehrpersonal einen Anspruch auf Ruhegehalt im Falle der Enthebung vom Dienst wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit, dagegen nicht bei Außerdienststellung wegen organisatorischer Veränderungen. Dieser Ruhegehalt ist aus den bestehenden Kreispensionsanstalten zur Unterstützung dienstunfähiger Lehrpersonen zu schöpfen. Diese Kreisanstalten sind durch das Sch.B.G. vom Jahre 1861 geschaffen worden. Die Lehrpersonen haben zu diesen Kassen Jahresbeiträge zu entrichten.

Das Sch.B.G. vom Jahre 1902 ordnete die Neuregelung der Verhältnisse der Kreispensionsanstalten, namentlich der Beitragsleistungen und der Ruhegehaltssätze an. Durch die Königl. Verordnung vom 2. Januar 1904 wurden die Ruhegehaltssätze erhöht und neu festgesetzt.

Der Staat leistet an die Kreisanstalten feste Zuschüsse und außerdem an das Lehrpersonal in den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern ein Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen. Die Ruhegehaltssätze des Lehrpersonals in den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern sind nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen wie für das übrige Volksschullehrpersonal. Doch ist es den besonderen gemeindlichen Pensionsanstalten und -kassen überlassen, die Pensionssätze nach ihrem Ermessen zu gestalten; vorgesehen ist lediglich, daß die Gesamtruhegehalte des Lehrpersonals die letzten Gesamtaktivitätsbezüge nicht überschreiten dürfen.

Die Mitgliederbeiträge betragen $1\frac{1}{2}\,\%$ des auf der betreffenden Dienstaltersstufe zu beziehenden Ruhegehalts einschließlich des Dienstalterszulagedrittels.

Die nach den Satzungen der Kreispensionsanstalten festgesetzten Ruhegehaltssätze zeigen je nach dem Regierungsbezirk große Verschiedenheit. Sie weisen nicht nur verschiedene Mindestgehaltsruhesätze, sondern auch verschiedene Steigerungssätze auf.

Die gesetzlichen Ruhegehalte setzen sich aus zwei Faktoren zusammen: aus den Ruhegehalten im engeren Sinn, die von den Kreispensions-

anstalten hauptsächlich durch Verrechnung der budgetmäßigen Staatszuschüsse gedeckt werden, und dem Drittel der Dienstalterszulagen, das aus der Staatskasse geleistet wird. Die Staats- und Kreiszuschüsse zusammen machen 85 % der Einnahmen der Kreispensionsanstalten aus.

Tabelle XI zeigt die Ruhegehaltssätze für die weiblichen Lehrkräfte in den 8 Kreisgemeinden Bayerns.

Die Lehrkräfte auf Fassionsschulstellen erhalten ferner nach der Ministerialbekanntmachung vom 21. Oktober 1904 aus der „Pensions- und Reliktenunterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal an den Volksschulen Bayerns" zu dem Ruhegehalt feste Zuschüsse.

Dieser Zuschuß beträgt:

für Verweser und Verweserinnen 36 Mk.
„ Volksschullehrerinnen . . . 48 „
„ Volksschullehrer . . . . 60 „ jährlich.

Die allgemeine Ordnung der Ruhegehaltsverhältnisse gilt auch für Gemeinden mit ortsstatutarischer Regelung der Gehaltsverhältnisse. Diese Gemeinden sind durch keine gesetzliche Verfügung verpflichtet, den Lehr-

Tabelle XI.

Ruhegehaltssätze des weiblichen Lehrpersonals in den 8 Kreisgemeinden Bayerns

Dienststufe	Geleistete Dienstjahre	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	1[illegible]
Hilfslehrerinnen .		780	600	690	600	780	780	600	700	702	—	—	[illegible]
Verweserinnen .	1.— 5.	780	660	690	720	780	780	675	720	726	—	36	[illegible]
	6.—10.	780	660	690	720	780	780	675	720	726	30	36	[illegible]
	11.—13.	804	660	720	750	870	870	693	720	761	60	36	[illegible]
	14.—16.	840	690	735	750	915	915	720	747	789	90	36	[illegible]
	17.—19.	852	720	750	750	960	960	747	801	818	120	36	[illegible]
	20.—22.	864	750	765	750	997,5	997,5	774	855	844	150	36	[illegible]
Volksschullehrerinnen . . .	1.— 5.	900	720	720	792	840	840	750	720	785	—	48	[illegible]
	6 —10.	900	720	720	792	840	840	750	760	790	30	48	[illegible]
	11.—13.	924	720	780	804	948	948	774	850	842	60	48	[illegible]
	14.—16.	972	762	810	822	1002	1002	810	900	889	90	48	[illegible]
	17.—19.	1044	804	840	843	1056	1056	846	960	931	120	48	[illegible]
	20.—22.	1080	846	870	873	1110	1110	882	1020	974	150	48	[illegible]
	23.—25.	1166	888	900	912	1164	1164	918	1080	1018	180	48	[illegible]
	26.—28.	1188	972	960	960	1200	1200	954	1140	1072	210	48	[illegible]
	29.—31.	1236	1014	990	1017	1200	1200	990	1200	1106	240	48	[illegible]
	32.—34.	1332	1056	1020	1083	1200	1200	1026	1260	1147	285	48	[illegible]
	35.—40.	1440	1098	1050	1201,5	1200	1200	1080	1350	1202	330	48	[illegible]
	41.—45.	1500	1224	1164	1302	1200	1200	1110	1420	1265	330	48	[illegible]
	46.	1500	1308	1224	1302	1200	1200	1110	1420	1283	330	48	[illegible]

1. Oberbayern. 2. Niederbayern. 3. Pfalz. 4. Oberpfalz. 5. Oberfranken. 6. Mit- franken. 7. Unterfranken. 8. Schwaben. 9. Durchschnittssatz für ganz Bayern. 10. [illegible] Drittel der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen. 11. Zuschuß aus der Pensionska[illegible] 12. Gesamtdurchschnittssatz für ganz Bayern.

kräften aus gemeindlichen Mitteln erhöhte Ruhegehalte zu gewähren. Sie können den Lehrkräften das Recht oder sogar die Pflicht einräumen, den allgemeinen gemeindlichen Pensionskassen gegen Beitragsleistung beizutreten. Doch kann auch für die Lehrkräfte einer Gemeinde eine besondere gemeindliche Pensionsanstalt eingerichtet werden.

Von den 126 bayerischen Gemeinden mit ortsstatutarischer Regelung der Gehaltsverhältnisse gewährten nach dem Stande vom 1. Januar 1913 74 Gemeinden ihren Lehrkräften keine besonderen Ruhegehaltssätze. 52 Gemeinden gewähren ihren Lehrkräften einen erhöhten Ruhegehalt, indem sie zu den von den Kreispensionsanstalten satzungsgemäß gewährten Ruhegeldern noch gemeindliche Ruhegehaltszulagen hinzufügen, die je nach der geleisteten Dienstzeit zwischen einem Mindest- und einem Höchstbetrag schwanken. Die Mindestbeträge dieser Zuschüsse schwanken bei weiblichen definitiven Lehrkräften zwischen 0[1])—780 Mk.

Am häufigsten finden sich Mindestzuschüsse in der Höhe von 250 bis 300 Mk. (7 mal).

Die höchsten Mindestzuschüsse an Ruhegehaltszulagen gewähren Augsburg (780 Mk.), Speyer, Memmingen und Straubing. Nürnberg steht mit 90 Mk. Mindestbetrag an Ruhegehaltszulagen an letzter, München mit 150 Mk. an vorletzter Stelle. In Fürth und Aschaffenburg ist auf den untersten Dienstaltersstufen der definitiven Anstellung der Ruhegehalt aus den gemeindlichen Pensionskassen geringer als derjenige aus den Kreispensionskassen.

Die Höchstbeträge an Ruhegehaltszulagen für weibliche definitive Lehrkräfte in den Gemeinden mit Ortsstatut schwanken zwischen 250 bis 1700 Mk.

Am häufigsten finden sich Höchstbeträge von 900 und 1100 Mk. (je 5 mal).

An erster Stelle steht Erlangen mit 1700 Mk., dann folgen München und Augsburg.

Im allgemeinen ergeben sich für definitive Lehrkräfte in den Gemeinden mit Ortsstatut folgende Durchschnittsbeträge an Ruhegehaltszulagen:

	Gemeinden m. O. über 10000 Einwohner		Gemeinden m. O. unter 10000 Einwohner	
	Durchschnittlicher			
	Mindestbetrag	Höchstbetrag	Mindestbetrag	Höchstbetrag
Lehrerinnen . . .	338	1265	315	693
Lehrer	496	1480	387	909

Wenn einzelne Gemeinden auf den untersten Dienstaltersstufen verhältnismäßig geringe Zuschüsse zu den Ruhegehalten gewähren, so ist

[1]) Auf den untersten Dienstaltersstufen ist in einigen Gemeinden der Ruhegehaltssatz geringer als nach den Satzungen der Kreispensionsanstalten.

diese Maßnahme als Selbstversicherung dieser Gemeinden gegen zu starke Inanspruchnahme der gemeindlichen Pensionskassen durch jugendliche Lehrkräfte wohl zu rechtfertigen.

Die Ruhegehalte der männlichen und weiblichen unständigen Lehrkräfte sind in allen Regierungsbezirken gleich hoch. Dann aber weichen die Ruhegehalte sehr von einander ab.

Aus Tabelle XI ist ersichtlich, daß die Hilfslehrerinnen in Oberbayern, in Ober- und Mittelfranken den höchsten Ruhegehalt beziehen. Am niedrigsten sind deren Ruhegelder in Niederbayern, in der Oberpfalz und in Unterfranken.

In einigen Kreisen beziehen die Verweserinnen während der ersten 5 Dienstjahre gleichen Ruhegehalt mit den Verwesern. Dies ist der Fall in Oberbayern und Schwaben. In den mittleren Dienstjahren (etwa vom 11.—26. Dienstjahr) weisen Ober- und Mittelfranken die höchsten Ruhegehaltssätze für weibliche Lehrkräfte auf. In den höheren und höchsten Dienstjahren (vom 26.—46. Dienstjahr) kommt wieder Oberbayern mit Schwaben an die Spitze, während Ober- und Mittelfranken vom 26. Dienstjahr an die Bezüge nicht mehr erhöhen.

Die Rheinpfalz und Unterfranken gewähren im höheren Dienstalter die geringsten Ruhegehalte.

Die Unterschiede in den Ruhegehaltssätzen des männlichen und weiblichen Lehrpersonals sind sehr wechselnd und schwanken je nach Regierungsbezirk und Dienstalter.

Je nach dem Dienstalter schwanken die Spannungen

in Oberbayern	zwischen	60—240	Mk.
„ Niederbayern	„	180—396	„
„ der Pfalz	„	180—426	„
„ „ Oberpfalz	„	120—402	„
„ Ober- und Mittelfranken	„	120—540	„
„ Unterfranken	„	150—510	„
„ Schwaben	„	180—320	„

so daß also die fränkischen Kreise die größten und Oberbayern die niedrigsten Spannungen aufweisen.

Ein Vergleich der gesetzlichen Einkommensverhältnisse des Lehrpersonals auf Fassionsschulstellen mit dem gesetzlichen Ruhegehalt (siehe Tab. XII) ergibt, daß die Hilfslehrerin einen so hohen Prozentsatz ihres gesetzlichen Einkommens als Ruhegehalt bezieht, daß dieselbe hohe Verhältniszahl nur mehr von der Volksschullehrerin im 43. Dienst- oder im 62. Lebensjahr erreicht wird. Die jetzigen Pensionssätze sind demnach in den jüngeren Jahren verhältnismäßig sehr günstig. Die Ruhegehaltssätze der Lehrkräfte nehmen im Gegensatz zum B.B.G. keine Rücksicht auf die Höhe des Gehalts. Auch steigt der Ruhegehalt nicht prozentual zum Diensteinkommen. Die Ruhegehalte halten sich vielmehr nach dem Landesdurchschnitt vom Beginn bis zum Ende der Dienstzeit auf annähernd gleicher Höhe. Dieser Mißstand dürfte namentlich bei weiblichen Lehrkräften, die auf keine Familie Rücksicht zu nehmen haben, manche vorzeitige Pensionierung im Gefolge haben.

Tabelle XII.

Verhältnis des durchschnittlichen Ruhegehalts zum gesetzlichen Diensteinkommen der weiblichen Lehrkräfte auf Fassionsschulstellen nach dem Stand vom Jahre 1912.

Dienststellung:	Lebensjahr	Dienstjahr vom Seminaraustritt an	Gesetzliches Diensteinkommen	Durchschnittlicher Ruhegehalt Mk.	%
Hilfslehrerin	21.	2.	880	702	79,8
Verweserin	24.	5.	1050	762	72,6
Volksschullehrerin . . .	27.	8.	1210	833	68,8
	29.	10.	1300	868	66,8
	32.	13.	1390	950	68,4
	35.	16.	1480	1027	69,4
	38.	19.	1570	1099	70,0
	41.	22.	1660	1172	70,6
	44.	25.	1750	1246	71,2
	47.	28.	1840	1330	72,3
	50.	31.	1975	1394	70,6[1])
	53.	34.	2110	1480	70,14
	56.	37.	2110	1600	75,8
	59.	40.	2110	1600	75,8
	62.	43.	2110	1643	77,9
	65.	46.	2110	1661	78,7

Über die einstweilige oder zeitliche Ruhestandsversetzung fehlt im geltenden bayerischen Schulrecht jede Bestimmung. Der herrschenden Gepflogenheit gemäß entsprechen die Ruhegehaltssätze bei zeitlicher Ruhestandsversetzung den allgemeinen Bestimmungen. Das neue Lehrergesetz dürfte auch hier im Sinne von Art. 68 des B.B.G. Bestimmungen vorsehen.

Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger in Bayern ist wegen der Vermischung der zeitlich und der dauernd pensionierten Lehrkräfte sehr schwankend.

Tabelle XIII gibt einen Überblick über die Zahl der in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand versetzten Lehrkräfte Bayerns, ausgeschieden nach Regierungsbezirk, Dienstgrad und Geschlecht. Da die Zahl der Ruhegehaltsempfänger im Verhältnis zur Zahl der aktiven Lehrkräfte sehr schwankend ist, so wurde aus den Jahren 1912, 1914, 1916 der Jahresdurchschnitt errechnet um konstantere Zahlen zu erhalten.

Unter Berücksichtigung der in Tabelle XIII errechneten Durchschnittszahl der Ruhegehaltsempfänger zeigt Tabelle XIV das Verhältnis der Ruhegehaltsempfänger zu den aktiven Lehrkräften, ausgeschieden nach Regierungsbezirken, Dienstgrad und Geschlecht.

Tabelle XIV zeigt in Ziffer 7 und 8, daß in 6 Kreisen (Ober- und Niederbayern, Rheinpfalz, Mittel- und Unterfranken, Schwaben) die weiblichen Lehrkräfte ohne Unterschied des Dienstgrades eine geringere Verhältniszahl der Ruhegehaltsempfänger zu den aktiven weiblichen Lehrkräften aufweisen, als die entsprechende Zahl bei männlichen Lehrkräften.

[1]) Der Rückgang in der Prozentzahl ist darauf zurückzuführen, daß in einigen Regierungsbezirken die Ruhegehaltssätze für weibliche Lehrkräfte vom 28. Dienstjahr an nicht mehr steigen, während sich das Einkommen noch mehrt.

Tabelle XIII.

Zahl der Ruhegehaltsempfänger in Bayern in den Jahren 1912, 1914, 1916.

Jahr	Zahl der weiblichen Ruhegehaltsempfänger in den 8 Kreisen							
	Oberbayern				Niederbayern			
	1	2	3	4	1	2	3	4
1912	138	10	30	178	36	13	22	71
1914	153	12	35	200	37	10	21	68
1916	186	4	15	205	37	10	12	59
Durchschnittszahl	159	8,66	26,66	194,33	36,66	11	18,33	66

Jahr	Zahl der weiblichen Ruhegehaltsempfänger in den 8 Kreisen							
	Pfalz				Oberpfalz			
	1	2	3	4	1	2	3	4
1912	7	6	10	23	8	18	5	31
1914	8	6	7	21	10	20	7	37
1916	10	6	6	22	8	21	7	36
Durchschnittszahl	8,33	6	7,66	22	8,66	19,66	5,66	34

Jahr	Zahl der weiblichen Ruhegehaltsempfänger in den 8 Kreisen							
	Oberfranken				Mittelfranken			
	1	2	3	4	1	2	3	4
1912	3	9	6	18	3	3	1	7
1914	9	8	7	24	8	2	1	11
1916	9	8	9	26	7	2	1	10
Durchschnittszahl	7	8,33	7,33	22,66	6	2,33	1	9,33

Jahr	Zahl der weiblichen Ruhegehaltsempfänger in den 8 Kreisen							
	Unterfranken				Schwaben			
	1	2	3	4	1	2	3	4
1912	24	1	8	33	27	8	4	39
1914	30	1	7	38	37	12	8	57
1916	29	2	5	36	38	0	8	46
Durchschnittszahl	27,66	1,33	6,33	35,33	34	6,66	6,66	47,33

1 Volksschullehrerinnen.
2 Verweserinnen.
3 Hilfslehrkräfte.
4 Summe aus 1, 2, 3.

Zu Tabelle XIII.

Zahl der Ruhegehaltsempfänger in Bayern in den Jahren 1912, 1914, 1916.

Jahr	Zahl der männlichen Ruhegehaltsempfänger in den 8 Kreisen							
	Oberbayern				Niederbayern			
	1	2	3	4	1	2	3	4
1912	367	3	16	386	214	3	8	225
1914	355	6	16	377	192	5	6	203
1916	344	5	15	364	197	3	6	206
Durchschnittszahl	355,33	4,66	15,66	375,66	201	3,66	6,66	211,33

Jahr	Zahl der männlichen Ruhegehaltsempfänger in den 8 Kreisen							
	Pfalz				Oberpfalz			
	1	2	3	4	1	2	3	4
1912	204	8	7	219	147	2	2	151
1914	191	8	5	204	141	2	3	145
1916	181	9	9	199	145	2	3	150
Durchschnittszahl	192	8,33	7	207,33	144,33	2	2,66	149

Jahr	Zahl der männlichen Ruhegehaltsempfänger in den 8 Kreisen							
	Oberfranken				Mittelfranken			
	1	2	3	4	1	2	3	4
1912	130	13	4	147	222	8	0	230
1914	146	13	4	163	228	6	0	234
1916	138	12	3	153	224	5	0	229
Durchschnittszahl	138	12,66	3,66	154,33	224,66	6,33	0	231

Jahr	Zahl der männlichen Ruhegehaltsempfänger in den 8 Kreisen							
	Unterfranken				Schwaben			
	1	2	3	4	1	2	3	4
1912	209	7	5	221	136	1	3	140
1914	222	7	4	233	184	0	4	188
1916	209	7	4	220	208	0	0	208
Durchschnittszahl	213,33	7	4,33	224,66	176	0,33	2,33	178,66

1 Volksschullehrer.
2 Verweser.
3 Hilfslehrkräfte.
4 Summe aus 1, 2, 3.

Tabelle XIV.

Zahlenverhältnis der Ruhegehaltsempfänger zu den aktiven Lehrkräften in Bayern (für den Jahresdurchschnitt 1912—16).

	Oberbayern			Niederbayern			Rheinpfalz		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1. Lehrerinnen	695	159,—	22,88	133	36,66	27,56	141	8,33	5,91
2. Lehrer	1796	355,33	19,78	856	201,—	23,48	1867	192,—	10,28
3. Verweserinnen	228	8,66	3,80	169	11,—	6,50	52	6,—	11,54
4. Verweser	257	4,66	1,81	35	3,66	3,11	79	8,33	10,54
5. Hilfslehrerinnen	329	26,66	8,10	173	18,33	10,57	179	7,66	5,28
6. Hilfslehrer	352	15,66	4,45	246	6,66	2,72	381	7,—	1,84
7. Weibl. Lehrkräfte	1252	194,33	15,52	475	66,—	13,89	372	22,—	5,91
8. Männl. Lehrkräfte	2405	375,66	15,62	1137	211,33	18,59	2327	207,33	8,91
9. Summe:	3657	570,—	15,59	1612	277,33	17,20	2699	229,33	8,50

	Oberpfalz			Oberfranken			Mittelfranken		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1. Lehrerinnen	63	8,66	13,75	76	7,—	9,21	115	6,—	5,22
2. Lehrer	838	144,33	17,22	1166	138,—	11,84	1881	224,66	11,94
3. Verweserinnen	50	19,66	39,10	30	8,33	27,77	66	2,33	3,53
4. Verweser	93	2,—	2,15	91	12,66	13,39	279	6,33	2,27
5. Hilfslehrerinnen	107	5,66	5,29	100	7,33	7,33	71	1,—	1,40
6. Hilfslehrer	193	2,66	1,38	315	3,66	1,16	209	0	0
7. Weibl. Lehrkräfte	220	34,—	15,45	206	22,66	11,—	252	9,33	3,70
8. Männl. Lehrkräfte	1124	149,—	13,26	1572	154,33	9,82	2369	231,—	9,75
9. Summe:	1344	183,—	13,61	1778	177,—	9,95	2621	240,33	9,17

	Unterfranken			Schwaben			Bayern		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1. Lehrerinnen	157	27,66	17,62	161	34,—	21,12	1541	288,33	18,71
2. Lehrer	1257	213,33	16,97	1263	176,—	13,94	10924	1643,66	15,05
3. Verweserinnen	58	1,33	2,29	159	6,66	4,12	812	64,—	7,88
4. Verweser	55	7,—	12,73	153	0,33	0,22	1042	45,—	4,32
5. Hilfslehrerinnen	107	6,33	5,92	185	6,66	3,60	1251	79,66	6,37
6. Hilfslehrer	278	4,33	1,56	111	2,33	2,10	2085	42,33	2,03
7. Weibl. Lehrkräfte	322	35,33	10,97	505	47,33	9,19	3604	431,—	11,96
8. Männl. Lehrkräfte	1590	224,66	14,13	1527	178,66	11,70	14051	1732,—	12,33
9. Summe:	1912	260,—	13,60	2032	226,—	11,12	17655	2163,—	12,25

a = **Zahl der aktiven Lehrkräfte im Jahre 1912.**
b = Zahl der Ruhegehaltsempfänger aus dem Jahresdurchschnitt 1912—16 errechnet.
c = **Verhältniszahl in Prozenten.**

Dies mag um so überraschender erscheinen, als bei Ausscheidung der Lehrkräfte nach den Dienstgraden in Tabelle XIV, Ziffer 1—6 dieser Unterschied durchaus nicht zutage tritt. Denn die definitiven Volksschullehrerinnen weisen nur in 4 Regierungsbezirken (Rheinpfalz, Oberpfalz, Ober- und Mittelfranken) eine niedrigere Verhältniszahl auf als die definitiven Volksschullehrer. Die Verweserinnen zeigen nur in einem Kreise (Unterfranken) eine günstige Verhältniszahl, während in allen übrigen Kreisen die Schulverweser geringere Verhältniszahlen der Ruhegehaltsempfänger zu den aktiven Lehrkräften derselben Dienststufe aufweisen.

Für die Hilfslehrerinnen sind in allen 8 Regierungsbezirken im Vergleich mit den Hilfslehrern ungünstige Verhältniszahlen zu verzeichnen.

Und doch ergibt ein Vergleich der Verhältniszahlen weiblicher und männlicher Lehrkräfte ohne Unterschied des Dienstgrades für weibliche Lehrkräfte ein günstiges Bild.

Die Ursache dieser überraschenden Tatsache liegt darin, daß die definitiven Volksschullehrer im Verhältnis zu den unständigen männlichen Lehrkräften wie aus Tabelle I ersichtlich war, dreimal so stark vertreten sind als Hilfslehrer und Verweser gemeinsam. Da die definitiven Lehrkräfte im Verhältnis zu den unständigen Lehrkräften relativ hohe Verhältniszahlen der Ruhegehaltsempfänger aufweisen, kommt dieses Zahlenverhältnis bei der Summe der männlichen Lehrkräfte viel stärker zum Ausdruck als bei den weiblichen Lehrkräften. Es wurde schon im Anschluß an Tabelle I gezeigt, daß die Zahl der unständigen weiblichen Lehrkräfte (Hilfslehrerinnen und Verweserinnen) in keinem Verhältnis stehe zur Zahl der definitiven Volksschullehrerinnen. Bei der Summe der weiblichen Lehrkräfte bewirkt dieses Mißverhältnis die günstige Verhältniszahl der weiblichen Ruhegehaltsempfänger.

Es wird sich also die Behauptung nicht aufrecht erhalten lassen, daß die weiblichen Lehrkräfte die Pensionskassen stärker in Anspruch nehmen als die männlichen.

Dabei wäre noch des Umstandes zu gedenken, daß bei der Zahl der Ruhegehaltsempfänger auch die zeitlichen Ruhestandsversetzungen mit eingerechnet sind, da sie technisch nicht ausgeschieden werden konnten. Dies war nur für einen Regierungsbezirk, für Oberbayern, möglich.

Aus den Rechnungsberichten der Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen in Oberbayern ergibt sich folgendes Bild der zeitlichen Ruhestandsversetzungen für weibliche und männliche Lehrkräfte:

In den Jahren 1904/14 beanspruchten 96 weibliche Lehrkräfte in Oberbayern eine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand von verschiedener Dauer (6 Monate bis 12 Jahre) und zwar wurde die zeitliche Ruhestandsversetzung

	39	Hilfslehrerinnen,	9	Hilfslehrern,
	11	Verweserinnen,	2	Verwesern,
	46	Volksschullehrerinnen,	32	Volksschullehrern,
also	96	weiblichen gegenüber	43	männlichen Lehrkräften gewährt.

Da sich in Oberbayern die Zahl der weiblichen Volksschullehrkräfte zur Zahl der männlichen wie 1:2 verhält, so beanspruchen also die weiblichen Lehrkräfte im Verhältnis mindestens viermal so viel zeitliche Ruhestandsversetzungen wie die männlichen.

Eine Berechnung der durchschnittlichen Dauer der zeitlichen Ruhestandsversetzungen ließ sich ermöglichen durch Ermittlungen der Urlaubsmonate für jeden einzelnen Fall, durch Addition der Urlaubsmonate aller Fälle, zuletzt durch Division mit der Zahl der Ruhestandsversetzungen. Dies ergab bei weiblichen wie bei männlichen Lehrkräften für einen Fall zeitlicher Beurlaubung eine Durchschnittsdauer von 37 Monaten.

In Oberbayern betrug die Zahl der dauernd in den Ruhestand versetzten weiblichen Lehrkräfte im Jahre 1914 . . . 125
der männlichen " " " 1914 . . . 344

also im ganzen 469.

Die Prozentzahl der dauernd pensionierten weiblichen Lehrkräfte beträgt also 26,65,
diejenige der männlichen 73,35.

Unter Berücksichtigung des Zahlenverhältnisses der weiblichen und männlichen Lehrkräfte in Oberbayern (1:2) zeigt sich, daß die weiblichen Lehrkräfte bei den dauernden Ruhestandsversetzungen immer noch erheblich hinter der einzuräumenden Möglichkeit (33%) zurückbleiben.

Da Tabelle XIV zeigt, daß die Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen weiblicher Lehrkräfte, ohne Unterschied ob dauernd oder zeitlich, in ganz Bayern durchschnittlich niedriger ist als die der männlichen Lehrkräfte, so kann als erwiesen angenommen werden, daß die geringere Zahl der dauernden Ruhestandsversetzungen die große Zahl der zeitlichen ausgleicht.

Bei der Betrachtung der Pensionsverhältnisse dürfte auch noch die Zahl der vor der dauernden Pensionierung geleisteten Dienstjahre von ausschlaggebender Bedeutung sein. Da nur 3 Kreise Bayerns ein Handbuch des Volksschulwesens für ihren Bezirk herausgeben, aus welchem die Zahl der Pensionisten sowohl als deren geleistete Dienstjahre zu entnehmen sind, so war nur für diese 3 Kreise (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz) ein Vergleich der geleisteten Dienstzeit möglich.

Aus diesen Handbüchern ergab sich folgendes Bild:

	Zahl der weiblichen Pensionisten	Summe deren geleisteter Dienstjahre	Zahl der männlichen Pensionisten	Summe deren geleisteter Dienstjahre
Oberbayern . .	114	2780	342	12 778
Niederbayern .	61	1063	194	7 041
Oberpfalz . .	42	499	149	5 112
	217	4342	685	24 931

Für 1 pensionierte weibliche Lehrkraft ergaben sich durchschnittlich vom Seminaraustritt an gerechnet 20 geleistete Dienstjahre.

Für 1 pensionierte männliche Lehrkraft ergaben sich durchschnittlich vom Seminaraustritt an gerechnet 36,39 geleistete Dienstjahre.

Dabei ist der große Unterschied der längeren oder kürzeren Dienstzeit bei weiblichen Lehrkräften je nach dem Regierungsbezirk sehr auffallend.

In Oberbayern treffen auf 1 weibliche Lehrkraft im Durchschnitt 24,34 geleistete Dienstjahre,

in Niederbayern treffen auf 1 weibliche Lehrkraft im Durchschnitt 17,42 geleistete Dienstjahre,

in der Oberpfalz treffen auf 1 weibliche Lehrkraft im Durchschnitt 11,88 geleistete Dienstjahre.

Über die Ursachen der so viel kürzeren Dienstzeit können auch nur Vermutungen aufgestellt werden. Einesteils werden dem Lehrberuf wegen der sicheren Zukunftsversorgung und wegen der mit der Anstellung sofort eintretenden Pensionsberechtigung Kräfte zugeführt, die dem Berufe nicht gewachsen sind. Darum wäre schon in den Lehrerinnenbildungsanstalten durch amtsärztliche Untersuchung eine noch strengere Auslese zu halten, damit die Pensionskassen in geringerem Maße durch junge weibliche Lehrkräfte in Anspruch genommen werden. Es wurde auch schon einmal darauf hingewiesen, daß die Lehrerinnen zu sehr die Neigung haben, sich in ihrem Berufe zu überanstrengen. Die oft und oft bekannte Gewissenhaftigkeit, die auf Kosten der Lehrkraft so weit übertrieben werden kann, daß das Übermaß auch dem Berufe selbst mehr schaden als nützen kann, mag dabei eine Rolle spielen. Auch mag der Mangel eines natürlichen Gegengewichtes gegen die Gefahren des Berufs dabei mitsprechen. Doch muß zugegeben werden, daß ein Ausgleich in dieser Richtung das eine Übel beseitigen und vielleicht ein anderes hervorrufen kann.

Die bayerische Volksschullehrerin hat nach der Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1875 mit ihrer Verheiratung grundsätzlich aus dem Volksschuldienste auszuscheiden. Damit verliert sie ihren Pensionsanspruch, den sie durch Pflichtbeiträge zu den Kreispensionsanstalten während einer bestimmten Anzahl von Jahren erwerben mußte.

So wurden in den Jahren 1913 bis 1916 aus dem oberbayerischen Schulverbande 266 Lehrerinnen auf Ansuchen, d. h. in der vorwiegenden Zahl der Fälle, wegen Verheiratung entlassen. Im Durchschnitt hatte jede von ihnen 6 Dienstjahre geleistet, während welcher Zeit sie auch Beiträge zu entrichten hatte, auf die sie nun verzichten muß. Ebenso erlischt auch der Ruhegehaltsbezug für eine Lehrerin, die im Ruhestand eine Ehe eingeht.

Insofern weichen die Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse des weiblichen Lehrpersonals von den Bestimmungen des BBG. (Artikel 206 neuer Fassung) ab, nach welchem die Verheiratung der Beamtin ohne Einfluß auf deren Ruhegehaltsanspruch ist, gleichviel ob die Ehe vor oder nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist.

Die Bestimmung über den Verlust der Pensionsansprüche der Lehrerin steht aber im Widerspruch mit den Bestimmungen der RVO. und des AngVG.

Seit Erlassung der RVO. vom 19. Juli 1911 und des AngVG. vom 20. Dezember 1911 sind die weiblichen Volksschullehrkräfte grundsätzlich versicherungspflichtig in der öffentlichen Sozialversicherung (vergl. §§ 165 Abs. 1, Ziff. 5; 1226 Abs. 1, Ziff. 5, RVO. § 1 Abs. 1, Ziff. 5 des Ang.V.G.).

Für das Gebiet der Krankenversicherung sind die Volksschullehrkräfte gemäß § 169 RVO. versicherungsfrei, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist. Diese Gewährleistung ist durch Artikel 50, Abs. 1 und 4 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur RVO. erreicht. Die bayerischen Volksschullehrkräfte sind somit im Gebiete der Krankenversicherung versicherungsfrei.

Im Gebiete der Invaliden- und Angestelltenversicherung ist die Versicherungsfreiheit gemäß §§ 1234, Abs. 2 der RVO. und § 9 Abs. 1 und 2 des AngVG. von Gewährleistung einer den Mindestbedingungen der Reichsgesetze entsprechenden Anwartschaft abhängig.

Eine Prüfung der Satzungen der Kreispensionsanstalten, welche in Bayern die Versicherung bei den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern ersetzen sollen, ergibt jedoch, daß von der Gewährleistung einer solchen Anwartschaft keine Rede sein kann. Einmal erhalten die weiblichen Lehrkräfte, welche für die Dauer ihres Dienstverhältnisses Zwangsmitglieder der Kreispensionsanstalten sind (vgl. §§ 2, Abs. 1, Ziff. 1 und 6 der K. Verordnung vom 2. Januar 1904 der Satzungen der Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen GVBl. S. 1), bei ihrem infolge der Eheschließung bestimmungsgemäß erforderlichen Ausscheiden aus dem Schuldienst und aus der Mitgliedschaft der Kreispensionsanstalten von den auf Grund der Zwangsmitgliedschaft geleisteten Beiträgen nichts zurückerstattet. Ferner aber wird den bereits in Ruhestand befindlichen Lehrerinnen gemäß § 15 der eben erwähnten K. Verordnung die Pension im Falle der Verehelichung entzogen. In beiden Fällen wird also die Auswahl der schließlich in den Genuß der Versicherungsleistungen gelangenden Lehrkräfte nicht nach dem für die Versicherung allein maßgebenden Prinzip der Auslese durch Zufall, sondern durch eine staatliche Verordnung getroffen, welche mit dem Wesen der Versicherung nichts zu tun hat.

Der bayerische Staat gewährt damit den weiblichen Volksschullehrkräften aber nicht nur weniger als zwingende Reichsgesetze auf dem Gebiete der Sozialversicherung fordern, sondern stellt diese auch schlechter als private Versicherungsgesellschaften, die bei ihnen Versicherte kraft Reichsgesetz stellen müssen.

Auch nach dem Privatversicherungsgesetz (§ 174 des Reichsgesetzes über Versicherungsverträge vom 30. Mai 1908) kann nämlich der Versicherungsnehmer jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie verlangen und selbst im Falle der Kündigung des Versicherers wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung wird gemäß §§ 39 und 175 dieses Gesetzes die Versicherung in eine prämienfreie umgewandelt.

Der Bayerische Lehrerinnen-Verein hat im Jahre 1914 auf Grund eines Gutachtens[1]) des geheimen Justizrats Professor Dr. Löwenfeld in einer Eingabe an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten um Beseitigung dieser Mißstände gebeten. Der gegenwärtige Rechtszustand wird von Professor Dr. Löwenfeld in dem genannten Gutachten zutreffend als eine Art progressiver Besteuerung der Diensttreue der Lehrerin bezeichnet, da die Lehrerin bei ihrem Ausscheiden um so mehr Beiträge verliert, je länger sie dem Staat Dienste geleistet hat.

Da das Ang.B.G. (vgl. §§ 15, Abs. 1, Satz 2, Abs. 1, 62, 63) Wege aufweist, auf denen eine Ausgleichung des bisherigen Rechtszustandes an die reichsgesetzlichen Mindestbestimmungen möglich wäre, ist zu wünschen, daß der Staat von der einen oder anderen dieser Möglichkeiten Gebrauch machen möge.

Die Denkschrift über die Neuregelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse des Volksschullehrpersonals in Bayern vom Jahre 1914 betont, daß eine Neuregelung der Pensionsverhältnisse namentlich zur Vereinheitlichung derselben von großer Bedeutung sei. Sie bezeichnet die Umgestaltung des bisherigen Besoldungssystems als eine notwendige Voraussetzung zur Neuregelung der Ruhegehaltsverhältnisse.

Bei der erstrebten Angleichung an die Bestimmungen des Beamtengesetzes werden die zukünftigen Ruhegehalte 35—75 % des pensionsfähigen Einkommens betragen. Sie werden also künftig in jüngeren Dienstjahren bedeutend hinter den bisherigen Sätzen zurückbleiben. Hilfslehrkräfte haben in Zukunft überhaupt keinen Anspruch mehr auf Ruhegeld. Diese Tatsache wird wohl in einzelnen Fällen als Härte empfunden werden, ist aber vom Standpunkt einer zukünftig besseren Auslese der Berufstauglichen zu begrüßen. Auch den Unterlehrerinnen und den jüngeren Volksschullehrerinnen stünde nach dem Vorschlag der Denkschrift vor Eintritt der Unwiderruflichkeit ein gesetzlicher Anspruch auf Ruhegehalt nicht zu. Für diese könnten Ruhegehalte nur in Angleichung an Art. 68 des B.B.G. festgesetzt werden.

Doch wurde beim Kapitel über die zukünftigen Anstellungsverhältnisse der Volksschullehrkräfte schon darauf hingewiesen, ob es nicht möglich wäre, die zehnjährige Frist bis zur Erlangung der Unwiderruflichkeit entsprechend den Bildungsverhältnissen in eine niedrigere umzuwandeln, so daß nach etwa 6 bis 7 Dienstjahren als etatmäßige Lehrkraft die Unwider-

[1]) Die vorstehenden Angaben sind einem Gutachten des geheimen Justizrats Professor Dr. Löwenfeld mit Genehmigung des Herrn Verfassers entnommen.

ruflichkeit erlangt werden könnte. Damit würde auch der gesetzliche Anspruch auf Ruhegehalt etwas vorgerückt werden.

Bei der Neuregelung der Ruhegehaltsordnung nach einheitlichen Grundsätzen wird in Zukunft aber doch nicht von Zuschüssen der Gemeinden zu den Ruhegehältern abgesehen werden können, da die Lebens- und Wohnungsverhältnisse in größeren Gemeinden bei gleichen Ruhegehaltssätzen für Stadt und Land nicht von den sehr verminderten Pensionsbezügen bestritten werden könnten. Da die Gemeinden in Zukunft auch nach erfolgter Neuregelung der Gehaltsverhältnisse Ortszulagen gewähren können, so dürften sie gesetzlich ermächtigt werden, diese Zulagen als pensionsfähig zu erklären. Im allgemeinen wird die Neuregelung manche Härte mit sich bringen, die aber als notwendige und vielleicht auch heilsame Konsequenz mit in Kauf genommen werden muß.

In Zukunft sollen nun auch die von der Lehrerschaft zu leistenden Beiträge in Wegfall kommen. Wenn dann die Lehrerin wegen Verheiratung aus dem Dienste ausscheiden muß, so kann sie nach dem geltenden Recht keinen Geldanspruch erheben, da sie einer einseitigen Pensionseinrichtung angegliedert war.

Die Lehrerin ist durch diese Bestimmung materiell geschädigt, nicht nur durch den Verzicht auf ihre Altersversorgung, sondern sie hat auch im Vertrauen auf spätere Altersfürsorge durch den Staat keine Rücklagen gemacht, hat es auch unterlassen in anderen Kassen zu versichern. Philipp Löwenfeld sagt: „Es widerspricht dem Wesen der Versicherungen, daß die Lehrerin ihre Versicherungsansprüche, die ihr durch die Pensionskasse zugesichert waren, verliert, aus Gründen, die ihren Anlaß in persönlichen und staatsbürgerlichen Machtfragen haben, die aber mit dem Wesen der Versicherung nichts zu tun haben“.

Bei den Urlaubsverhältnissen der bayerischen Volksschullehrerinnen sei außer der Beurlaubungen in Krankheitsfällen auch noch jener zu Studienzwecken gedacht. Im Jahre 1913/14 wurden in Bayern zu Studienzwecken beurlaubt

74 weibliche und
94 männliche Lehrkräfte,

also nehmen die weiblichen Lehrkräfte an diesen Beurlaubungen im Verhältnis einen bedeutend größeren Anteil.

Die Ursache dieser Tatsache ist einesteils in den Vorrückungsverhältnissen zu suchen, die der Lehrerin jeden größeren Wirkungskreis verschließen, andernteils mögen auch hier die Lebensverhältnisse eine große Rolle spielen. Nicht jede erträgt es, nach arbeitsvollen Anfangs-Dienstjahren, nach bestandenem Berufsexamen mit der definitiven Anstellung eine lange Reihe gleichmäßiger Dienstjahre vor sich zu sehen, um nach entsprechender Wirkungsdauer in die Reihe der Pensionisten einzurücken. Es muß nicht Ehrgeiz und nicht sozialer Dünkel sein, wenn eine junge Lehrerin sich dann dem Studium zuwendet. Gewiß ist es kein Zeichen von großer Reife, wenn Inhalt und Bewegung des Lebens an äußeren Dingen gemessen werden. Der philosophischen Einsicht der

Lehrkräfte gereiften Alters aber bleibt es vorbehalten, die Lebensbewegung und reichhaltige Gestaltung des Lehrberufs in der Verschiedenartigkeit der zu leitenden Menschenkinder zu erblicken. Wer aber wollte es einem jungen Menschen verdenken, wenn ihn eine plötzliche Angst befällt vor einer Lebensbahn mit amtlichen Vorrückungen als Marksteinen?

Die in früheren Jahren stark zunehmende Zahl junger Lehrerinnen, die sich dem Studium zuwenden wollten, führte zu mancher Einengung, ja zur Versagung der Urlaubsmöglichkeiten, also zur Entlassung, wenn die Lehrkraft nicht verzichtet oder wenn sie sich nicht entschließt, Beruf und Studium zu vereinigen. In letzterem Falle wird gerade das erreicht, was verhindert werden soll. Ein allgemeines Verbot des Studiums aber ist kaum durchzuführen; denn dann müßte als unmögliche Konsequenz die Kontrolle über die außerdienstlich verwendete Zeit überhaupt durchgeführt werden. Nur nachgewiesene Vernachlässigung der schuldienstlichen Verpflichtungen kann Grund zur Einsprache sein.

Im einzelnen Fall mag die Versagung der Urlaubsmöglichkeit zu Studienzwecken als Härte erscheinen. Vom staatlichen oder gemeindlichen Gesichtspunkt aus aber ist diese Einschränkung wohl gerechtfertigt. Denn wenn die Entwicklung des ganzen Menschen in den Studienjahren nicht in Betracht gezogen wird, hat der staatliche Arbeitgeber nicht das geringste Interesse daran, ob die Lehrkräfte sich noch durch weiteres Studium fortbilden oder nicht. Für den Beruf selbst ist ein fortgeführtes Studium nicht immer von Bedeutung.

Es ist also eine rein persönliche Angelegenheit der Lehrkräfte, ob sie das Risiko, das jeder freie Beruf zu tragen hat, auf sich nehmen wollen, wenn sie der sicheren Beamtenlaufbahn entsagen. Da die spätere Pensionsberechtigung aber als Bestandteil in ihrem bisher bezogenen Gehalt eingerechnet war, so ist es noch eine offene Frage, ob es gerechtfertigt ist, wenn die Lehrkraft nicht nur auf die Sicherheit ihrer Stellung, sondern auch auf einen erst in der Zukunft wirksamen Teil ihres Gehaltes verzichten muß.

Den Lehrkräften wird im Falle der Entlassung zu Studienzwecken nach vollendetem Studium die Wiederaufnahme zugesichert, im Falle „des Wohlverhaltens oder der Fortdauer der Eignung" (siehe Beschluß der Kgl. Lokalschulkommission München vom 4. Juni 1913).

In diesem Beschluß fehlt eine genaue Umschreibung der Gründe, durch welche die Fortdauer der Eignung aufgehoben wird und inwiefern eine schon bestandene Eignung zu einem Beruf durch Studium verloren werden kann.

Ohne eine genaue Angabe dieser Gründe könnte dieser Beschluß wegen seiner allgemeinen Fassung und Dehnbarkeit Anlaß zu einseitiger Deutung geben. Die Tatsache der Entlassung birgt schon eine Härte, es ist nicht nötig, sie zu verschärfen.

Bei den Pensionierungsverhältnissen sei auch noch ein Überblick aufgestellt über die Gesamtbezüge der weiblichen und männlichen Pensionisten in Bayern.

Aus Tabelle XIV ist ersichtlich, daß die Zahl aller Ruhegehaltsempfänger in Bayern aus dem Jahresdurchschnitt 1912—1916 . . . 2163 betrug, 431 davon waren weiblich, also 19,92 %.

Tabelle XV.

Aufwand aus öffentlichen Mitteln für Ruhegehalte des Lehrpersonals im Jahre 1914.

Der Aufwand aus öffentlichen Mitteln für Ruhegehalte des Lehrpersonals im Jahre 1914 betrug:

	für weibliche Lehrkräfte Mk.	für männliche Lehrkräfte Mk.	Gesamt-Summe: Mk.
Oberbayern	226 975,24	678 664,64	905 639,88
Niederbayern	74 396,70	322 712,24	397 108,94
Pfalz	14 865,40	336 744,94	351 610,34
Oberpfalz	43 356,00	243 350,00	286 706,00
Oberfranken	28 528,56	266 433,97	294 962,53
Mittelfranken	11 329,00	422 049,90	433 378,90
Unterfranken	31 079,88	390 702,07	421 781,95
Schwaben	32 824,32	233 553,20	266 377,52
Summe:	463 355,10	2 894 210,96	3 357 566,06

Tabelle XV zeigt, daß im Jahre 1914 alle Ruhegehaltsempfänger aus öffentlichen Mitteln, ohne Einrechnung der gemeindlichen Zuschüsse, eine Summe von 3 357 566,06 Mk. bezogen. Auf weibliche Pensionisten entfallen hiervon 463 355,10 Mk., also 13,80 %. Die Zahl der weiblichen Ruhegehaltsempfänger im Verhältnis zur Gesamtzahl beträgt den 5. Teil; sie beziehen von der Gesamtsumme aber nicht einmal den 7. Teil. Bringt man dann noch die Bezüge in Anschlag, die aus öffentlichen Mitteln noch für Hinterbliebenenfürsorge für männliche Lehrkräfte anzusetzen sind, so ergibt sich für das Jahr 1912 eine Summe von 1 531 034 Mk., die für weibliche Lehrkräfte gänzlich in Wegfall kommt.

Im allgemeinen haben diese Darlegungen gezeigt, daß der nächsten und der ferneren Zukunft, in bezug auf Bildungs-, Anstellungs-, Rechts-, Gehalts- und Ruhegehaltsverhältnisse noch sehr viele Möglichkeiten zur Verbesserung der Lage der bayerischen Lehrerinnen vorbehalten sind.